J. čan. I. 795.

Ad Rel. vom 11. Mart. 1789. N. 20.

Unpartheiische Prüfung der Reflexionen

SUR LES 73 ARTICLES

DU

PRO MEMORIA

PRESENTE

à

LA DIETE DE L'EMPIRE

TOUCHANT LES NONCIATURES

DE LA PART

DE

L'ARCHEVEQUE ELECTEUR DE COLOGNE.

Bearbeitet

von einem katholischen Geistlichen.

1789.

Legationes Romanæ hodiedum non solum non necessariæ sunt, sed omninò superfluæ. Schott Dissertat. de legatis Natis.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorrede.

Müste ich nicht billig das gelehrte Publikum um Verzeihung bitten, da ich es wage, meine Gedanken über einen Gegenstand mitzutheilen, über welchen bei Rechtdenkenden kein Zweifel mehr obwalten kann? gewiß nicht ohne Ursache mache ich mir diesen Vorwurf selbst, indem ich gegenwärtige Prüfung zu beherzigen vorlege.

Vor einiger Zeit trat ein Pro Memoria über die kölnische Nunziatur an das

 Licht

Licht, welche Schrift wegen ihrer Deutlichkeit, Gründlichkeit und Mäsigung einem jeden Deutschen hätte willkomm seyn müsen. Dagegen steht ein ungenannter mit seinen Reflexionen auf. Seine Einwendungen sind zwar so seicht, so widersprechend, so grund falsch, daß sie bei Vernünftigen nicht die mindeste Widerlegung bedärfen. Indessen da noch immer sehr viele schwache, nicht gnug belehrte unter uns sind; so wird eine kurze Entwicklung dieser unrichtigen Reflexionen nicht undienlich seyn.

Ich gebe diese Entwicklung, jedoch so, daß ich nur die Hauptfehler des Verfassers berühre. Anfangs hatte ich mir vorgenohmen von Reflexion zu Reflexion zu antworten. Allein, da der Reflexionenmacher alles durcheinander gemischet, und einen Kontrast theils nichts bedeutenden, hundertmal wiederhohlten, theils sich widersprechenden Sachen

chen liefert, so muste ich mein Vorhaben ändern: ich muste die Hauptsache der Reflexionen abstrahiren, und in gewisse Punkten eintheilen.

Ich schränke also diese meine Gedanken auf drei Hauptstücke ein, welche ich aus den Reflexionen ausgehoben hab. 1. Der Verfasser des Pro Memoria wird beschuldigt, er habe unrichtige Thatsachen aufgestellt, unächte Auslegungen gegeben, er habe die Urkunden verstimmlet, ja er habe ganze Urkunden geschmiedet. Ich werd dagegen Sonnenklar beweisen, daß dieses eine boshafte Beschuldigung seye. 2. Geht der Zweck der Reflexionen dahin, daß man die Erz- und bischöfliche Gerechtsame herabwürdige, und die ganze Hierarchie untergrabe. Ich werd dem Publikum mit Nachdruck zeigen, wie gefährlich dergleichen Schwärmer für unsere Religion seyen. 3. Sucht der Reflexio-

nenmacher unter den Reichsstände Aufwieglungen anzurichten. Das ganze Werk, welches ich bestreite, ist also ein Libellus seditiosus.

Ich schreite zur Abhandlung. Es wird sich finden, daß ich zu jenen Aufgeklärten nicht gehöre, die alles übertreiben, und nichts gethan zu haben glauben, wenn sie die wesentliche Gerechtsame des römischen Pabst nicht angefochten haben. Ich gehöre zu denjenigen, welche zu ihrem Endzweck die Wahrheit haben.

Erstes Hauptstück.

Beschuldigungen gegen das Pro Memoria.

§. 1.

Erste Beschuldigung.

Ist es wahr, daß der Verfasser des Pro Memoria neue Urkunden geschmiedet habe?

§. 2.

Es ist ein alter Kunstgriff, den die Römisch-gesinnte brauchen, wenn sie eine Schrift zu widerlegen unternehmen, welcher sie nicht gewachsen sind, daß sie in die Welt hinein schreien: der Verfasser hat falsche Stellen angeführt, er hat selbst Urkunden geschmiedet... so ist der Reflexionenmacher zu Werk gegangen: er ruft und lärmt pag. 67. er fände nicht ein einziges Wort von dem, was der Verfasser des Pro Memoria angeführet habe. In dem Pro Memoria heist es pag. 9. §. 19. also: Kurfürst Ferdinand hielte streng darauf, daß alle päbstliche Bullen, ehe sie zum Vollzug gebracht werden könnten, vom Erzbischof vorläufig geprüfet

würden. Zum Beweiß dieses Sazes wird angeführt Harzheim Tom. 10. fol. 173. diese Stelle findet sich aber bei Harzheim nicht. Nun ist es mit dem ganzen Pro Memoria gethan. Die ganze Schrift ist nur ein schändlicher Betrug, womit man das Publikum zu hintergehen gesucht hat.

§. 3.

Wir wollen die Sach untersuchen... Es ist wahr, die angeführte Stelle findet sich bei Harzheim nicht: aber sie findet sich bei Lünig: man lese also Statt Harzheim Lünig, und der ganze Streit ist gehoben. War es wohl der Mühe werth, ja war es wohl erlaubt, solchen Lärmen zu machen, da eine Stelle durch ein Versehen unrichtig angeführt, das Factum aber ganz richtig war? — Kurfürst und Erzbischof Ernest hatte den Befehl gegeben, worauf Ferdinand sein Nachfolger so streng hielte: daß keine Römische Bulle im Erzstift Köln sollte verkündigt werden, sie sey denn vorher untersucht, und begnemiget worden. Will der Herr Reflexionenmacher auch dieses für ein falsches Angeben halten, so schlage er nur des nemlichen Lünigs-Reichs Archiv Specilegio Ecclesiastico continuat. 2d. Tom. 22. tit. 1. §. 2. pag. 195. nach, wo er es in den Worten: Has præscriptas lesen kann.

§ 4.

Aber weiß der Reflexionenmacher nicht, daß die deutschen Erz- und Bischöfe keine Verbindlichkeit römischer Bullen anerkannt haben, bevor sie von Ihnen geprüfet und angenohmen waren, so lese er die Verordnung des kölnischen Erzbischofs Wilhelm vom Jahr 1353. in welcher aufs strengste gebothen wird, keine römische Bulle anzunehmen, bevor sie

vom

vom Erzbischof untersucht, und angenohmen wäre: lese er den Herrn von Hontheim Tom. 2. Hist. Dipl. Trev. pag. 626. dort wird er finden, daß der Erzbischof Johannes der Dritte im Jahr 1532. allen seinen Stiftern, und allen Landdechanten befohlen habe, keine römische Bullen anzunehmen, oder zu vollziehen, bevor sie vom Erzbischof gutgeheisen wären. Lese er in demselben Tomo pag. 370. die Verordnung des trierischen Concilium vom Jahr 1423. unter dem Erzbischof Otto, wo es Titulo: Ne quæstores heist, es sollen keine römische Briefe angenohmen werden, bevor sie vom Erzbischofe untersucht und gut geheisen wären. Herr von Hontheim bedauret sehr, daß diese heilsame Verordnung nicht ist beibehalten worden, und wünscht, daß sie erneuert, und gehandhabet werde... Sein Wunsch ist erfüllet.

§. 5.

Jedoch ohne mich auf Beispiel zu berufen! Hat denn der Pabst das Recht die Bischöfe zu verbinden, daß sie die von Rom erlassene Bullen annehmen, und ohne Untersuchung befolgen? Wenn man die Bischöfe nicht zu päbstlichen Kaplänen machen will, wenn man die Bischöfe als jene betrachtet, die unmittelbar vom heiligen Geist gesetzet sind, ihre Kirchen als wahre Nachfolger der Apostlen zu regieren, so kann Ihnen das Recht, römische Bullen erst zu prüfen, und anzunehmen, bevor sie in ihren Sprenglen verbinden, nicht strittig gemacht werden.

§. 6.

Zweite Beschuldigung? Ist es an dem, daß der Verfaßer des Pro Memoria §. 21. Stellen mit

Zuversicht anführe, in welchen kein Wort von dem gesagt wird, was man darin anzutreffen vorgiebt.

§. 7.

Der Reflexionenmacher sagt es, und drucket sich auf die ihm eigene Art aus. — Diejenige, sagt er, „welche nicht wissen, wie weit es mit der Frechheit „des Betruges seit einiger Zeit in gewissen Städten, „und unter einer gewissen Gattung von Leuten unseres guten Deutschlandes gekommen, werden „schwerlich glauben, daß in einem Pro Memoria, „welches einem so erlauchten Senat, als jener des „Reiches ist, so auffallende Falschheiten enthalten „seyn können, daß man darin Stellen mit Zuversicht anführen könne, von welchem kein Wort gesagt wird, was man darin anzutreffen vorgiebt.„ Er habe das Factum & jus capitulationum Herbipolensium vor Augen, und betheuret, daß kein Wort von den Nunzien darinn stehe.

§. 8.

Ich seze die Geschicht voraus, und die ganze Beschuldigung zerfällt... Ernest Herzog von Baiern, der Nachfolger Gebhards Erzbischofs von Köln wollte seinen Enkel Ferdinand, Herzogen von Baiern zum Koadjutor haben: weil aber dieser erst ein Prinz von siebenzehn Jahren war, und also Dispensation vonnöthen hatte, so zog man den Koriolan, welcher sich eben damal als Nunzius zu Köln aufhielt, zu Rath: Koriolan reisete selbst nach Rom, um die Sache dem Pabst zu empfehlen. Er kame zuruck, und brachte die nachgesuchte Dispensation mit, jedoch unter dieser Bedignis, daß der Coadjutor in den Besiz des Erzbischthumes und der Kurfürsten Würde alsogleich pleno jure eingesezet würde. — Das

Dohm-

Dohmkapitel war in Verlegenheit. Das Land war mit Schulden überhäuft. Es muste also einwilligen, da der Nunzius im Weigerungsfall bedeutete: quodsi non inveniret (Capitulum) præsenter aliquod remedium, & tamen jam dictum respueret, id vix accipi posse sine contemptu & injuria tam suæ sanctitatis, quàm Sedis Apostolicæ.

§ 9.

Was geschicht? — Der römische Vorschlag wird angenohmen, (*) es wird ein Instrument darüber verfertiget: dieses Instrument wird von dem päbst-

(*) Freilich wohl heist es in dem Tractat. quod ad spirituale attinet, confidit de Coadjutore & Capitulo, quod pro zelo christianæ Religionis & pietatis decorem domus Dei inprimis Cordi habebunt; attamen siquidem Capitulo ita videbitur, pro majori authoritate & securitate rerum tam temporalium quàm spiritualium offert sua sanctitas habere in hac Provincia, salva tamen semper ordinaria jurisdictione, virum gravem ac pium cum titulo & dignitate Nuncii Apostolici cum facultatibus opportunis pro Salute Ecclesiæ - & cum expresso mandato S- Sedis Apostolicæ, ut ea, quod unioni Patriæ juratæ, quæ juratis Capitulationibus, quæ etiam antiquis Ecclesiæ consuetudinibus repugnant, per omnia tolli, & quæ eis conveniant, per omnia obsersri procuret. Bißherol war auch ein Nunzius zu Köln gewesen, (freilich wegen einer ausserordentlichen Veranlasung ein auserordentlicher) der dem Unheil abhelfen solte, welches der Abfal Gebhards angerichtet hatte- Indessen hörte das Daseyn desselben auf, so bald sich wieder ein Erzbischof dort befand, der vom apostolis. Eifer belebet war, wie wir im zweiten Hauptstück sehen werden. Die römische Politick hatte hingegen die Sache so eingerichtet, daß ein minderjähriger Prinz Coadjutor wurde, der ohnerachtet seiner Minderjährigkeit pleno jure in das Erzbisthum eingesezet ward. Damit aber wegen dieser Minderjährigkeit nichts zu besorgen

lichen Nunzius, vom Gesandten von Bairn, vom Dohmkapitel, und dem Minister Wolff Metternich unterschrieben. Dieses ist erwiesen: und voriges Jahr ist uns in den Materialien zur Beantwortung der Schrift: Veritable Etat, eine authentische Copia hievon ertheilet worden.

§ 10.

Der junge Coadjutor, und das Kapitel hatten in diese Verfügung eingewilligt Diese påbstliche Verfügung ward in der Wahlkapitulation dem Coadjutor Ferdinand zu beschwören vorgelegt. Er hat sie beschworen — Aus der Geschicht ist es ferner bekannt, daß es der römischen Curie daran gelegen war; daß Ferdinand aus seinem Hauße wieder einen Coadjutor bekam. Es geschah.. Der påbstliche Nunzius Machiavelli hatte es dahin eingeleitet, daß das Dohmkapitel dem Herzog von Baiern, Maxen Heinrich die Stimmen gab Max Heinrich ward also Coadjutor des Erzbischofs, und Kurfürsten Ferdinand Max Heinrich muste eine Kapitulazion beschwören: darin heist es: Circa gravamina à Capitulo

wåre, sollte von dem Pabst, wenn es dem Kapitel also gefiele (es muste Ihm aber gefallen, weil der Weigerungsfall sine contemptu & injuria tam suæ Sanctitatis quàm Sedis Apostolicæ accipi vix posset) ein Nunzius gehalten werde, der (salva tamen semper ordinaria jurisdictione) für alles sorgen sollte. — Auf diese Art entstand die kölnische Nunziatur, bekame festen Fuß, und verbreitete dann ihre Hånde über das Zeitliche und Weltliche allmålig aus. — Hier haben wir also den wahren und ersten Ursprung der kölnischen Nunziatur: denn wåre eine ståndige Nunziatur vorhin zu Köln gewesen, wozu håtte der Pabst nöthig gehabt, sie sich bei dieser Gelegenheit zu stipuliren?

pitulo Serenissimo Electori Domino Patruo nostro proponenda commonebimus, & exhortabimur suam Serenissimam celsitudinem, ut ea, quæ vigore Capitulationis hucusque forsan præstita, & adimpleta non sunt, in futurum præstentur, & adimpleantur. De cætero juratas Capitulationes Archiepiscopales fideliter observabimus, & nos iisdem conformabimus absque ulla reservatione & exceptione contrariæ observantiæ & usus. &c. &c. &c. bei Lünig Spicil. Eccl. Cont. 3. *Tom.* 21. pag. 568. 569. 570.

§. 11.

Max Heinrich machte sich also verbindlich, die Erzbischöfiche Wahlkapitulazion zu halten In dieser Erzbischöflichen Wahlkapitulazion ware jene des Ferdinands, seines Oheim, dessen Coadjutor er geworden war, und der damal noch lebte, begriffen. Da nun in der Folge die Kapitulazion des Max Heinrich ist cassiret worden; so ist es ganz natürlich, daß jene des Ferdinands, die zu Gunsten der Nunziatur abgefasset war, mit darunterbegriffen gewesen sey So viel auf die zweite Beschuldigung. Ich gehe zur dritten.

§ 12.

Dritte Beschuldigung. Ist es wahr, daß der Verfasser das Pro Memoria §. 28 falsche Thatsachen aufgestellet, und die Akten verfälschet habe?

§ 13.

Der Reflexionenmacher greift hiebei zwei Punkten an. Erstens heißt es: „Da der Verfasser des „Pro Memoria sagt, Max Heinrich habe seinen Vica„rium generalem delegiret, so läßt er das Wort:

im

„*in Pontificalibus* aus. Man würde eingesehen haben, „daß die Benennung eines Vicarii generalis in Pon„tificalibus, das ist: eines Weihbischofes mit den „Nunzien und den Primas nichts gemein habe, und „daß die Folge, die er aus dieser Delegation ziehet, „augenscheinlich falsch sey „ Zweitens merke der Verfasser des Pro Memoria nicht an, daß im ganzen dritten Theil der angeführten kölnischen Synode nur allein de Sacramento ordinis die Rede sey.

§ 14.

Was sollte ich sagen? — der Reflexionenmacher wirft erstens dem Verfasser des Pro Memoria vor: da er gesagt habe, Max Heinrich habe seinen General-Vicarius delegiren lassen, habe er das Wort in Pontificalibus ausgelassen: und kaum waren diese Worte aus der Feder des Verfassers des Pro Memoria geflossen, so folgt gleich also: *Vicarius noster in Pontificalibus generalis* tanquam ad universitatem causarum & officiorum *Pontificalium* in civitate & Archidiœcesi nostra Coloniensi exercendorum à Sede Apostolica expresso nostro consensu delegatus, atque ordinaria de jure communi Jurisdictione, sive potestate præditus. — Was soll man bei dieser Beschuldigung denken? daß der gegenseitige Schriftsteller kein Latein verstehe? Nein: sondern daß er absichtlich den Verfasser des Pro Memoria habe verkleineren wollen.

§ 15.

Allein (fährt der Reflexionenmacher fort) die Benennung eines solchen Vicarii in Pontificalibus generalis hat mit den Nunzien und den Primas nichts gemein: also ist die Folge, die das Pro Memoria aus dieser Delegation ziehet, offenbar falsch. —

Wir

Wir wollen die Folge vor Augen nehmen, die das Pro Memoria macht. Die den Pabst zukommende Primatrechte wurden folglich durch den mit Einwilligung des Erzbischofs delegirten *General-Vicarius*, nicht durch die Nunzien ausgeübt. Nun frage ich: was ist falsches in diesem Schluß? Vielleicht dieses, weil ein Weibischof mit den Nunzien, und dem Primat nichts gemein hat? Aber hatten denn diese weibischöfliche Verrichtungen mit dem Primat nichts gemein, als jener Nunzius, da Ferdinand noch keine Weihungen hatte, mit so vielem Vergnügen die Weihungen ertheilte, und dasjenige supplirte, was in die Pontificalia einschlägt? — Noch mehr: begreift denn das General-Vicariat in Pontificalibus keine Jurisdiction in sich? Gibt der Vicarius in Pontificalibus generalis keine literas dimissoriales, keine dispensationes super interstitiis, und dergleichen? Sahen es die Bischöfe von Frankreich nicht als einen offenbar unerlaubten Eingriff in die bischöfliche Gerechtsame an, als der päbstliche Nunzius im Jahr 1010 ohne Einwilligung des Bischofs von Tours die dort neu errichtete Kirche einzuweihen sich unterstand?

§. 16.

Zum zweiten Punkt dieser Beschuldigung? — Der Verfasser des Pro Memoria (sagt der Reflexionenmacher) hat nicht bemerket, daß in dem ganzen dritten Theil der kölnischen Synode vom Jahr 1651 nur allein de Sacramento ordinis die Rede sey. — Wie! hat er dieses nicht angemerkt? Hat er denn nicht deutlich gesagt, daß der Vicarius in Pontificalibus generalis tanquam ad universitatem causarum, & *officiorum* Pontificalium in civitate,

& Archi-Diœcesi nostra Coloniensi exercendorum — Jurisdictione, sive potestate sit præditus? Ist dieses nicht klärlich das Sacramentum ordinis anbemerkt?

§. 17.

Weiter! — So eben hatte der Reflexionenmacher dem Verfasser das Pro Memoria vorgeworffen, daß er, da die Rede von dem erzbischöflichen Vicario generali war, nicht beygesezt hätte in Pontificalibus: und izt da von dem Vicario in Spiritualibus generali die Rede ist, vergißt er dies auf einmal, und macht eine andere Wendung. Der Verfasser des Pro Memoria sagt §. 29. Max Heinrich verfügte weiter: Si quis absolvendi potestatem à Romano Pontifice obtinuerit, inhibemus, ne illa prius in nostra Diœcesi utatur, quam eam nobis, nostrove Vicario in Spiritualibus generali, aut Archidiacono loci examinandam exhibuerit, ne hoc colore sub ovina pelle lupi in ovile nostrum irrepant, gregemque nostrum dissipent, ac mactent. Der Reflexionenmacher, der seine vorige Beschuldigung izt selbst empfindet, will wieder in der angeführten Synod kein Wort davon gefunden haben, da er doch die angezeigte Stelle vor Augen habe: und gleich darauf gesteht er es gelesen zu haben; aber die Rede seye nur von Beichtväter und Seelsorger... Also war doch keine Betrügerei dort begangen, wo er schon wieder über Betrug lärmte? Zweitens: Am angeführten Ort ist die Rede von der Gewalt zu binden und zu lößen... Wenn ein Priester, sagt Max Heinrich, vom römischen Pabst die Gewalt zu absolviren bekommen hätte, so soll er diese in hiesiger Diözese nicht gebrauchen,

er

er habe denn selbe zuerst dem Erzbischof oder seinem Vicario in Spiritualibus generali zur Prüfung, zur Untersuchung vorgelegt.

§. 18.

Was sagt hierzu der Reflexionenmacher? — Wenn es wahr wäre, spricht er, daß Max Heinrich aus Furcht des Misbrauchs die zu Rom gegebene Erlaubnis à casibus reservatis zu absolviren nicht habe anerkennen wollen, so würde dieses auf die beständig ausgeübte Gerichtbarkeit der Nunzien keinen Bezug haben. Wenn es wahr wäre. Also zweiflet der Reflexionenmacher, ob es wahr seye? Gut: er soll sich bald den Zweifel selbst heben. Wenn es wahr wäre, daß Max Heinrich die Gewalt *à casibus reservatis* zu absolviren, nicht habe anerkennen wollen; so ist dieses aus Furcht des Misbrauchs geschehen. Wenn also ein Mönch oder ein anderer Priester die Gewalt von Rom hat, Beicht zu hören, à casibus reservatis zu absolviren, und hiebei in der Dioezese des Bischofs keinen Misbrauch begeht, so ist die Beicht gültig, die Absolution ist gültig. Nicht wahr? Herr Reflexionenmacher! dieses ist ihre Theologie, und auch ihre Logick?

§. 19.

Dies war die Theologie gewisser Leute, welche behaupteten, sie könnten Beicht hören und absolviren, wo sie wollten: denn sie hätten das Privilegium von Rom. Und Pallafox kam sehr übel an, als er dieses Privilegium sehen wollte: denn gleich erwirkten sie von Rom ein anderes, nemlich Privilegium de non exhibendo primo Privilegio. Wenn wir also die Theologie dieser Leute anhören, so ist zu solchen heiligen

ligen Verrichtungen das Ansehen der Bischöfe nicht nötig.

§ 20.

Aber was hat denn der Verfasser der Reflexionen gewonnen, da er diese Stelle beigesezet hat: quod si legitime de tali obtenta facultate constiterit, ea utatur? Will diese Stelle vielleicht sagen: er kann Beicht hören, er kann absolviren, wenn die von Rom aus erhaltene und angegebene Macht und Gewalt ächt ist? So will sie Reflexionenmacher verstehen: allein, einen so verkehrten Sinn leidet die Regiments-Verfassung der Kirch Christi nicht, die heilige Canones leiden ihn nicht, das Tridentinische Concilium leidet ihn nicht. Wir werden im zweiten Kapitel noch mehr hievon reden.. Nur bitte ich den Reflexionenmacher, einsweilen dieses einzige zu beherzigen. Wenn der Pabst einem Priester die Gewalt ertheilet, Beicht zu hören, und zu absolviren, und der Bischof nimmt diese Gewalt nicht an, so kann der Priester nicht giltig absolviren... Eben so: wenn der Pabst einen Nunzius schicket, und der Bischof nimmt Ihn in seiner Diozese nicht an; so kann dieser nichts thun, er kann keine Gerichtbarkeit ausüben: denn er hat keine ohne Einwilligung des Bischofs. Und hiemit hat er die Antwort auf das, was er pag. 115. so weitläufig angeführet hat. — Nun zur vierten Beschuldigung.

§. 21.

Vierte Beschuldigung. Ist es wahr, daß der Verfasser des Pro Memoria ein Schreiben des Kaiser Leopold an seinen Minister zu Rom, den Cardinal Medices unterschoben, oder wenigstens verfälschet habe?

§. 22.

§. 22.

Der Reflexionenmacher unterstellet pag. 99. diese Frage: ist das Schreiben ächt? und gibt sich diese Antwort. Nachdem, was man schon von der Treu des Verfassers des Pro Memoria gesehen hat, gibt es große Ursach hieran zu zweiflen, und warum? weil es aus dem Arminius Seld entnohmen ist: dieser Seld aber seye der berüchtigte Hedderich, welches schon vieles zu denken gebe. Nachdem er nun noch weitere Unanständigkeiten und Verläumdungen ausgestossen hat, ermahnt er den Verfasser des Pro Memoria, den Brief anderwärts, als aus dem Arminius Seld zu zeigen; weil viele glaubten, Hedderich seye der Verfasser des Pro Memoria selbst.

§ 23.

Ich gestehe es: ich weiß nicht, wer der Verfasser des Pro Memoria sey. Ich weiß aber wohl, daß es der geistliche Rath Hedderich nicht ist. — Aber, wenn er es auch wär, soll darum das Schreiben unächt seyn? Zeige der Reflexionenmacher dem Herrn Hedderich eine erdichtete Urkund auf. Allein der Reflexionenmacher fodert nun einmal, daß ihm anderwärts, als aus dem Arminius Seld der angeführte Brief vorgeleget werde. — Gut! ich will es thun. — Nehme er also des Mosers alten Staatsrecht vierten Tom. in die Hand, dort L. 2. cap. 43. pag. 23. wird er es finden.

§. 24.

Fünfte Beschuldigung. Ist es wahr: hat der Verfasser des Pro Memoria §. 44. das päbstliche Creditiv verfälschet?

§. 25.

Der Reflexionenmacher sagt pag. 114 der Verfasser des Pro Memoria habe den Innhalt des päbstlichen Briefes verstimmlet. Denn im päbstlichen Creditiv stehe: *ut eundem dotibus conspicuum amanter excipias.* Der Verfasser des Pro Memoria aber habe nach einer ihm eigenen Betrügerei gesezt: *ut eundem excipias.*

§. 26.

Der Verfasser des Pro Memoria hatte so eben §. 43. das Beglaubigungsschreiben des Pabst Clemens des XII mit diesen ausdrücklichen Worten angeführt: Erit proin humanitatis, ac virtutis tuæ, ut eundem tam ministerio, quam generis & *animi dotibus conspicuum amanter* excipias, & quamcunque poteris, operam pro rerum opportunitate curis ipsius accomodes. Also erhellet die Unrichtigkeit dieser Beschuldigung hieraus offenbar.

§. 27.

Sechste Beschuldigung. Ist es wahr, daß der Verfasser des Pro Memoria sich so oft widerspreche, das nemliche wiederhohle, die Sache unrecht verstehe, und überall gegen die gesunde Logick fehle?

§. 28.

Dieses ist eine Belchuldigung, die der Reflexionenmacher schier alle augenblick wiederhohlet. — Pag. 27. ad §. 4. beschuldigt er den Verfasser des Pro Memoria zuerst eines Widerspruchs. Das Pro Memoria sagte §. 4. daß ständige Nunziaturen mit der Kirchenverfassung stritten, und bewies es aus der Kirchenversammlung von Basel. Hier findet nun

der

der Reflexionsmacher diesen erschröcklichen Widerspruch: Wie kann man sagen, wirft er ein, daß dieses sich mit der Kirchenverfassung nicht vertrage, da es sich doch schon im vierten Jahrhundert vertruge? Hat denn schon die Kirch über dreizehn Jahrhundert aufgehört zu seyn, und haben alle Christen sich gegen diese Kirchenverfassung verschworen?

§. 29.

Ich will dem getäuschten Leser diesen erdichteten Widerspruch heben. Vor allem aber muß ich bestimmen, was wir in Deutschland durch die Nunziaturen verstehen — Durch ständige Nunziaturen verstehen wir nichts anders als dieses: daß ein päbstlicher Gesandter in den Sprenglen der Bischöfe einen ständigen Richterstuhl aufrichte, und dort als ein ordentlicher Richter ständige Gerichtbarkeit ausübe. Dieses und nichts anders ist es, was wir durch ständige Nunziaturen und durch ständige Nunzien verstehen... Der Reflexionenmacher macht allerhand Seitensprünge, und führt unter dem Namen der Nunzien jene an, die izt Gesandte des Primas der Kirche, izt Gesandte des occidentalischen Patriarchen, auf ein andermal bloße Responsalen sind. Allein dies werd ich im zweiten Hauptstück zeigen. Für izt bitte ich ihn, mir einen einzigen Nunzius aus der Geschicht zu zeigen, welcher in den Sprenglen der Bischöfe einen Richterstuhl aufgerichtet, und solche Gewalt auszuüben sich unterstanden habe, als sich es die Nunzien unserer Zeiten zu Köln und München anmasen. Nenne er mir einen einzigen Nunzius, der an die Pfarrer mit Vorbeigehung ihres obersten Seelenhirten, ihres Bischofs einen Schleichbrief habe

ergehen lassen, der die Gewissen beunruhiget, der Ehen caßiret, der die aus Ehen, welche mit bischöflicher Dispens eingegangen waren, erzeugte Kinder als Bastarden erkläret hat!!!

§. 30.

Es ist also gewiß, daß ständige Nunziaturen (wie ich sie beschrieben habe) in der Kirchengeschicht nicht anzutreffen sind Es ist eben so gewiß, daß ständige Nunziaturen in der Grundverfassung der Kirch, und in dem göttlichen Primat nicht liegen, wie wir in der Folge sehen werden... Wo ist demnach jener erschröckliche Widerspruch, welchen der Verfasser des Pro Memoria soll begangen haben, wenn er §. 4 sagte: ständige Nunziaturen streiten mit der Kirchenverfassung? Bei dem Verfasser des Pro Memoria ist kein Widerspruch diesfals zu finden, wie es offenbar ist. Aber bei dem Reflexionenmacher findet sich hiebei einer, den jedermann nothwendig empfinden muß. Er sagt hier, und verschiedentlich in seinen Reflexionen, die Nunziaturen seyen schon im vierten Jahr hundert gewesen, und legt sie zu Grundsäulen der Kirche Christi: und pag. 42. sagt er, die Nunzien hängen ab von dem Innhalt verschiedener Verträge mit dem Pabst, und den katholischen Nazionen. Sehen sie, mein Herr! wie offenbar sie sich widersprechen!!

§. 31.

Noch eines. Wenn das Recht, Nunzien zu schicken durch Verträge kann veräussert, oder abgegeben werden, so fliesset es gewiß aus dem göttlichen Primat nicht, der zur Erhaltung der Einigkeit eingesezt ist. Weiter pag. 28. sagt der Reflexionenmacher, wir

wir haben gesehen, daß das Recht selbst ständige Nunziaturen zu errichten aus dem päbstlichen Primat hersliese. Und pag. 42. sagt er: Die Nunziaturen sind nicht auf einmal errichtet worden, auch nicht in den nemlichen Umständen: einige sind geblieben; andere haben auf eine gewisse Zeit wieder aufgehört. Heist das sich nicht selbst widerlegen, wenn ein Schriftsteller in einem Athem so viele Widersprüche daher bringt? Heist das nicht muthwillig den Nunzien ihren Prozeß verlieren, wenn man ihr Daseyn izt aus dem göttlichen Primat, izt aus gewissen Verträgen mit der Nazion (kein Vertrag der deutschen Nazion kann aufgewiesen werden) izt gar aus den Umständen gewisser Zeiten (er wollte einmal auch wider seinen Willen die Wahrheit sagen, nemlich wenn der Endzweck des Primat die Nunzien erhiesche) herleitet?

§. 32.

Ich komme auf die Sache zuruck, und behaupte mit dem Verfasser des Pro Memoria, daß ständige Nunziaturen mit der Kirchenverfassung streiten.... Es ist eine ausgemachte Wahrheit, daß die Fürsten Concordata ihre völlige Rechtskraft haben. (*) In diesen aber heist es: Die Provinzial-Conzilien sollen gehalten werden, wie es die *Canones* der

 alten

(*) Unser Reflexionenmacher will die deutschen Fürsten Concordata nicht erkennen: er sagt pag. 30. nicht die Decreten von Basel machten die Concordaten von Deutschland aus, sondern die Aschaffenburger: Denn diese, nicht jene seyen der mit dem Pabst gemachte Vertrag. Allein, welcher Deutsche verkennt heutiges Tags die Gültigkeit der Fürsten Concordaten, welche die Baßler Decreten angenohmen haben? — Die Reichsstände

alten Kirche verordnen. Diese aber verordneten also: Der Metropolitan soll selbe zusammen rufen. Er soll darin den Vorsitz, das *Directorium* haben, an diese Conzilien sollen die Abberufungen von den ergangenen Urtheile der Bischöfe, und Metropoliten gebracht werden, und die Urtheile der Provinzial-Synoden sollen ihre völlige Rechtskraft haben. — Dieses ist die Verfassung der deutschen Kirche. Kraft dieser werden die Nunzien mit Gerichtbarkeit ausgeschlossen. Also ist es gewiß wahr, was das Pro Memoria sagt: ständige Nunziaturen streiten mit der Kirchen verfassung.

§. 33.

---

hatten in ihrem Verein zu Frankfurt ausdrücklich, und nachdrücklich begehrt, Eugen der vierte sollte den Decreten von Basel beitretten, und dieselbe gutheissen. Der Pabst schickte auch seine Gesandte nach Frankfurt; und diese von ihrem Prinzipal bevollmächtiget, haben die Baßler Decreten bestätiget. Auf diese Art, nemlich mit beiderseitiger Bewilligung, des Pabstes und der deutschen Nazion sind die Fürsten Concordata entstanden. Sie sind in alt deutscher Sprache zu lesen bei Würdtwein Tom. IX. pag. 70. Wer will also an deren Gültigkeit zweiflen? — In den Dekreten von Basel, sagt der gelehrte Becker von Münster, sind die eigentlichen Concordaten von Deutschland enthalten, die mit Martin den fünften und Eugen dem vierten eingegangen sind: aber sie sind durch den Aschaffenburger Vertrag zu Gunsten des Pabstes in einigen Stücken limitiret worden. Indessen machen doch die Basler Decreten eine sonderbare Regel für die Deutschen aus: und den Aschaffenburger Vertrag muß man als eine Ausnahm von dieser Regel betrachten; an der Regel aber muß man sich so lang halten, biß die Ausnahm deutlich bewiesen ist. Norma juris publici ecclesiastici in Dissertat. ad hist. concil. general.

§. 33.

Haben nun aber die Aschaffenburger Verträge in betreff der durch die Baßler Decreten wieder hergestellten und festgesezten alten Kirchenverfassung (gegen welche ständige Nunziaturen streiten) nichts geändert (von Aenderung geschicht nicht die geringste Meldung; und es erhellet gnug aus der Bestätigungs-Bull Nicolaus des fünften) so bleiben die Baßler-Decreten und die Fürsten Concordata für die deutsche Kirch eine Fundamentalverfassung: und hieraus kann sich auch der Reflexionsmacher hinlänglich auf dasjenige bescheiden, was er ad §. 6. geschrieben hat. Eben so kann er sich aus dem nemlichen auf das bescheiden, was er aus Herrn Spittler (*) dem Verfasser des Pro Memoria entgegen gesezet hat.

(*) Doch da der Reflexionenmacher §. 5. in Rucksicht der Baßler Decreten auf Spittlers Abhandlung im Göttingischen historischen Magazin sich bezieht, kann ihm auch noch dieses zur weiteren Antwort dienen, daß Herr Spittler neuerdings im 4teu Band, 1ten Stuck dieses Magazins N. 3. pag. 151. öffentlich erklärt habe, daß man ihn unrecht verstanden, seinen Sinn und Zweck verfehlet habe, das er so wenig gesinnet gewesen sey, die Sache des Pabstes gegen die deutsche Kirche zu vertheidigen, daß er auch den Schein davon hasse, daß dasjenige, was in dem Decret: de causis & appellationibus enthalten, so klar aus den Fundamentalbegriffen der Hierarchie fliesse, und so sehr gemeinen Rechtens sey, daß der Pabst solches auch ohne Vertrag halten müsse.

§. 34.

Indessen hat der Reflexionenmacher hiebei noch einen Widerspruch gefunden. Er besteht darinn: die Decreten von Basel sagen: Causa per rescriptum usque ad finem litis in partibus committatur. Und der Verfasser des Pro Memoria sagt, in der zweiten und lezten Instanz sollen die auf den Vorschlag der Erz-und Bischöfen vom Pabst zu bestellende Nazionalrichter die Sache der streitenden Partheien entscheiden. Die Baßler Decreten, sagt er, melden kein Wort von Nazionalrichter, sie reden nur allein von Richter, die in partibus sollen ernennet werden: Es sey aber ein großer Unterscheid zwischen Nazionalrichtern, und zwischen Richter die vom Pabst in partibus sollen ernennt werden.

§. 35.

Was sollen es denn für Richter seyn, die in partibus sollen ernennet werden? Der Verfasser der Reflexionen sagt es, und als der starkste Logicker sagt er es in diesen Ausdrücken: Die päbstliche Nunzien sind *in partibus*: der Pabst benennt sie als Richter: also ist der Wunsch des *Concilium* von Basel gänzlich erfüllet. Allein, warum hat denn die deutsche Nazion stipulirt, daß Richter in partibus vom Pabst sollen gegeben werden? Warum, daß sie auf den Vorschlag der Erz-und Bischöfe in partibus sollen benennet werden? Gewiß aus keiner andern Absicht, als daß die Streitigkeiten von Richtern sollen entschieden werden, welchen die Verfassung, und die eigentlichen Localumstände der angrenzenden Diözesen bekannt wären. — Sind diese italiänischen Nunzien bekannt? Nein. — Aber die

Nun-

Nunzien werden sich in partibus Leute halten, die das Vertrauen der Ordinarien genießen, sagt unser Reflexionenmacher, und die sie durch Lokalkenntnis führen können. War dies der Endzweck der deutschen Nazion, als sie stipulirte, daß die obwaltenden, noch nicht geendigten Streitigkeiten in partibus sollten abgemacht werden? Das wird niemand schliessen können.

§. 36.

Ich gehe zur Geschicht. Nie sind die päbstliche Gesandte als Judices in partibus anerkennet worden.... Die Bischöfe von Africa, welche, wie wir in der Folge hören werden, keinen päpstlichen Gesandten dulden wollten, äußerten sich dahin, daß, wenn es das Wohl der Kirche erfoderte, einen römischen Gesandten anzunehmen, sie keinen aus der römischen Geistlichkeit anerkenuen würden; sondern in diesem Falle nur einen solchen, der von der Nazion (nemlich von der Afrikanischen) wär. Eben so schrieb Ivo Bischof von Chatres an den Pabst Paschal den Zweiten, daß er (dazumal, wie wir aus Thomasin lernen, erhiesche der Primat einen Gesandten) keinen Römer, sondern einen Nazionalgeistlichen zum Gesandten machen mögte. Die Ursach gibt er an: qui & vicinius mala cognoscat, & ea maturius curare prævaleat. Weil dieser viel besser das Wohl der Kirch, und den Endzweck der päbstlichen Gesandschaft befördern könnte.

§. 37.

Ich komme auf die Concordaten... Nach diesen waren keine römischen Gesandte weder in der ersten, weder in der zweiten, noch in der dritten Instanz, Judices in partibus. Ja so gar, wenn die Nun-

zien (wie es wohl geschah) die Appellations-prozesse erkannten, so vertraten sie niemal die Stelle der Richter in partibus, sondern benannten im Name des Pabstes Prälate, oder Dechanten, und zwar aus jener Diozese, in welcher die Streitigkeiten obwalteten. Dieses bemerket der große Hontheim Hist. Dipl. Trevir. Tom. 2. pag. 540 & sequent. und versichert, daß er dergleichen anerkannten Appellationsprozesse in ungeheurer Zahl selbst gesehen habe, die dem trierischen Offizial als Richter in der vorigen Instanz wären insinuiret gewesen. Dieses (*) mag aus der Geschicht gnug seyn, den Reflexionenmacher zurecht zu weisen, und ihm jenen druckenden Herzens-Scrupel, den er diesfalls hatte, zu benehmen.

(*) Die vier Deputirte zu Ems hatten gesagt Artikel 22. litt. D... : Geschieht von diesen weitere Berufung an den römischen Stuhl, so ist dieser verbunden, *Judices in partibus*, und zwar Nazionalen zu geben. Nun glossiret der Reflexionenmacher, und sagt, selbst diese Herrn hätten nicht geglaubet, daß es Synonima wären, *Judices in partibus*, und Nazional-Richter; weil sie ausdrücklich gesagt hätten: Aber welche von der Nazion sind. Indessen ist es gewiß, daß die Herrn zu Ems diese Worte als Synonima betrachteten: sie sezten aber ausdrücklich dabei: und zwar Nazionalen zu geben, weil die Römer allmählig den deutlichen Sinn dieser Worte: Judices in partibus verfinstert, und aus den Richter in partibus wälsche Judices geschaffen hatten, um diesen offenbaren Misbrauch zu heben sagten sie: Und zwar Nazionalen zu geben.

§. 38.

Ich komme auf die Fehler, die der Reflexionenmacher dem Verfasser des Pro Memoria in betref der Logick vorwirft... Das Pro Memoria sagt § 26 und §. 27. den Nunzien seye durch die Wahlkapitulazion des Kaisers die Gerichtbarkeit in weltlichen Sachen genohmen worden, und beweist durch Thatsachen, daß die Nunzien in geistlichen Sachen keine Gerichtbarkeit gehabt hätten. Nun kömmt der gegenseitige Schriftsteller, und philosophiret also: den Nunzien ist die Gerichtbarkeit in weltlichen Sachen benohmen worden: also ist ihnen jene in geistlichen Sachen, die sie ganz ruhig und ohne Streit ausübten, bestätiget worden.. Eine herrliche Widerlegung! weiter sagt er, der Verfasser des Pro Memoria nenne die Nuncios ordinarios, *extraordinarios*.

§. 39.

Wir wollen die Sache nach der Ordnung entwickeln... Wenn die Päbste in den Creditiven die römischen Gesandte zuweilen Nuncios ordinarios nennen, so waren diese doch keine mit ständiger Gerichtbarkeit versehene Nunzien: denn per Nuncios ordinarios versteht das Pro Memoria jene, die mit ständiger Gerichtbarkeit versehen sind. Und dieses ist auch der wahre Sinn, wie es aus dem Titel: de officio judicis ordinarii offenbahr ist: folglich war die Logick des Pro Memoria ganz richtig... Nun aber wird es sich zeigen, daß nie Nunzien in Deutschland gewesen sind, die mit ständiger Gerichtbarkeit versehen, in ruhigem Besitz diese Gerichtbarkeit ausgeübet haben.

§. 40.

§. 40.

Ich halte mich an der Geschicht, die bei dieser ganzen Sache meine getreue Wegweiserin ist. — In den Zeiten, in welchen auf den Trümmeren der bischöflichen Gewalt die päbstliche Monarchie errichtet ward, in den Zeiten, in welchen das Ansehen und die Gewalt der Provinzial Concilien erschüttert war, weil (gegen die offenbahren Canones) kein Concilium mehr Kraft haben sollte, welches nicht mit Einwilligung des römischen Stuhles gehalten, oder von römischen Gesandten dirigiret wäre, giengen die päbstlichen Gesandte, sonderbar in Deutschland als unumschränckte Herrn zu Werck. Sie verordneten, was sie wollten. Sie druckten die Deutschen dergestalt, daß die Bischöfe, und insbesondere Arnold Erzbischof von Trier, dem Nunzius auf die Gränzen seiner Provinz mit Geschenken entgegen eilte, und ihn von selber durch eine süsse Gewalt entfernte. (*) Sie giengen so hart mit den Deutschen um, daß Joannes Sarisberiensis von Ihnen sagt: in Provinciis ita debachantur ac si ad Ecclesiam flagellandam egressus sit Sathan à facie Domini. Die Deut-

(*) Schmidt schreibt von diesen Gesandten Tom. I. Instit. Juris Eccles. §. 79. also : Amplissima olim eorundem erat potestas, adinstar Proconsulum ex l. 2. & 8. ff. *de Proconf.* Egressi urbe sumebant insignia legationis cap. 3. h t. in 6. quæ erant vestes purpureæ cum byssina superiori, *Parafredus*, de quo *du Fresne* ad vocem *Parafredus*, i. e. equus albus, frœnum & calcaria deaurata, Prælatio crucis, quod in eorum præsentia aliis eo jure gaudentibus vetitum erat.. Cap. 23. de Privil. Porro concurrebant in beneficiis conferendis cum Ordinariis. Cap. 31. *de Præbend.* confirmabant Episcoporum & Exemptorum electiones, item de eorun-

Deutschen brachen in laute Klagen aus, besonders zu Zeiten des Pisaer Concilium; allein hier ward nicht geholfen, und unsere guten Deutschen musten ihren Schmerzen gedultig tragen. Die Klagen kamen abermal auf dem Concilium von Kostniz vor: auch hier war wenig Hilf. Von Köln kamen so laute Klagen nach Rom, daß der Pabst Sixtus der Vierte helfen muste. Er rettete also einigermasen in der Bulle: Admonet nos im Jahr 1482 das Erzbischöfliche Ansehen gegen die Eingriffe der römischen Gesandten... Endlich kam die Sache zur ernsthaftesten Sprach auf dem Concilio zu Basel, und hier ward geholfen. — Die alte Kirchen disciplin ward erneueret, die von Christo den Bischöfen gegebene Macht und Gewalt ward gehandhabet, und hergestellt. — Eine neue Epoch der Bischöflichen ursprünglichen Gewalt!! Die Kraft der Provinzial Concilien wurde hervor gesucht, die vollkommenste Rechtskraft wurde ihren Entscheidungen eingestanden, die ihnen von jeher die alten Canones zuerkannt hatten. Und also war die Gerichtbarkeit der römischen Gesandten in Deutschland völlig aufgehoben.

§ 41.

Die Decreten von Basel hat die deutsche Nazion angenohmen, und Eugenius der Vierte hat sie bestätiget.. Allein die schlauen Römer warteten auf Zeit und Gelegenheit, ihre Nunzien wieder in Gang zu brin-

---

dem causis cognoscebant. Cap. 36. de Elect. in 6. Ubicunque absolvebant percussores clericorum. cap. 9. h. t. Ad instar denuo Proconsulum procurationes recipiebant à Provinciis, per quas transeundum; (de qua re vide querelas apud S. Bernardum L. 4. de Considerat. ad Eugenium cap. 4.) &c. &c.

bringen, die Gelegenheit fand sich. Rom gieng Anfangs behutsam zu Werk. Es hies in den påbstlichen Creditiven: Salva jurisdictione ordinaria. Indessen kamen die Nunzien (freilich wohl Extraordinarii) allmålig wieder an, und sezten unvermerkt zu Kôln festen Fuß. Die Bischôfe dispensirten selten; die Nunzien thaten es ohne Anstand: und deswegen liefe alles zu Ihnen. Die Nunzien halfen Anfangs den streitenden Partheien durch Uneigennüzigkeit, und sezten sie geschwind auseinander. Auf diese Art ward der gute Deutsche eingenohmen und verblendet. — Nun giengen die Herrn Nunzien weiter. Mit Vorbeigehung des Bischofs ertheilten sie in Deutschland Dispensen, und Absoluzionen: sie maseten sich die Gerichtbarkeit in der ersten Instanz an, und mishandelten das bischôfliche Ansehen dergestalt, daß uns Deutschen nichts als Schattenbilder von Bischôfen übrig blieben. Sonst hatten wir an unserem Bischof den Ordinarium : aber izt war der Nunzius Ordinarius, und als solcher wollte er in allen Gegenden, wohin er kam, angesehen werden. Er approbirte Beichtvåter, er visitirte die Dioezesen, und liese sich über Kirchensachen Rechnung ablegen: ja er zoge sogar weltliche Streitigkeiten vor seinen Tribunal: er ûbte Gerichtbarkeit in den protestantischen Stifter aus, und legte Geldstrafen von tausend Dukaten auri de Camera auf: und wer sich unterstand, gegen solches Verfahren zu reden , dieser ward als ein Mensch angesehen, qui os aperuisset in cœlum, und muste sogleich den Bannstrahl fühlen. So gieng es in Deutschland auch nach dem Religionsfrieden zu, in welchem die Gerichtbarkeit der Bischôfe über die Protestanten war suspendirt worden.

§. 42.

Hiebei waren die Protestanten keineswegs gleichgültig, sondern sie beschwerten sich im Jahr 1594 gar sehr, daß noch immer Nunzien im Reich herumschlichen, durch ihre Prakticken Mißtrauen unter den Ständen ausstreueten, sich eine Jurisdiction anmaseten, und andere in Bann zu legen wagten. Sie verlangten daher, daß man die päbstlichen Nunzien nicht allein im Reich nicht, wie bishero geschehen, zu foviren unterstehen, sondern vielmehr als Ursacher alles Mißtrauens zwischen Ständen wieder nach Rom abzufertigen sich befleisen werde. Was thaten die Katholicken? sie gaben gnug zu erkennen, daß sie an den Nunzien keine andere Gerichtbarkeit erkännten als jene, welche der Pabst Kraft des göttlichen Primats denselben ertheilte: diese aber ist keine ständige Gerichtbarkeit, wie wir bald sehen werden. Ich will die Antwort der Katholicken hersezen: Sie (die Katholischen) seyen schuldig, den Pabst als Oberhaupt der Kirche in demjenigen, was zur Einigkeit ihrer Lehre, und Verhütung aller Trennung dienen mag, Folge zu leisten; zu diesem Ende pflegten jezuweilen päbstliche Nunzien in das Reich verordnet zu werden, einzig der Inspection halber, damit bei der katholischen Kirche unzertrennte Einigkeit, und alle dabei hergebrachte Ordnungen in beständigem Wesen erhalten würden, selbe hätten also keine andere Verwaltung im Reich, noch seye jemand der Katholischen ihnen etwas weiter dem heiligen Reich, oder einigen desselben Ständen znm Nachtheil einzuraumen gemeint. Indessen da die Nunzien weiter giengen,

klag-

klagten die Protestanten mehr und mehr über ihre Eingriffe Endlich ward durch einen Reichsabschied den Nunzien alle Gerichtbarkeit in weltlichen Sachen benohmen: welcher Reichsabschied auch in die neueste kaiserliche Wahlkapitulazion ist eingeführet worden.

§. 43.

Diese Geschicht vorausgesezt, komme ich wieder auf unseren Reflexionenmacher zuruck. Dieser beschuldiget aus der kaiserlichen Wahlkapitulazion nicht allein die Logick des Pro Memoria einer lächerlichen Folge, sondern ziehet selbst zu seinem Vortheil, wie er meinet, diesen Schluß: den Nunzien ist die Gerichtbarkeit in weltlichen Sachen durch die kaiserliche Wahlkapitulazion benohmen werden: folglich ist ihnen jene in geistlichen Sachen ruhig gelassen und bestätiget worden.

§. 44.

Allein, wer die Geschicht kennt, wird diese Folge niemal annehmen. Vielmehr ist das ganze Suppositum des gegentheiligen Schriftstellers falsch... Die Nunzien hatten damal keine ständige Gerichtbarkeit, und von dieser waren sie schon durch die Fürsten Concordata ausgeschlossen worden. Wen wird es denn wundern, daß in der kaiserlichen Wahlkapitulazion von geistlicher Gerichtbarkeit keine Meldung geschiht? — Zu dem war ja schon im Jahr 1642. die Wahlkapitulazion, die Max Heinrich zu Gunsten des Nunzius beschworen hatte, vom Pabst selbst caßiret, wie wir Anfangs gesehen haben. Wie kann also aus der kaiserlichen Wahlkapitulazion auf die Gerichtbarkeit der Nunzien in geistlichen Sachen ein Schluß gemacht werden? Die Nunzien waren zu Köln schon vorhin von der geistlichen Gerichtbarkeit ausgeschlossen:

Was

Was brauchte es denn noch mehr durch die K. Wahlkapitulazion zu geschehen? .. Weiter: in dem 14 Artickel §. 4. der neuesten Wahlkapitulazion geschieht keine Meldung von der Gerichtbarkeit der Nunzien in geistlichen Sachen. Warum? weil in derselben schon gnug die Gerichtbarkeit der Nunzien in geistlichen Sachen gehoben war: denn der Kaiser gelobet im nemlichen Artickel §. 2. daß er die Erz- und Bischöfe bei ihren durch die *Concordata Principum*, und aufgerichtete Verträge, bestätigten Rechte vertheidigen wolle. Nun aber habe ich in diesem Hauptstuck hinlänglich bewiesen, daß die ständige Nunziaturen durch die Fürsten Concordata aufgehoben sind: denn dort hieß es, die Provinzial-Concilien sollen gehalten werden, wie es die Canones der alten Kirch verordnen. Diese aber verordneten, daß die Urtheile der Provinzial-Concilien, an welche alle Berufungen sollen gebracht werden, ihre völlige Rechtskraft haben sollten. Also war die Gerichtbarkeit der Nunzien in geistlichen Sachen gnug ausgeschlossen: und also war auch unser Deutschland durch die Wahlkapitulazion des Kaisers gegen die ständige Gerichtbarkeit der Nunzien in geistlichen Sachen gnugsam geschüzet.

§. 45.

Noch eins muß ich berühren... Der Verfasser des Pro Memoria sagt §. 31. unter Max Heinrich hätten alle Advokaten von Lüttig bei ihrer Annahme schwören müssen, daß sie die alldort entschiedene Sachen in der zweiten Instanz an das Offizialat zu Köln bringen wollten. Der Reflexionenmacher ist nicht so dreist, diesen Eid zu laugnen: Er macht aber diese Anmerkung: Wenn Max Heinrich in

der That solchen Eid gefodert hat, so beweist eben dieses das Recht, welches die Advokaten hatten, anders zu handlen; denn man verbindet einen Menschen nicht durch einen Eid dasjenige zu thun, was er anders zu thun verbunden ist... Hätte wohl jemand solche Anmerkung von einem Mann erwarten sollen, der so hoch und theuer auf eine gesunde Logick hält? — Also kann ich mich durch einen Eid nicht verbinden, etwas zu thun, was ich ohnehin thun müste? Ein jeder ist verbunden, sehr streng verbunden, nichts gegen den katholischen Glauben zu lehren, und doch wird hierüber ein Eid geforderet, wenn jemand soll graduiret werden, wenn jemand soll Pfarrer oder Canonicus werden. Ich bin Kraft der Einsezung Christi meinem Bischof Ehrfurcht und Gehorsam schuldig, und doch muß ich ihm denselben aufs neue betheueren, wenn er mir die Hände auflegt. Was ist es denn für eine Logick: Man verbindet niemand durch einen Eid, das zu thun, was er anders zu thun verbunden ist? Wird nicht oft dasjenige am geflissensten unterlassen, oder wird nicht gar mit Vorsaz dagegen gehandelt, was man aus doppelter Obliegenheit zu thun verbunden ist. Aber gnug von den unendlichen Beschuldigungen. Ich geh zum

Zweiten Hauptstück.

Die Reflexionen über das Pro Memoria bestreiten die Erz- und Bischöfliche Gerechtsame.

§. 46.

Wenn ich die Erz- und Bischöfe aus dem Gesichtspunkt betrachte, unter welchem sie uns der

Reflexionenmacher vorstellet, so finde ich an ihnen keinen Schatten von jener Gewalt, die Christus seinen Apostlen gegeben, und welche die Bischöfe, als wahre Nachfolger der Apostlen so viele Jahr hundert hindurch ganz ruhig, und ohne einigen Widerspruch ausgeübet haben: denn er macht den Pabst zum Monarchen, und unterwirft Ihm die Bischöfe dergestalt, daß sie ohne dessen Bewilligung keine Gerichtbarkeit ausüben können. — Der ganze Endzweck der Reflexionen geht also dahin, daß die Erz- und bischöfliche Gerechtsame untergraben, daß die Gläubigen gegen ihren obersten Seelenhirten, den Bischof mistrauisch gemacht werden. —— Alle Katholicken erkennen einen Primat, und zwar einen göttlichen Primat, welchen der Stifter unserer Religion in seiner Kirche eingesezet hat. Kraft dieses Primat sind die Bischöfe dem Pabst untergeordnet in Sachen, die das gemeine Beste der Kirch betreffen. Dieser Primat ist kein bloser Ehrentitel, sondern er enthält eine wahre Gerichtbarkeit, die sich über einen jeden Bischof erstrecket, wenn er seine Pflicht vernachläßiget, oder sie nach den geheiligten Sazungen der Kirche nicht erfüllet. — Und dieser Primat muß allen Katholicken verehrungswürdig seyn. — Vermög dieses Primat schickten die römische Päbste zuweilen Männer in entlegene Gegenden, die im Name des Primas über den Glauben aufsehen, und wachen sollten, daß dessen Einigkeit erhalten, oder hergestellet würde. — Daß der Gebrauch, solche Gesandte (Nunzien, Vikarien, oder wie man sie immer nennt) zu schicken, sehr alt, und ein Ausfluß des Primat sey, lernen wir von den grösten Päbste, Leo, Innozenz, Gregor, Hormisda bis zur Ueberzeugung. — Aber fliesset auch jenes Geschäftsrecht,

welches in späteren Zeiten besonders auf Deutschland behauptet wird, aus dem göttlichen Primat? — Der Verfasser der Reflexionen sucht es zu behaupten... Ich will seine Gründe prüfen.

§. 47.

Es ist eine ausgemachte Wahrheit, sagt er pag. 18. ad §. 2. daß der Pabst an die Erz- und Bischöfe Gesandten schicken könne, wenn er es für dienlich oder nothwendig hält. — Es ist wahr, daß der Pabst das Recht habe, Gesandte zu schicken, wenn es das Ziel und End des von Gott eingestellten Primats erfoderet. Hierin sind wir einig. Aber nun kömmt die Frage: Wer wird es beurtheilen, ob der Fall da sey, in welchem ein Gesandter müsse geschicket werden? Die Erzbischöfe nicht, sagt der Reflexionenmacher: Denn, wenn diese es beurtheilen sollen, so würde der Fall niemal da seyn, und will es mit dem Abfall Gebhards beweisen. Also kömmt es dem Pabst allein zu, schliefet er, zu beurtheilen, ob ein Nunzius solle oder müsse geschicket werden. — Wozu dient dieses raisoniren? Bonifaz der Achte hat die Frage so beantwortet, daß sie keiner weiteren Erklärung mehr bedarf. Prout necessitates emerserint. Die Nothwendigkeit aber redet von sich selbst. — Zu Gebhards Zeiten war kein langes Urtheil nothwendig. Der Hirt war von der katholischen Religion abgefallen, die Schaafe waren zerstreuet: also muste derjenige eintretten, welcher die Oberaufsicht über die ganze Kirch von Christo erhalten hatte. — Diese unglückliche Zeiten sind vorüber. Wir haben den eifrigsten apostolischen Erzbischof: folglich zerfällt das Urtheil, ob ein Gesandter nach Köln zu schicken sey, von selbst.

§. 48.

Indessen zeigt der Reflexionenmacher, daß er ganz verwirrte Begriffe von dem Recht, Gesandte zu schicken habe. Erst beruft er sich auf Pehem, welcher sagt: Una non est Ecclesia, nisi ejus membra in fidei dogmatibus conveniant, nullisque scindantur schismatibus. Cum autem Primas ubique esse nequeat, officio suo conservandi unitatem satisfacere non posset, nisi ubicunque de rebus salutem universalis Ecclesiæ concernentibus causæ & negotia emergunt, de his ad eundem relatio fieret... Ex eadem ratione Primas jus sibi merito vindicat, mittendi legatos, & Vicarios suæ potestatis in Provinciis constituendi. Ubique si Episcopi omnes officio suo fungerentur, si in negotiis ad statum Ecclesiæ universalis pertinentibus debito modo se ferrent, cessare quidem hujus Juris exercitium posset; sed enim homines & ipsi Episcopi sunt, ut igitur Primas pro viribus curare queat, nequid detrimenti capiat unitas, prædictum jus è *numero essentialium omnino excludi non potest.*. Recht so! Wenn demnach ein jeder Bischof sein Amt thut, wenn er sein Sprengel, in welches er vom heiligen Geist gesezet ist, nach den heiligen Sazungen regieret, so leidet die Einigkeit nichts — gar nichts: Und so fällt die ganze Gesandschaft weg. Ja Pehem sagt noch mehr, ruft der Reflexionenmacher. Missi in specie legati vel ablegantur in Provincias Papæ civili imperio subjectas, quas superiore cum potestate gubernent: vel Jurisdictione Ecclesiastica instituuntur, eaque aut delegata ad certum tempus, & genus negotiorum, aut ordinaria, cum certarum Provinciarum stabilis legatio ipsis committi-

 tur.

tur. Tribunal horum posteriorum Jurisdictionis Ecclesiasticæ per adsignatas Provincias exercendæ causa constitutum *Nunciatura* vocari solet; quales vigent in germania Viennæ, & *Coloniæ Agrippinæ*, & in Helvetia Lucernæ. Also sind, oder besser zu sagen, waren in Deutschland einige Nunziaturen, in welchen geistliche Gerichtbarkeit ausgeübet ward. Aber waren diese auch zur Einigkeit der Kirche allezeit nothwendig? Erforderte sie der Primat? Dies sagt weder Pehem, noch ein einziger rechtschaffener Canonist. Wie waren sie in Deutschland? niemal ständig, wie wir gesehen haben, und waren sie länger dort, als sie es zu seyn brauchten, so waren sie es deswegen, weil die Bischöfe selbe so lang zuliesen. — Nun sage der Reflexionenmacher, so lang er will, der Züsammenhang der Pehemischen Rede zeige, daß von ständigen Nunziaturen die Frage seye: er wird keinen Denckenden überzeugen. Pehem sagt, und auch das Pro Memoria, der Pabst könne bei dringenden Vorfallenheiten zur Erhaltung der Einig- und Reinigkeit der katholischen Religion in die Erz- und Bischthümer Gesandte schicken. Er sagt weiter, daß in Deutschland einige Nunziaturen seyen, in welchen Gerichtbarkeit ausgeübet werde.. Will der Reflexionenmacher hieraus schliesen: also sind diese Gesandte, die der Pabst kraft des Primat nach der Lehr des Pehem schicken kann, ständige mit Gerichtbarkeit versehene Gesandte? — Eine sehr unrichtige Folge.

§. 49.

Der Reflexionenmacher schlieset weiter: hat der Pabst das Recht, einen Gesandten auf eine Woche zu schicken, warum hat er das Recht nicht

nicht, selben auf einen Monat, auf ein Jahr zu schicken? Es ist offenbahr, daß das Recht einen Gesandten zu schicken, auch das rechtständige Gesandte zu schicken in sich begreife. Wer nur einen mittelmäsigen Begriff von der Regimentsverfassung der Kirch, und von dem päbstlichen Primat hat, kan diese Logick nicht annehmen: denn würde ich mich nicht lächerlich machen, wenn ich also schliesen wollte: der Pabst hat die Oberaufsicht mit Gerichtbarkeit über die ganze Kirch: er muß zusehen, ob jeder Bischof sein Amt thue, und wenn er hierin Fehler findet, so hat er die Obliegenheit einzutretten, und die Hirtenpflege zu erfüllen, die vom Bischof ist vernachläsiget worden: also kann er eine ganze Woche, einen ganzen Monat, ein und mehrere Jahr, ja folglich kann er allzeit in diesem Bischthum die Hirtenflege ausüben, wenn auch schon der folgende Bischof vom Apostolischen Eifer beseelet, seine Hirtenpflicht rechtschaffen erfüllet: denn es ist offenbahr, daß das Recht, die vernachläsigte Hirtenpfleg auf eine Zeit lang zu suppliren ein Recht selbe beständig zu suppliren in sich begreife? — Wär dies nicht eine lächerliche Philosophie? Und ist dieses nicht die Philosophie unsers Reflexionenmachers?

§. 50.

Noch eines! Was die Stell Bonifaz des achten betrift, sagt er, so druckt diese nur allein die Nothwendigkeit aus in gewissen Fällen ausserordentliche Gesandte zu schicken; aber hiemit benimmt er sich das Recht nicht, ordentliche (verstanden mit ständiger Gerichtbarkeit versehene) Nunzien zu schicken. — Ich will ganz gelassen antworten. — Bonifaz zeigt in der von dem Pro Memoria

§. 2. angeführten Stell den Grund an, aus welchem der Pabst Gesandte schicken könne. Pontifex cum personaliter singulas Regiones circumire non possit, nec circa gregem sibi creditum curam pastoralis solicitudinis exercere, necesse habet *interdum*, ex debito impositæ servitutis suos ad diversas mundi partes, prout *necessitates emerserint*, destinare legatos. Das heist: Kraft des Primat muß der Pabst über alle Kirchen aufsehen, ob sie von ihren Hirten ordentlich regieret werden. Da er aber selbst nicht überall hinkommen kann; so ist es zuweilen nothwendig, daß er Gesandte schicke, welche in seinem Name zusehen, ob alles ordentlich hergehe. Und wenn es am apostolischen Eifer mangelt, so kann er diese Gesandte bestimmen, und bevollmächtigen, den Eifer zu ersezen, und das Nötige in seinem Namen zu suppliren. Dies ist die Lehr des Pabst Bonifaz. — Nun ist hiebei diese Regel unumstößlich. Der Pabst hat den Primat von Christo, welcher sich durch die ganze Kirch erstreckt. Indessen wenn ein jeder Bischof sein Amt ordentlich thut, so ruhet dieser Primat: Er hat nichts zu thun... Hieraus ergiebt sich die zweite Regel. Der Bischof hat unmittelbar seine Gerechtsame von Gott: folglich darf er in der Ausübung derselben von niemand gestöhret werden: und also kann ihm kein Nunzius mit Gerichtbarkeit zur Seite gesezt werden, wenn er seine Pflicht erfüllet. Und hieraus folgt nun die dritte Regel. Das Recht Gesandte mit Gerichtbarkeit zu schicken ist extra Regulam: denn die Regel ist, daß der Bischof in seinem Amt, wenn er es nach den heiligen Vorschriften verwaltet, nicht dörfe gestöhret werden. — Wo bleiben demnach die ordentliche mit ständiger Gerichtbarkeit versehene Nunzien Kraft des göttlichen Primat?

§. 51.

Indessen will der Reflexionenmacher dergleichen Nunzien izt aus dem Alterthum heraussuchen. Das Pro Memoria sagte §. 3. Gerichte päbstlicher Nunzien sind bekannter maaßen in der Geschichte der ältern und mittlern Zeiten nicht anzutreffen, und beruft sich auf die Bischöfe der afrikanischen Kirche im fünften Jahrhundert. Nun will der Reflexionenmacher dagegen behaupten, man sähe schon im vierten Jahrhundert einen Nunzius des Pabst Damasus, den Erzbischof von Thesalonich. Allein, ich frage wieder: was versteht er durch einen Nunzius? — Jenen, welcher einen Richterstuhl in der Provinz aufrichtet, und eine ständige Gerichtbarkeit ausübet? Nein dergleichen wird er keinem weder in den älteren, noch in den mittleren Zeiten finden: Die Beispiele, die er beibringt, sind nicht passend: Denn diese Nunzien waren gar nicht, was die heutigen seyn wollen, sondern sie waren meistentheils Stellvertretter des occidentalischen Patriarchen: in der Folge waren sie Legati nati, wie der Reflexionenmacher selbst sagt. Hatten aber diese eine ständige Gerichtbarkeit. Wir wollen es von dem Pabst Leo hören. Er schreibt an den Anastasius: ad Synodum tuam, quisquis fratrum evocatus fuerit, occurrat; nec S. congregationi se deneget, in qua constituendum noverit, quod ad disciplinam poterit Ecclesiasticam pertinere, melius enim culpa vitabitur, si inter Sacerdotes Domini collatio frequenter habeatur, & emendationi pariter ac charitati plurimum prostat adunata Societas. Illic, si quæ natæ causæ fuerint, præstante Domino poterint *terminari*, & contentio nulla resideat, sed solida inter fratres cha-

charitas coalescat. Sehen sie, mein Herr! so wurden in den Concilien die Streitigkeiten geendiget, und der päbstliche Gesandte war dort als Legatus des occidentalischen Patriarchen, welches aus dem erhellet, was der nemliche Pabst ein andermal an den nemlichen Anastasius schreibt: Vices enim nostras ita tuæ credidimus charitati, ut in partem sis vocatus solicitudinis non in plenitudinem (*Patriarchalis*) potestatis. Es ist aber aus dem 69ten Brief des H. Basilius noch zu bemerken, daß damal beinahe keine Hirten waren, die ihr Amt kennten. Und dieses gibt einem Mann, der Logick besizt, wieder vieles zu denken.

§. 52.

Im dritten §. des Pro Memoria heist es: Die Bischöfe der Afrikanischen Kirche schrieben an den Pabst Cölestin, sie fänden in keiner einzigen Kirchen Synode die Verordnung, daß Seine Heiligkeit dergleichen Legaten abzusenden befugt seyen. Der Reflexionenmacher glaubt, das Pro Memoria probiere hier zu viel..... Ich will diese Stelle des Pro Memoria aus der Geschicht beleuchten, und die Gerichte päbstlicher Nunzien werden mit den Einwendungen der Reflexionen offenbar zerfallen. — Ein von seinem Bischof wegen groben Verbrechen abgesezter Priester (Apiarius hieß er) nahm seine Zuflucht zum Pabst Zosimus, und flehete bei Ihm um Gnad und Beistand an. Zosimus nahm diesen Priester sogleich auf, sprach ihn vom Banne seines Bischofs loß, und befahl den Afrikanischen Bischöfe, den Apiarius sogleich in die Gemeinschaft wieder aufzunehmen. Die Bischöfe von Afrika weigerten sich, und behaupteten, der

abge-

abgesezte Apiarius könnte ihnen nicht aufgedrungen werden: Denn hätte dieser Priester eine Klage gegen seinen Bischof gehabt, so hätte er sich an die benachbarte Bischöfe, oder von diesen an die Afrikanischen Concilia wenden sollen. Uebrigens wär dieses in Afrika ausgemacht, daß der, welcher sich über das Meer an Gerichtshöfe wendete, bei ihnen keine Kirchengemeinschaft haben könnte... Indessen gieng der Pabst von seinem Vorhaben nicht ab; sondern er schickte vielmehr seine Gesandte nach Afrika, die auf die Einsezung des Apiarius dringen sollten. Allein die Bischöfe von Afrika kehrten sich hieran nicht...... Der Pabst Cœlestinus, der auf den Zosimus folgte, ergriff die nemliche Maßreglen, die sein Vorfahrer gebraucht hatte. Er schickte seine Gesandte, und wollte den Apiarius eingesetzt wissen: Allein, die Afrikanischen Bischöfe antworteten Ihm also: **Was das betrift, daß man uns Gesandte von deinem Stuhl aufdringen will, davon finden wir nirgends eine Synodal-Verordnung.** Nam ut, „ aliqui tanquam à latere tuæ Sanctitatis mittantur, nulla invenimus Patrum Synodo „ constitutum... Executores etiam clericos no„ stros quibusque petentibus nolite mittere, „ nolite concedere, ne fumosum typhum Sæ„ culi in Ecclesiam Christi, quæ lucem sim„ plicitatis, & humilitatis diem, Deum videre „ cupientibus præfert, videamur inducere. „ Nam de Fratre nostro Faustino (amoto jam „ pro suis nefandis nequitiis de Christi Ecclesia „ dolendo Appiario) securi sumus, quod eum „ probitas, ac moderatio tuæ Sanctitatis (salva „ fraterna charitate) ulterius in Africa minime „ patiatur. Hieraus ergiebt es sich, daß die Afrikanische

kanische Bischöfe keine Gerichte päbstlicher Nunzien haben anerkennen wollen: Denn erstens fande sich über die vorgegebene Schuldigkeit, dergleichen Nunzien anzunehmen keine Verordnung einer Kirchenversammlung. Zweitens wollte es ihnen gar nicht einfallen, daß die Gerichte päbstlicher Nunzien ein Ausfluß aus dem göttlichen Primat wären: wie hätte solchen erlauchten Männer, die den Primat (*) mit so vieler Ueberzeugung, und Verehrung kannten, dieses Primatialrecht unbekannt seyn können?

§. 53.

Also ist es zum Voraus eine ausgemachte Wahrheit, daß das Recht ständige Gesandte zu schicken aus dem göttlichen Primat nicht herfliese. Auch sind keine Verträge zwischen dem heiligen Stuhl und der deutschen Nazion errichtet worden, Kraft welchen ständige Nunziaturen wären festgesezet worden. Vielmehr sind ständige Nunziaturen durch die Fürsten Concordata ausgeschlossen worden. Es ist demnach eine offenbahre Verlezung der Erz- und Bischöflichen Gerechtsamen, wenn man die Gerichtbarkeit der Nunzien der bischöflichen unmittelbahr von Gott erhaltenen Ge-

(*) Selbst der Pabst wollte dieses mit Gerichtbarkeit versehene Gesandschaftsrecht nicht aus dem göttlichen Primat herleiten, wie es aus der sorgfältigen Instruction erhellet, welche er seinen Gesandten gabe, da er sie in Afrika schickte. Wenn sie gefragt würden, hieße es, warum zu Rom die Appel des Appiarius wäre angenohmen worden, und warum der Pabst sie als Gesandte, die Sache bey ihnen zu schlichten geschicket hätte, sollten sie antworten, weil es in der Kirchenversammlung zu Nizea also wäre verordnet worden.

Gewalt zur Seite sezet (*), ja über dieselbe erhebet. Hiedurch wird der eigene Seelenhirt verkannt, und eine fremde Gewalt wird anerkannt. Dieses ist auch der Endzweck des Reflexionenmachers, wie er pag. 208. klar zu verstehen gibt.

§. 54

Unterdessen ist es dem Verfasser der Reflexionen noch nicht gnug, das bischöfliche Ansehen auf solche Art erniedriget zu haben: er greift sogar die ganze Kirche an, und wirft in derselben die apostolische Succession überhaufen. Ich will seine eigene Worte hersezen, um nicht in den Verdacht zu fallen, als bürdete ich ihm etwas auf, dessen er nicht schuldig wär. pag. 205. spricht er also: Die rauschende Worte: Nachfolger der Apostel, Völle der bischöflichen Macht, apostolisches Ansehen, wovon die Beförderer der wirklichen Anarchie einen so grosen Gebrauch machen, bedärfen wenigstens einer Auslegung. Von welchem Apostel ist denn der und der Bischof Nachfolger, welcher seine Würde so hizig erhebt? Der Münsterische, oder Wormsiche zum Beispiel? Auf welches Apostels Stuhl sizt er? Ist es Mathäi, Thaddäi, Johannis, oder Andreä, welche das Bischthum in Deutschland gestiftet haben? Ist es nicht die römische Kirche, ist es nicht ihr oberster Priester, welchem das Volk dieser Länder seine Priester, seine Bischöfe, und alles, was sie in betreff des Christenthums sind, zu verdan-

(*) Quia post primum non potest esse secundus, quisquis post unum, qui solus esse debet, factus est. Cyprian. im 52ten Brief ad Anton.

danken hat? .. Heist das nicht die ganze katholische Kirche untergraben? ich werd es beweisen.

§. 55.

Wenn ich Kinder im Catechism frage (der Leser verzeihe es mir, daß ich bis auf Kinder im Catechism herabkomme) welche die ächten Kennzeichen der Kirche Christi seyen? So werd ich in der Antwort unter andern Kennzeichen jenes hören, daß sie müsse Apostolisch seyn.. Wenn ich weiter frage, was es denn heise: die Kirch Christi muß Apostolisch seyn? so bekomme ich zur Antwort, sie müsse die Lehr der Apostlen haben, und sie müsse Nachfolger der Apostlen haben: die Nachfolger der Apostlen aber seyen die Bischöfe. So antwortet das Kind im Catechism, und es antwortet ganz recht. Wenn es nun aber rauschende Worte sind: Nachfolger der Apostlen, wenn die Bischöfe keine wahre Nachfolger der Apostlen sind, wo bleibet denn jenes wesentliche Kennzeichen unserer Kirche, daß sie Apostolisch sey? — Ja sagt unser Reflexionenmacher, der Pabst — Dieser ist der wahre Nachfolger Peters... – Treflich! also war Petrus die Kirche, welche Christus gestiftet hat? Also ist der römische Pabst die Kirch Christi? — Ich bin von Ehrfurcht durchdrungen, wenn ich vom Pabst, dem Oberhaupt der Kirche rede, aber dergleichen Säze kann ich nicht annehmen. Diese nehmen die Päbste selbst nicht an (*) vielmehr zeigen sie ihren gerechten Unwillen gegen jene Schmeichler, die das höchste Oberhaupt der Kirche Christi denjenigen, die von uns ausgetretten sind, so gehässig machen.

Sie

(*) Si in mea Correctione despicior, schriebe Gregor der Grose an den Johannes Erzbischof von Konstantinopel, restat, ut Ecclesiam d.beam adhibere.

Sie beklagen sich gegen jene falsche Schmeichler, wie es ehmal Jakob gegen seine Söhne that: Ihr habet mich gehässig gemacht bei den Hethäer, und Perezäer. Und in Wahrheit: diese Klage ist die gerechteste Klage: denn wenn die Kirche Christi nur deswegen Apostolisch ist, weil der römische Pabst der Nachfolger des heiligen Petrus ist, wo bleibet denn diese Eigenschaft der Kirche, wo bleibt die Kirche Christi selbst, wenn der Pabst gestorben ist? Wir wollen sezen, der römische Stuhl vazire ein oder zwei Jahre wegen allzugrosen Hindernissen, eine neue Wahl vorzunehmen (dergleichen Fälle sind aus der Geschicht bekannt) wo ist mittlerweil die Kirch Christi, wo ist die apostolische Kirch? — Sie ist unsichtbahr. — Sehen sie, mein Herr! wie schädlich eine solche Lehr für die Kirche Christi ist! sehen sie, daß solche Lehre die ganze Kirch Christi untergrabe.

§. 56.

Dieses ist also eine grundfalsche Lehr: denn alle Bischöfe, alle Priester, die einen Primat aus Ueberzeugung annehmen, bethen in diesem Fall in dem Symbolo: unam, sanctam, Catholicam & Apostolicam. — Aber zur Hauptsache wieder zu kommen. Dies ist allemal die Lehr der katholischen Kirche gewesen, daß die Bischöfe Nachfolger, wahre Nachfolger der Apostlen seyen. Diese Lehr ist so offeubahr, und so deutlich, daß ich überflüssig seyn würde, wenn ich Zeugnisse darüber niederschreiben wollte Cyprian betheueret, daß die Bischöfe Nachfolger der Apostlen seyen. Hieronymus sagt, alle Bischöfe seyen Nachfolger der Apostlen. Gregor der Grose sagt es so deutlich, so nachdrücklich, daß nichts deutlicher, nichts nachdrücklicher kann gesagt werden. Die Kirchenversammlung von Trient sezt dieses als die all-

ge-

gemeine Lehr der Kirche voraus: denn in der 23ten Sizung erklärt sie, daß die Bischöfe, welche auf den Plaz der Apostel gefolget sind (qui in Apostolorum locum successerunt) sonderlich zur hierarchischen Ordnung gehörten. Glaubte damal die versammlete Kirch nicht, daß die Bischöfe wahre Nachfolger der Apostlen wären? ganz Gewiß. – Sind es denn rauschende Worte, wenn ich mit der katholischen Kirche sage, und lehre, die Bischöfe seyen Nachfolger der Apostel?— Und wem kömmt es nicht höchst verdächtig, höchst gefährlich vor, daß der Reflexionenmacher den Pabst allein zum apostolischen Nachfolger machen will? Doch die Ursach, warum man eine so auffallende Wahrheit mit allen Kräften, bestreitet, siehet sich leicht ein. — Da gewisse Leute einmal die bischöfliche Gerechtsame völlig untergraben, und zernichten wollten, um die päbstliche Macht aus ihren eigennüzigen Absichten über die von Christo gesezte Schranken zu erhöhen, so war ihnen die *Successio Apostolicà* eine gewaltige Hindernis: denn sie sahen wohl ein, daß, wenn die Bischöfe Nachfolger der Apostel wären, sie auch in alle Jura Ordinaria der Apostel succedirten. War dieses einmal angenohmen, so folgte von selbsten, daß die Bischöfe (ob sie gleichwohl dem Oberhaupt der Kirche allemal untergeordnet sind, und bleiben) ihre Gerichtbarkeit nicht vom Pabst, sondern von demjenigen hätten, von welchem sie Die hatten, derer Nachfolger sie sind. Dieses lezte machte ihnen einen Streich in die Rechnung, Kraft welcher sie den Pabst zum Monarchen machen wollten. — Also — die apostolische Succession —— umgestosen. —— Glücklicher Weiße aber ist diese Succession welche die Hauptstüze, ja, wie

der Apostel sagt, das Fundament der Katholischen Kirche ist, von den Concilien gehandhabet worden.

§. 57.

Ich muß aber dem Reflexionenmacher noch auf einen Einwurf antworten, den er für so wichtig hält, der aber eben so unrichtig ist. — Von welchem Apostel, fragt er, ist denn der und der Bischof Nachfolger, welcher seine Würde so hizig erhebt? Der Münsterische oder Wormsische, zum Beispiel (der Kölnische oder Mainzische zum Beispiel) auf welches Apostelstuhl sizt er? Ist es Matthäi, Thaddäi, Johannis oder Andräe? — Bevor ich diese Frage beantworte, wird man mir auch eine Frage zu thun erlauben. — Als Paulus zu Mileto war, und die Bischöfe, die zu Ephesus, und in den umliegenden Städten waren, zu sich foderte, welchen Er die Ermahnung gab, sie sollten über die Herden und über die Kirchen wachen, über welche sie der heilige Geist gesezet hätte. — Wessen Apostels Nachfolger waren diese Bischöfe? —— Auf welches Apostelsstuhl saßen sie? —— War es Mathäi, Thaddäi, Johannis, oder Andreä? (*) Die Antwort erwarte ich umsonst. — Nun frage ich weiter. Waren diese Bischöfe, diese vom Paulus berufene Bischöfe Nachfolger der Apostel? Waren sie es? Gut: so hat er

(*) Eine solche Frage würde der H. Hieronymus nicht aufgeworfen haben: denn er spricht überhaupt: Ubicunque fuerit Episcopus, sive Romæ, sive Eugubii, sive Constantinopoli, sive Rhegii, sive Alexandriæ, sive Tanis, ejusdem meriti, ejusdem est & Sacerdotii. - Cæterum omnes Apostolorum Successores sunt. Dist. 94. Can. 24.

die Antwort auf seine Frage. Aber ich will ihm directe (man verzeihe mir diesen scholastischen Ausdruck) antworten. Da Tertullian in seinem ewigen Werk: de Præscript. alle Ketzereien überhaupt bestritte, und die Kirch Christi gegen sie vertheidigte, führte er diesen Beweiß: Edant ergo origines Ecclesiarum suarum, evolvant ordinem Episcoporum suorum ita per successiones ab initio decurrentem, ut primus ille Episcopus aliquem ex *Apostolis*, *vel Apostolicis Viris*, qui tamen cum Apostolis perseveraverint, habuerit auctorem, & antecessorem. Also ist jene besondere Kirche Apostolisch, die einen Apostel, oder apostolische Männer zu ihren Vorfahrer gehabt hat. Nun hat freilich weder die kölnische, weder die mainzische Kirch einen Apostel zu ihrem Stifter gehabt, wohl aber apostolische Männer, wie aus Hontheim und den Bollandisten bekannt ist; und also ist ihre Apostolizität (wenn ich so reden darf) in völliger Sicherheit. Diesen Beweiß, den Tertullian geführet hat, führen auch die Theologen, wenn sie die katholische Kirch als die allein wahrhafte Kirch vertheidigen.

§. 58.

Ja, sagt der Reflexionenmacher, wir haben doch alle Bischöfe, alle Priester, kurz: alles, was wir in betreff des Christenthums sind, der römischen Kirch, dem obersten Priester zu verdanken ! ! ! Freilich wohl. Wir verehren ja auch die römische Kirch als eine Mutter. Aber sollen deswegen die deutschen Bischöfe keine Nachfolger der Apostel seyn, soll diese Nachfolge nur ein rauschendes Wort seyn, weil sie vom obersten Priester gestiftet sind?

war

war die Kirch von Smirna, die vom Johannes den Policarp zum Bischof bekommen hatte, nicht Apostolisch? Und sind unsere deutschen Kirchen nicht in einem strengeren Sinne Apostolisch, und zwar deswegen, weil sie vom obersten Priester gestiftet sind? — Wer die zuvor aus dem Tertullian angeführte Stelle mit Bedacht liefet, wird hieran nicht zweiflen können. — Indessen da Rom in Deutschland die Christliche Religion eingeführet, da es Bischthümer errichtet hat, so haben doch die Bischöfe ihre Gewalt nicht von Rom, sondern von Gott selbst: sie haben jene ordentliche Gewalt (Poteſtatem ordinariam) welche die Apostel selbst hatten, wie wir gleich sehen werden. Aber hat wegen dieser Einrichtung Rom ein Recht die bischöfliche göttliche Gerechtsame zu schmälern? Da die Provinzial Concilia ehemal Bischthümer errichteten, hatten sie desfals ein Recht, die Gerichtbarkeit dieser Bischöfe, die sie nicht von ihnen, sondern von Christo hatten, zu beeinträchtigen? Nun aber wollen unsere Bischöfe keine andere Gerichtbarkeit haben, als jene, die sie von Gott haben. Wie übel angebracht, wie beleidigend ist demnach der Text: Filios enutrivi, & exaltavi: ipſi autem ſpreverunt me?

§. 59.

Ich komme zum andern Punkt. — Völle der Apostolischen Macht? sagt er pag. 205. am Ende. Wem wird es in den Sinn kommen zu behaupten, daß die zwölf Einsezer und Stifter der Christlichen Religion keine besondere, kräftigere, größere Macht gehabt haben, als Leute, denen es bloß aufgetragen ist, ein seit achtzehn hundert Jahren errichtetes Werk zu erhalten,

und dieses in einem kleinen und besondern Bezirk, der ihnen angewiesen ist, daß Männer, persöhnliche Jünger Jesu Christi, Augenzeuge seiner Werke, Aufbewahrer seiner Lehr, in Gnad und Einsicht bestätiget, verbunden in der ganzen Welt Kirchen zu errichten, die noch ihr Daseyn nicht hatten, und Geseze zu machen, wenn deren noch keine waren, nichts mehr, als grad Bischöfe seyen? u. s. w. So viele Worte, so viele Unrichtigkeiten, so viele Herabwürdigungen der bischöflichen Gewalt. — Mit kaltem Blut will ich dem Reflexionenmacher antworten. Ich will etliche, wiewohl gemeine Grundsätze vorausschicken, die den Grundstein zu dieser Abhandlung legen.

§. 60.

Völle der apostolischen Macht! — Worin bestand denn die Macht der Apostel, worin besteht jene der Bischöfe? — Christus gab allen seinen Apostelen eine gleiche Macht, die Kirche zu lehren, zu regieren, und besondere Kirchen zu stiften. Wie mich mein Vater gesandt hat, so sende ich euch. Also mit der Völle der apostolischen Macht. Diese Apostel wurden noch mit besondern Vorzügen von Christo ausgerüstet. Bestätiget in der Gnade, war ein jeder unfehlbahr. — Unter Ihnen aber wurde einer zum Primas erhoben, welcher nebst der gemeinschaftlichen Sorge, die Kirch zu lehren, und zu regieren, auch diese besondere Obliegenheit hatte, daß er für die Einigkeit und Reinigkeit des Glaubens wachte. Dieser Primas war zwar für die Apostel nicht nothwendig: Denn unter Ihnen war keine Spaltung zu förchten: Allein für die Zukunft, in wel-

welcher selbst unter denen, die die Kirch regierten, Spaltungen entstehen würden, war er unentbehrlich. So war das apostolische Kollegium beschaffen. — Nun sind die Bischöfe Nachfolger der Apostlen, und vermög dieser Nachfolge tretten sie in alle diejenige ordentliche Gewalt ein, welche die Apostel hatten, die Kirch zu lehren, und zu regieren. — Ich sage: in die ordentliche Gewalt: denn jene ausserordentliche gaben, Wunder zu wirken, zu prophezeihen, und dergleichen sind von den Apostlen auf die Bischöfe nicht übertragen worden. Sie tretten aber in die ordentliche Gewalt ein: Denn der Nachfolger tritt in alle die Rechte seines Vorfahrers ein, es seye denn bewiesen, daß diese Rechte in dem Nachfolger geschmälert wären. Auch der Pabst ist der Nachfolger Peters: denn er tritt in die ordentliche Gewalt ein, welche Petrus hatte, nemlich in die Gewalt, die Kirche zu lehren, und zu regieren: und nebst dieser gemeinschaftlichen Sorge hat er noch die besondere, nemlich die Oberaufsicht über alle Kirchen, Kraft welcher er wachen muß, daß die Einig- und Reinigkeit des Glaubens erhalten werde, daß ein jeder Hirt sein Amt ordentlich verwalte... Dies ist der Begriff, denn ein jeder Unbefangener von der Völle der apostolischen Macht aus der heiligen Schrift, und Erblehr sich machen muß. Sextum medium ad exequendam reformationem efficax (sagt das Concilium von Köln de anno 1548. unter dem Erzbischof Adolph den dritten) est jurisdictio Ecclesiastica, quâ tanquam Supremo refugio compelluntur, qui sponte non ducuntur ad vitæ emendationem. Hanc Christus Ecclesiæ in Petro pro Ecclesia confitenti, ipsum esse filium Dei promisit, quando dixit: tibi dabo claves regni

 cœ-

cœlorum, quodcunque ligaveris ſuper terram, erit ligatum & in cœlis, & quodcunque ſolveris ſuper terram, erit ſolutum & in cœlis. Quam promiſſionem non ad unum Petrum pertinere, ſed in omnes Apoſtolos transmiſſam alio loco inſinuat, ubi dicit: Amen dico vobis, quodcunque ligaveritis ſuper terram, erit ligatum & in cœlo, & quodcunque ſolveritis ſuper terram, erit ſolutum & in cœlo. Eccleſiæ igitur ſunt claves iſtæ ligandi, atque ſolvendi datæ, quas non ab hominibus, ſed à Chriſto accepit, & absque divinæ authoritatis contemptu contemni non poſſint. Quapropter Chriſtus præcepit, ut eum, qui Eccleſiam jus dicentem non audierit, pro Ethnico habeamus & publicano. Tanta eſt Jurisdictionis Eccleſiaſticæ vis & poteſtas.

§. 61.

Alle Apoſtel waren demnach an Macht, die Kirch zu lehren, und zu regieren gleich. Und eben ſo ſind alle Biſchöfe an der nemlichen Macht gleich. Freilich wohl iſt ein Primas von Gott geſtellt, der nebſt dieſer gemeinſchaftlichen Macht noch eine andere gröſere, und erhabenere Macht hat: allein dieſe erhabene Macht beeinträchtiget die Völle der apoſtoliſchen Macht gar nicht, ſondern ſie wachet nur, daß die Hirten nach dieſer Völle der apoſtoliſchen Macht ihre Pflicht thun, und erhält die Einigkeit. — Die Apoſtel waren an keinen Ort gebunden; denn der göttliche Stifter hatte ihnen geſagt: geht in alle Welt. Sie weiheten auch Biſchöfe, die ebenfals an keinen Ort gebunden waren. In der Zeitfolge aber ward es für dienlicher errachtet;

Wenn

wenn einem jeden Bischof sein Sprengel angezeigt würde. Es geschah auch; aber dadurch ward die Völle der apostolischen Macht nicht geschmälert, sondern die gute Ordnung befördert. Und dieses druckt Cyprian richtig aus, wenn er sagt: Singulis Paſtoribus portio gregis fuit adſcripta , quam unusquisque regat & gubernet... Diese Verfassung der Kirch war so allgemein, daß selbst dem Obersten Priester, dem Primas ein gewisser Districkt, nemlich die römische Kirch angewiesen ward, daher nennte sich auch ehmal der römische Pabst, wie andere Bischöfe, von seiner besonderen Kirch den römischen Bischof. Er ward von der römischen Geistlichkeit gewählet, und wie andere Bischöfe geweihet. Hieraus ergibt sich denn offenbahr, daß alle Bischöfe an apostolischer Macht und Gewalt, die Kirch zu lehren, und zu regieren gleich sind. Epiſcopatus unus eſt, cujus à ſingulis in *ſolidum* pars tenetur. Und mit derselben gleichen Macht ragt der göttliche Primat sò deutlich hervor, daß ihn kein Mensch verkennen kann. Exordium ab unitate proficiſcitur, ut una Chriſti Eccleſia & Cathedra una monſtretur.

§. 62.

Diesen Begriff vorausgesezt —— Beurtheile man nun die Frage, die das bischöfliche Ansehen so sehr erniedrigende Frage des Reflexionenmacher: wem wird es in den Sinne kommen, daß die zwölf Einsezer und Stifter der katholischen Religion keine besondere kräftigere Macht gehabt haben, als Leute, denen es bloß aufgetragen ist, ein seit achtzehn Jahr hundert errichtetes Werk zu unterhalten, und dieses in einen kleinen, und besonderen Bezirk, der ihnen angewiesen ist? ...

 Ist

Ist es denn dem Reflexionenmacher so unbedeutend, daß von den Bischöffen, den wahren Nachfolger der Apostlen, ein Werk, wie die Kirch ist, ein göttliches Werk bis an das Ende der Welt unterhalten werde? Sind ihm jene Leute. (jene vom Geist Gottes gesezte Bischöf.) so gring, daß er ihnen nur mit Verachtung begegnet? . Dies hat er gewiß aus dem großen Ignaz nicht gelernt, in dessen Augen das Ansehen der Bischöfe ein göttliches Ansehen war. . Allein da der Reflexionenmacher sich selbst vergisset, und das bischöfliche Ansehen herabwürdiget, merkt er nicht, daß er durch diese seine Philosophie das Oberhaupt der Kirch, den römischen Pabst selbst erniedrige? trift diese beisende Frage nicht eben so den Primas, als alle andere Bischöfe? — Ich überlasse einem jeden Denkenden dieses zu beurtheilen. Ich aber halte mich an das, was der große Augustinus in der Erklärung des 44ten *Psalm.* sagt, nemlich daß man in den Bischöfen die Apostel selbst sehe. Und da mir im 18ten Jahrhundert die Kirch Christi, als ein Werk seiner Hände eben so heilig, eben so verehrenswürdig ist, als sie es im ersten Jahrhundert war, warum soll sich die Ehrfurcht, die ich gegen die Bischöfe, jene Nachfolger der Apostel hege, in meinem Herzen im gringsten verminderen? Ich weiß aus dem H Blutzeugen Ignaz, daß ich den Bischof als Jesum Christum selbst ansehen und verehren soll. Epist. ad Trallian.

§. 63.

Der Reflexionenmacher will aus der Kirchenversammlung von Trient beweisen, daß die Völle der apostolischen Macht nur bei dem Pabst, und nicht bei dem Bischof sey. Insbesondere aber sucht er die

Wür-

Würde des Erzbischofes von Köln zu erniedrigen. Ich will den Innhalt hieher sezen. Er sagt pag 206. in der Kirchenversammlung von Trient seyen dem Pabst gemäß seiner höchsten und obersten Gewalt gewisse schwere Casus reserviret worden, von welchen ausser dem Pabst niemand loßsprechen könnte, hieraus ergebe sich klar, daß bei den Bischöfen (bei Leuten, denen es bloß aufgetragen ist, ein seit achtzehn hundert Jahr erreichtetes Werk zu unterhalten) die Völle der apostolischen Macht nicht sey. Denn zum Beispiel sezt er: woher kömmt es, daß die Macht der kölnischen Erzbischöfe zu Malmedi etwas gilt, und zu Stapelot nichts vermag? derjenige, welcher ihre unumschränkte Macht dergestalt eingeschränket hat, hatte demnach auf diese Macht einen sehr wichtigen Einfluß.

§. 64.

Ich will den Ursprung vom Vorbehalt gewisser schweren Fällen untersuchen..... Ist es denn ein wesentliches Recht des göttlichen Primats, daß der Pabst durch die ganze Christenheit sich Casus vorbehalten könne, von welchen zu absolviren er allein vermögend ist? — Hievon haben wir kein Spur in der heiligen Schrift, kein Spur in der Erblehr, kein Spur in der Regimentsverfassung der Kirch, kein Spur in den ersten achthundert Jahr der Kirch. Ja wir finden nichts von Fällen, die sich der Pabst durch die ganze Christenheit eigenmächtig vorbehalten habe, bis in das zwölfte Jahrhundert. Ich fodere den Historicker, den Kriticker auf, mir ein Beispiel vor dem zweiten lateranensischen Concilium, welches im Jahr 1139. zu Rom ist gehalten worden, zu zeigen. Freilich hier findet sich der berühmte Ca-

 sus:

ſus, ſi quis ſuadente diabolo hujus Sacrilegii reatum incurrerit, quod in Clericum vel Monachum violentas manus injecerit, anathematis vinculo ſubjaceat, & nullus Epiſcoporum illum præſumat abſolvere (niſi mortis urgente periculo) donec Apoſtolico conſpectui præſentetur, & ejus mandatum ſuſcipiat. Bei Gratian Cauſ. 17. Q. 4. Can. 29. Aber man zeige mir vor dieſem einen einzigen Caſus, den ſich der Pabſt eigenmächtig (*) durch die ganze Chriſtenheit vorbehalten hat. Was will alſo der Reflexionenmacher gegen die Völle der apoſtoliſchen Macht behaupten, wenn er ſagt, in der Kirchenverſammlung von Trient ſeyen dem Pabſt gewiſſe ſchwere Caſus vorbehalten worden? — Doch wir wollen dieſes etwas näher betrachten.

§. 65.

Es iſt kein Primatialrecht des Pabſtes, daß er ſich durch die ganze Chriſtenheit eigenmächtig Caſus reſerviren könne: Denn der Primat begreift es nicht in ſich, daß er die vom Geiſt Gottes geſezte Biſchöfe in ihrer zu allen Fällen geeigneten Gerichtbarkeit ſtöhren könne. Nur alsdenn tritt der Primat mit Gerichtbarkeit ein, wenn die Biſchöfe, die einheimiſchen, die eigentlichen Hirten es an ihrer Pflicht ermanglen laſ-

(*) Wiewohl auch dieſer Caſus: ſiquis ſuadente, eigentlich kein Caſus reſervatus iſt: denn dort wird beſchloſſen, daß der Thäter ſich erſt bei dem Pabſt zeigen müſſe, hernach aber könne er von ſeinem Biſchof die Losſprechung hohlen. Der Text ſelbſt gibt es auch ziemlich klar zu erkennen, Nullus Epiſcoporum illum! præſumat abſolvere, donec apoſtolico conſpectui præſentetur.

lassen. Ich weiß zwar wohl, daß die Bischöfe selbst dem Pabst Casus vorbehalten haben. Das Concilium von London verordnete im Jahr 1142. Ne qui alicui clerico violenter manus injecerit, ab alio possit absolvi, quàm ab ipso Papa, & in præsentia ipsius. Ivo Bischof von Chatres hatte einem Soldaten, der einen geistlichen schwerlich verwundet hatte, eine Buß von 14 Jahr auferlegt: um die Ledigsprechung zu erhalten, schickte er ihn an den Pabst Paschal mit diesem Ausdruck: reservantes itaque hanc indulgentiam Apostolicæ moderationi, ad Apostolica eum limina deximus, quatenus & fatigatione itineris hujus peccatum suum diluat, & apud pietatis vestræ viscera misericordiam, quam Deus vobis inspiraverit, inveniat. Die Bischöfe schickten also große Sünder nach Rom, jez damit sie durch den beschwerlichen Weg büßen mögten, und erlaubten alsdann, daß sie sich zu Rom könnten loßsprechen lassen, oder sie sprachen sie in der Folge selbst loß, wenn sie die Buß verrichtet hatten, die ihnen vom Pabst war auferlegt worden. Ein andermal schickten sie solche Sünder nach Rom, damit sie dort ihrer Sünden entlediget würden, und zwar aus der Absicht, damit sie desto nachdrücklicher vom Laster abgeschröcket würden, je härter die Ledigsprechung fiel, die sie unter so vielen Beschwernissen zu Rom suchen musten.. Dies ist aus der Geschicht bekannt. Alles gieng hiebei in guter Ordnung. Indessen finden wir hier die Gelegenheit zu päbstlichen Reservazionen.

§. 66.

Wie nun bei einer Absicht, wenn sie gleichwohl die frommste und heiligste ist, oft Misbräuche ent-

entstehen, so blieben sie auch bei diesen heilsamen bischöflichen Verfügungen nicht aus... Viele Sünder liefen nach Rom ohne Vorwissen ihres Bischofs, und erschlichen alldort die Ledigsprechung Das war ein Misbrauch, und die bischöfliche Wachtsamkeit eiferte dagegen. In dem Concilium von Seligenstadt ward festgesezt, daß keiner nach Rom gehen solle ohne vorläufige Erlaubnis seines Bischofs. Wenn aber dennoch sich jemand unterstünde, mit Vorbeigehung seines Bischofs eine Ledigsprechung von Rom zu hohlen, so solle dieselbe ungültig seyn. Heinrich Bischof von Lüttich wollte die Absoluzion gar nicht annehmen, die Pabst Gregor der siebente einem seiner Dioczesanen ertheilt hatte. Ja sogar wenn die Leute nach Rom wallfarten wollten, so war die Verordnung, daß sie erst zu Hause beichten, und von ihrem eigenen Bischof sollten absolviret werden. Et hoc omnibus fidelibus denuntiandum, ut qui causa orationis ad limina beatorum Apostolorum pergere cupiunt, domi confiteantur peccata sua, & sic proficiscantur; quia à PROPRIO EPISCOPO SUO, aut Sacerdote ligandi, aut exsolvendi sunt, non AB EXTRANEO. Harzheim Tom. 2. Concil. germ. p. 19. — Daß nun in der Zeitfolge dem Pabst gewisse Fälle sind vorbehalten worden, dies kam daher, weil die Bischöfe darin einwilligten: Denn ohne diese Einwilligung konnte keine Reservazion Plaz haben. Wenn also das Concilium von Trient sagt, die Päbst hätten sich gewisse Fälle durch die ganze Christenheit vorbehalten, so wird hiebei die bischöfliche Einwilligung nicht ausgeschlossen, sondern supponiret: wie wohl die Theologen von Köln und Löwen in Concilio selbst auf dieses Dekret, als welches im Alterthum

kei-

keinen Grund hätte, nicht gut zu sprechen waren. Man sehe Fleury Tom. 30. L. 147. §. 49.

§. 67.

Ich komme auf die weitere Frage. Woher kömmt es, sagt der Verfasser der Reflexionen, daß die Macht der kölnischen Erzbischöfe zum Beispiel zu Malmedi etwas gilt, und zu Stapelot nichts vermag? — Ich will seine Frage beantworten. Man wird mir aber erlauben, vorher auch eine Frage zu thun. — Woher kömmt es, daß ein auswärtiger Bischof, ein Extraneus in einer andern Diözes keine Gerichtbarkeit ausüben kann? Woher kam es, daß die Baßler Diozesanen, die nach Rom wallfarteten, erst von ihrem eigenen Bischof musten absolviret werden, und zu Rom von einem Extraneo nicht konnten loßgesprochen werden? — Daher, weil vermög der Kirchensazungen, welchen alle unterworfen sind, singulis Pastoribus portio gregis fuit adscripta, quam unusquisque regat, & gubernet. Deswegen kann der kölnische Erzbischof zu Stapelot keine Gerichtbarkeit ausüben, deswegen kann der Pabst, und seine Nunzien im Kölnischen nichts verfügen, wenn der Fall nicht da ist, in welchem der Primat eintretten muß. Was will es denn heißen, wenn er weiter sagt: Derjenige, welcher ihre unbeschränkte Macht dergestalt eingeschränket hat, hatte demnach auf diese Macht einen sehr wichtigen Einfluß? Hat denn der Pabst die Diözesen eingetheilt, und den Bischöfen einen so kleinen Distrikt (wie der Reflexionenmacher sagt) angezeigt? — Die Geschicht beweißt das Gegentheil.

§ 68.

Nun komme ich kürzlich auf das zuruck, was ich im 1ten Hauptstück § 20. weiter zu erklären versprochen habe. Kann ein Priester, welcher vom Rom aus approbiret ist, Beicht hören und absolviren, wenn er die Approbation desjenigen Bischofs nicht hat, in dessen Sprengel er Beicht hören will? Die Antwort ergibt sich nun von selbst. Der Dioezesan kann von keinem, als von seinem Bischof, oder von dem Priester, welchen der Bischof hiezu verordnet hat, absolviret werden. Der Priester, der ohne diese bischöfliche Verfügung Beicht hören sollte, würde ungiltig absolviren. Quamvis Presbyteri, sagt das Concilium von Trient Seſſ. 23. Cap. 15. in ſua ordinatione à peccatis abſolvendi Poteſtatem accipiant; decernit tamen ſancta Synodus, nullum etiam regularem, poſſe confeſſiones Secularium, etiam Sacerdotum audire, nec ad id idoneum reputari, niſi aut Parochiale beneficium, aut ab EPISCOPIS per examen, ſi illis videbitur eſſe neceſſarium, aut alias idoneus judicetur, & approbationem, quæ gratis detur, obtineat, Privilegiis, & conſuetudine quacunque, etiam immemoriali non obſtantibus.. Wird der Reflexionenmacher jener aus Max Heinrich angeführten Stelle: quod ſi legitime de tali obtenta facultate conſtiterit, ea utatur. nun weiter den Sinn geben, als könne ein Priester in den Sprengeln der Bischöfe absolviren, wenn die von Rom aus hierzu erhaltene Gewalt ächt ist?

§. 69.

Aber warum wollen doch die Römischgesinnte die Gewalt der Bischöfe also einschränken? — Ganz gewiß deswegen, damit sie dem Pabst eine unmittelbah-

bahre Gerichtbarkeit über alle Diozesen ertheilen, und damit sie dem Pabst die Bischöfe unterwerfen, wie der Pfarrer seinem Bischof unterworfen ist. Diese Absicht zeigt der Reflexionenmacher pag. 210. deutlich. Ist der Vikär, welcher unter dem Pfarrer steht, dem Bischof nicht noch mehr unterworfen? ist der Klostergeistliche nicht noch mehr seinem Provinzial als seinem Guardian, nicht noch mehr dem Abt, als dem Prior unterworfen? — Wenn diese Philosophie durchgeht, so ist es ganz natürlich, daß der Pabst nicht allein zu Köln und München sondern überall ständige mit Gerichtbarkeit versehene Nunziaturen errichten kann... Daß der Pabst keine unmittelbahre Gerichtbarkeit in anderen Diozesen habe, ist aus dem, was ich bewiesen habe, offenbahr. Weil aber der Reflexionenmacher die Bischöfe dem Pabst unterwirft, wie die Pfarrer dem Bischofe unterworfen sind, und wie es der Ordensgeistliche dem Provinzial, und Guardian ist, so will ich nur zwei Fragen thun. — Ich bin ein Pfarrer, und als solcher bin ich meinem Erzbischof und dem Erzbischöflichen Vikariat unterworfen. Nun unterstelle ich diesen Fall: zwei aus meinen Pfarrkinder, die sich gern heirathen wollen, gehen ohne mein Wissen und Willen zum Erzbischof, oder an das Erzbischöfliche Vikariat, und begehren getraut zu werden. Die Kopulazion wird vorgenohmen. Ist diese Ehe gültig? ganz gewiß: auch nach der gegenseitigen Meinung. Und warum? weil diese meine Pfarrkinder dem Erzbischof weit mehr, als mir unterworfen sind. Ich unterstelle den zweiten Fall.. Zwei meiner Pfarrkinder, die gern getraut werden wollten, gehen ohne mein Vorwissen, ohne Erlaubnis unseres Erzbischofs nach Rom, oder an die

Nunziatur, und begehren kopulirt zu werden Sie werden kopuliret. Ich frage: ist diese Ehe gültig? Kein Theolog, kein Kanonist wird sagen, daß diese Ehe gültig sey Selbst der Reflexionenmacher wird die Gültigkeit dieser Ehe nicht behaupten wollen, ohne das Sakrament der offenbahrsten Gefahr der Nullität auszusezen, und ohne Kinder zu beförchten, die nichts mehr und nichts weniger als Bastarden sind. Also ist diese Ehe nicht gültig... Aber diese meine Pfarrkinder sind doch mehr meinem Erzbischof, als mir, und noch mehr sind sie dem Pabst, als dem Erzbischof unterworfen! wie der Reflexionenmacher sagt!!!! so geht es, wenn man die Regimentsverfassung der Kirche aus Mönchenklöster, oder aus einer Klostertheologie herleiten will.

§. 70.

So offenbahr die Absicht des Reflexionenmacher ist, daß dem Pabst eine unmittelbahre Gerichtbarkeit in allen Dioezesen verschaffet, und also der Weg offen gemacht werde, überall ständige mit Gerichtbarkeit versehene Nunzien zu schicken; so grose Furcht äussert er, es mögten eben so viele unabhängige Kirchen, oder Gesellschaften entstehen, als Bischöfe sind, wenn ein jeder Bischof die Völle der apostolischen Macht hätte. — Ein Vorwand, der gemacht ist, die Unerfahrnen zu hintergehen. Waren denn so viele unabhänhige Kirchen, als Apostel waren, die gewiß mit aller Völle der apostolischen Macht die Kirch regierten? waren in den ersten acht hundert Jahren und darüber so viele unabhänhige Kirchen, als Bischöfe waren, da man von keiner einzigen päbstlichen Reservazion wuste, da ein jeder Bischof mit der Völle

der

der apostolischen Macht seinen Sprengel regierte? Wie kann denn der Verfasser der Reflexionen sagen, daß Spaltungen in der Kirche seyn würden, wenn ein jeder Bischof die Völle der apostolischen Macht ausübte? Der rechtschaffene Historicker und Kanonist, Herr Becker von Münster beweist in seiner pracktischen Kirchengeschicht, daß in diesen Zeiten die bischöfliche Gewalt in den Sprenglen gleichsam monarchisch gewesen sey. Dieser Mann hat von solchen Spaltungen in der Kirchengeschicht, die ihm doch so wohl bekannt ist, nichts gefunden. — Oder bleibt bei solcher Völle der apostolischen Macht vielleicht die Subordinazion nicht, die dem Primat gebühret? — Im Gegentheil, hiebei ist das Band der Einigkeit desto enger, weil alle mit gleicher Gewalt ein gemeinschaftliches Geschäft, nemlich die Kirch in gleicher Absicht, zum nemlichen Endzweck verwalten. Vielmehr beförderet dieses die von Christo so sehr empfohlene Einigkeit. Wie gefährlich ist also für alle Bischöfe derjenige, der dem Volk Spaltungen vormahlet, wenn die Bischöfe ihre von Gott empfangene Gewalt ausüben? Macht ein solcher Mensch nicht selbst den heiligen Stuhl von Rom bei den ausgetrettenen Mitglieder zum Gegenstand des Abscheues? Nihil est (sagt der gelehrte Stattler in systemate Ecclesiæ cathol. pag. 423.) quod Protestantes fratres nostros ab unione in unius communis Matris Ecclesiæ sinu vehementius absterreat, quàm immediatus ille tam frequens Capitis Ecclesiæ in particularium Ecclesiarum regimen influxus.

§. 71.

Ich komme auf eine Anmerkung, die der Reflexionenmacher pag. 210. aus dem Thomasin macht

Eine andere Zweideutigkeit, sagt er, wovon die neueren Schulfüchse noch einen Gebrauch gemacht haben, worin die Unwissenheit, und der Mangel an Logick den Vortritt haben, besteht in den Worte: Bischof, und Bischthum. Diesem in seinem Sprengel eingeschlossenen Bischof hätten die Schuhlfüchse eine Macht zugelegt, die nur überhaupt vom ganzen Bischthum, in so weit es Erzbischöfe, Patriarchen, und den auf dem Throne Peters sitzenden Pabst selbst enthält, zu verstehen sey. Hierauf führt er den Thomasin an, aber weil er seine Worte verstimmlet hat, führt er ihn so behutsam an, daß jemand, der nicht zimlich erfahren ist, die Stelle so leicht nicht finden wird. Thomasin, sagt er, Eccles. disciplin. Cap. 3. Die Stelle aber findet sich bei Thomasin Parte prima, libro primo. Cap. 3. Nro 1mo. Monendus est &c. Wir wollen vor allem den Misbrauch sehen, den die Emser und andere sollen gemacht haben.

§. 72.

Das Episkopat enthält die Völle der apostolischen Macht... Dies beweiset Thomasin am angeführten Ort Cap. 2. aus dem H. Martyr Ignaz, aus dem Dyonis, aus dem Simeon von Thesalonich, aus dem Hilarius, Optatus, Pazianus, und anderen bis zur völligen Ueberzeugung. Folglich hat der Bischof die Völle der apostolischen Macht... Welche Unrichtigkeit ist in diesem Schluß? Cyprian sagt: Episcopatus unus est, cujus à singulis IN SOLIDUM pars tenetur. Ist hiebei eine Verdrehung? Wenn ich vom Episkopat rede, so rede ich zugleich von den Bischöfen, in welchen die volle Macht dieses Episkopats wohnet. Allein, wir wollen

len die wahre Absicht betrachten, die Thomasin am angeführten Ort hat. Im ersten, zweiten, und dritten Kapitel will er durchaus die Völle der apostolischen Macht, PLENITUDINEM, SUMMUMQUE APICEM SPIRITUALIS AMPLITUDINIS ET SACERDOTALIS IMPERII IN EPISCOPATU behaupten. Er zeigt, daß nur ein Episkopat seye, der allen Bischöfen gemein ist, daß nur eine Macht dies Episkopats seye, die in allen Bischofen wohnet. Finem imponet huic capiti (2do) celeberrimi horum temporum nostrorum Theologi suffragium, quod nemo felicius in hujus doctrinæ penetralia invaserit. Adde, quod ante dictorum omnium compendiaria hæc esse poterit inculcatio. Hæc ergo ejus (Petri Aurelii) sunt verba: *Christum refert Episcopus & vicem ejus in terris gerit, ut sæpe docent Sancti Patres. Sicut ergo Christi Sacerdotium vim omnem Sacerdotalem, perfectamque pascendi gregis potestatem complectitur: ita ut varias in ea plenitudine & perfectione conclusas potestates distinguere quidem, discernereque liceat; dissociare vero, & inter se quodammodo discindere, sit piaculum, non secus ac divinitatis ipsius dotes perfectionesque ita distinguimus, ut non dividamus: sic Episcopatus plenitudinem Sacerdotii & Pastoralis muneris perfectionem natura sua continet, &c. Christus enim perfectionem Sacerdotii à Patre accepit, quando ab illo missus est. Perfectionem deinde Sacerdotii, sive Episcopalem utramque potestatem simul dedit Apostolis, quando misit eos, sicut ipse à Patre missus fuerat, eandem denique perfectionem ipsi tradidèrunt Episcopis, mittentes eos, sicut ipsi*

missi fuerant à Christo. Hinc ille efficit, Patres dici, & esse Episcopos, manante in eos à summo Patre Deo, quæ hic esse potest, maxima & præstantissima paternitate: *ut vera sit Pauli vox: a quo omnis paternitas in cœlo & in terra nominatur: nulla enim major in terris paternitas, quam Apostolica & Episcopalis: quam sibi Paulus idem sumpsit, cum diceret: sed non multos Patres.* Und Nro. 1510. Non injuria ergo ratum illud fixumque fuisse contendemus, Patribus & Conciliis olim omnibus, quod hoc toto & superiori capite constitutum est, cum ejus doctrinæ capita, & fastigia summa esse videantur, quæ illorum consensione unanimi firmata sunt.. 1. Successione, & hæreditate apostolica plenissime potitos esse Episcopos &c. 2. Summos illos Antistites esse, summos Sacerdotes, omnium Principes, apicesque &c. &c.

§. 73.

Nun wollen wir die angeführte Stell vor Augen nehmen Monendus est rursum obiter Lector, Episcopatu, de quo hactenus sermonem habuimus, comprehendi Metropolitas, Archiepiscopos, Patriarchas, sive Primates, & ipsum denique summum Pontificem Petri in solio sessitantem. *Unus enim ordo* SUMMI (das Wörtgen SUMMI war sehr sorgfältig von dem Reflexionen-macher weggelassen) SACERDOTII, & EPISCOPATUS, *quo* OMNES *fulgent*, sola jurisdictionis contemplatione alii aliis eminentiores, ex quo sedium, dignitatumque tanta varietas existit, qua HIERARCHIA ECCLESIASTICA mirifice venustatur. Was will Thomasin hiemit sagen? —

Die-

Dieses: Erstens daß die bischöfliche Gewalt in allen vollkommen, in allen die nemliche sey, und gibt noch einen kurzen Beweiß darüber, nemlich diesen: Unus enim ordo SUMMI Sacerdotii & Episcopatus, quo OMNES fulgent. Dies merkte der gegenseitige Schriftsteller, deswegen ließ er das Wörtgen SUMMI so geflissentlich aus. Hernach redet Thomasin in diesem ganzen Kapitel von dem Ursprung und den Vorzügen der Erzbischöfe, der Exarchen, und Patriarchen, die er aus dem Alterthum hernimmt, und welche die Hierarchiam Ecclesiasticam ausmachen. Ex quo sedium dignitatumque tanta varietas existit, qua HIERARCHIA ECCLESIASTICA mirifice venustatur. Thomasin, der in diesem ganzen Kapitel von dem göttlichen Primat, den er supponiret, kein Wort redet, sezt als eine Grundwahrheit fest, daß die Völle der apostolischen Macht bei einem jeden Bischof wohne. Was will nun der Verfasser aus Thomasin gegen den Emser Kongreß behaupten?

§. 74.

Ich komme auf die Agenden, aus welchen der Verfasser der Reflexionen die Gerechtsame der Bischöfe gleichsam als mit ihren eigenen Waffen bekriegen will. Insbesondere führt er die Agend sehr weitläufig an, die unter dem Erzbischof und Kurfürsten Joseph Clemens ist herausgegeben worden: und in dieser heist es, daß die Dispensen in Ehesachen von Rom müssen genohmen werden: in einigen Ehehindernissen könne der Erzbischof dispensiren, aber nur gemäß der Gewalt, die er von Rom hätte, und die er alle fünf Jahr erneueren müste Hiemit soll nun das Schreiben, welches Herr Pacca im Jahr 1786 an alle Pfar-

rer ergehen ließ, gerechtfertiget, und die bischöfliche Macht niedergerissen seyn.

§ 75.

Was sind die Agenden? — Sie sind Cerimonien, sie sind Vorschriften, die zum Unterricht der Geistlichkeit, wie die Sakramenten auszuspenden sind, dienen sollen. Will der Reflexionenmacher aus diesen Agenden die Gewalt der Bischöfe abmessen? — Aber zeige er mir eine Agend aus dem 15ten Jahrhundert, in welcher die bischöfliche Macht in betreff der Dispensen beschränket ist? – Hier ist die Frage vom Zurucktritt in die ursprüngliche, durch Jahrhundert bestandene bischöfliche Rechte. — Ich habe eine Agend vor mir liegen, die 1590 zu Köln mit Quentlischen Schriften gedruckt, und von Johannes Bischof von Straßburg ist herausgegeben worden. Pag. 159. wird den Pfarrer die Weisung gegeben, nach welcher sie die Kopulazion vornehmen sollen: aber kein Wort steht darin von einer in Ehehindernissen dem Pabst vorbehaltenen Gewalt. Die Statuta der Provinzial und Diozesan-Concilien von Köln enthalten nicht ein einziges Wort, mit welchem in Ehedispensen die bischöfliche Macht gehemmet sey. So gar finde ich solche Macht bestättiget: denn pag. 386 heist es, daß römische Dispensen nicht sollen gültig seyn, bevor sie vom Bischof anerkannt wären.

§. 75.

Zudem haben die Erzbischöfe von Köln noch im 17ten Jahrhundert aus eigener Macht und Gewalt dispensiret. Es erhellet dieses klar aus der in den Reflexionen pag. 61 angeführten Relation des Nunzius Carafa. Dispensaverat frequentissime Coloniensis Archiepiscopus, seu generalis ejus Vicarius,

rius, tum ut sacri Ordines, si qui eis inaugurari citius deberent, extra consueta tempora conferrentur, tum ut inirentur matrimonia inter consanguineos, & adfines tertio & quarto gradu consanguinitatis vel affinitatis. Suberat vero ei persuasio, id *ex veteri seu Consuetudine, seu prærogativa licere*. Quod cum ego tamen adversari sacris Cononibus (wäre doch nur ein Canon angezeiget, in welchem dem Bischof diese Gewalt vorenthalten ist) non ignorarem, ad summum Pontificem de ea re censui referendum esse. Um nun den Erzbischof von Köln in dieser Gewalt zu beschränken, gab man vor, es hätten sich zu Rom Codices indulti vorgefunden (warum haben sich doch solche Codices indulti in den Archiven nicht vorgefunden, wohin sie geschicket waren? Vor den Zeiten des Erzbischofes Ferdinands findet sich kein einziges) Kraft welchen den Erzbischöfen die Gewalt vom Pabst wäre ertheilet worden, in Ehehindernissen zu dispensiren. Tum vero reperti Romæ sunt. Codices Indulti aliquoties concessi ad quinquennium. Also haben jene Erzbischöfe aus eigener Macht dispensiret. — Es war leicht zu einer Zeit, zu welcher man schier keine Gewalt, als jene des Pabstes anerkannte, die Bischöfe dahin zu bewegen, daß sie Codices Indulti begehrten. Hinc vero factum est, sagt Carafa weiter in seiner Relation, ut Coloniensis Elector eam utramque potestatem *supplex* à Summo Pontifice petierit, & ad Septennium impetraverit pro Archidiœcesi Coloniensi pariter & pro Diœcesi Leodiensi.

§. 76.

Da die Erzbischöfe einmal auf diese Art waren irr gemacht worden, so braucht es niemanden zu wunde-

ren, daß in der Agend des Erzbischofes Joseph Clemens vom Jahr 1720. die bischöfliche Gewalt so sehr verkannt wird. Dieser Erzbischof, wie auch sein Nachfolger, war mit Leuten umgeben, die nur römische Prinzipien aufstellten. und verbreiteten: und so flossen dieselbe auch in die Agend hinein. Der Verfasser der Agend, welcher damal das Ruder in geistlichen Sachen führte, war selbst ein Römer, nemlich Melchiori. Was Wunder ist es denn, daß diese Agend mit römischen Grundsetzen angefüllet ist? und was beweist das gegen die Völle der bischöflichen Gewalt?

§. 77.

Ich gehe zu einem andern Punkt. — Der Reflexionenmacher will pag. 187. & sequent. behaupten, der Pabst könne Bischthümer errichten, zertheilen, einem Metropolitan unterwerfen, oder entziehen, wie er wolle: und also befände sich die Völle der apostolischen Macht nur allein bei dem Nachfolger des heiligen Peters, nicht bei anderen Bischöfen. Der unumschränkte Pabst, sagt er, dem man die Macht abspricht, einen Nunzius zu schicken, hat unstrittig das Recht, hauptsächlich mit Beistimmung des Landesherrn Bischthümer und Erzbischthümer zu errichten, die Bischthümer in Erzbischthümer, die Erzbischthümer in Bischthümer zu veränderen, aus jeden unmittelbahre, und unabhängige Bischthümer zu machen etc. etc. Hierauf führet er eine lange Reihe von Bischthümer an, die den Metropoliten entzogen, und selbst zu Metropolitensitze seyen erhoben worden.

§. 78

Es ist erwiesen, daß der Pabst aus dem, daß er in Deutschland Bischthümer errrichtet hat, nicht befugt seye, die bischöfliche Gerechtsame zu schmähleren. Ein jeder Bischof muß in seinem Sprengel ungestöhrt gelassen werden. Unusquisque Episcopus, sagt der neunte Canon des Concilium von Antiochien, habeat suæ Parochiæ (Diœceseos) potestatem, ut regat juxta Reverentiam singulis competentem, & providentiam gerat omnis Regionis, quæ sub ejus est civitate, ita ut Presbiteros & Diaconos ordinet, & singula suo judicio comprehendat... Eben so dörfen die Metropoliten in ihren Gerechtsamen nicht angefochten werden... Per singulas Regiones, sagt der nemliche eben angeführte Canon, Episcopos convenit nosse Metropolitanum Episcopum solicitudinem totius Provinciæ gerere... Unde placuit, eum & honore præcellere, & nihil amplius præter eum cæteros Episcopos agere secundum antiquam à Patribus nostris regulam constitutam.. Dies war die Sprach im 4ten Jahrhundert. So sprach auch Gregor der Große, und fügte diese nachtrückliche (allen bekannte) Ursach noch bei: si sua unicuique Episcopo jurisdictio non servatur, quid aliud agitur, nisi ut per nos, per quos Ecclesiasticus custodiri debuit ordo confundatur. — Was will gegen diese Verordnungen der angeführte Registter beweisen?

§. 79.

Noch mehr. — Die Diozesen machen einen Bestandtheil jedes Erz- und Bischthums, mithin einem Theil unserer Reichsverfassung aus, welcher den Erz- und Bischöfen in den Reichsgrundgesezen, und kaiserlichen

Wahlverträgen garantiret ist: folglich kann hierin ohne Einwilligung des betheiligten Erz-und Bischofs, und selbst ohne Einwilligung des Kaisers und des Reiches keine Aenderung gemacht werden. Gegen solche Veränderungen, die der Reflexionenmacher wünschet, bürget uns die deutsche Reichsverfassung, das ganze deutsche Episkopat, das durch solche Neuerungen erschüttert würde; es bürget uns der große Joseph als Handhaber desselben... In hac quoque (*Dismembratione Diœcesium*) desiderari consensum & imperatoris , & eorum , quorum interest , aliunde clarum est. Vetant talem divisionem disserta Capitulationis cæsareæ Caroli VII. verba Articulo 14. §. 1. Zallwein Tom. IV. Q. III. Cap. IV. §. XII. Wie beleidigend ist es nicht für das Erz-und bischöfliche Ansehen , wenn der Verfasser der Reflexionen dem versammleten Reichstage, von welchem die deutsche Erz-und Bischöfe einen ansehnlichen Theil ausmachen, ins Gesicht sagt, der Pabst könne mit den deutschen Erz-und Bischthümer machen, was er wolle , er könne sie erheben , unterordnen , abschaffen , folglich aus einem Pater Guardian , oder Pater Rektor einen Erzbischof , und aus einem Erzbischof einen Pater Guardian , oder Pater Rektor machen , wenn nur der Landesherr mit einverstanden wär ? !!!!

§. 80.

Ich muß noch auf das antworten , was die Reflexionen gegen die Gerichtbarkeit des Erzbischofes von Köln über die klevische Lande sagen. Der Verfasser führt pag. 4. ein Rescript des jetzigen Königs von Preussen an, in welchem erklärt wird, daß die klevische Lande nicht unter der Gerichtbarkeit des

Erz-

Erzbischofes von Köln stünden: in diesem Rescript-geschicht Beziehung auf das Breve Eugenius des vierten vom Jahr 1444. Das Rescript ist vom 14ten Mai 1787.

§. 81.

Dieser Brief, welcher in einem gewissen Journal zuerst erschien, erregte natürlicher Weiß Aufmerksamkeit. Wie ich vernehme, geschahe darüber Nachfrag bei dem Ministerio zu Berlin. Dieses wollte von dem erlassenen Befehl nichts wissen.. Mit der Exemptions-Bulle aber, die bei Harzheim Tom. V. Concil. Germ. zu lesen ist, hat es folgende Bewandnis.. Theodorich, Erzbischof von Köln hielt mit Jakob, Erzbischof von Trier die Parthei Felix des fünften gegen Eugen den vierten, der von dem Concilio zu Basel abgesezet war. Als darauf Theodorich mit dem Herzog von Kleve in einen Krieg verwicklet wurde, benuzte jezt gemelter Herzog und der Pabst Eugen die Gelegenheit, dem Erzbischof von Köln Verdrüslichkeiten zu machen. — Der Pabst Eugenius erließ an den damaligen Bischof von Utrecht ein Breve (man sehe die Beilage Nro 1mo) des Innhalts: Der Herzog von Kleve habe Ihm vorgestellet, daß seine Unterthanen, welche der kölnischen Dioezeß unterworfen seyen, dadurch grossen Schaden an ihrem Seelenheil leiden könnten, weil sie unter einem Bischof stünden, der wegen seiner Anhänhigkeit an den Gegenpabst Felix in den Kirchenbann verfallen wär: Er (Pabst Eugenius) wolle daher ihm (dem Bischof von Utrecht) den Auftrag ertheilen, bis auf nähere Verfügung einen Titular-Bischof anzustellen, welcher einsweilen in den klevischen Landen die geistliche Gerichtbarkeit

be-

besorgen sollte... Eugenius wuste wohl, daß er, wenn er auch wirklich als wahrer Pabst anerkennet gewesen wäre, doch nicht weiter hätte gehen können, als bei einem sich ereigneten dringenden Fall eine provisorische Verfügung zu treffen, daß es aber keineswegs in seiner Macht stehe, die alt hergebrachte Abtheilungen der Dioczesen in der deutschen Kirche für sich allein umzuänderen. Er sezte dahero auch den Schluß dieser Verordnung ausdrücklich bei, daß er dadurch den Rechten der kölnischen Kirche nichts präjuduzirliches zufügen wollte.

§. 82.

Bei der Verhandlung der Konkordaten deutscher Nazion wurde unter anderen verabredet, daß die vom Pabst Eugenius gegen die Erzbischöfe von Köln und Trier erlassene Excommunications Sentenzen eingezogen, und dieselbe wieder gänzlich in ihre Erzbischöfliche Rechte eingesezet werden sollten. Der Pabst that dieses durch die im Jahr 1447 förmlich ertheilte Restitutions Bulle, die in den Beilagen Nro 2do. zu lesen ist. (*). Wenn also die oben erwehnte provisorische Verfügung eine Rechtskraft gehabt hätte; so würde dieselbe schon durch diese allgemeine Restitutions Bulle von selbst aufgehöret haben.

(*) In dieser Restitutions Bulle heist es zwar: promittimus, quod — ipsos ad prædictas Ecclesias absque ulla exceptione, aut oppositione restituemus, ac in pristinum statum reponemus. Es ist aber gewiß, daß der Pabst diese zwei Erzbischöfe wirklich in ihre Rechte wieder eingesezet habe. Ipse vero Eugenius Theodoricum Coloniensem, & Jacobum Trevirensem Archiepiscopos, quos Pontificali dignitate privaverat, mutata sententia ad pristi-

§. 83.

Im Jahr 1449 machte endlich der Erzbischof Theodorich mit dem Herzog von Kleve Frieden. In diesem Frieden ward die prätendirte Exemption ausdrücklich aufgehoben. Es heist: & Reverendissimus Archiepiscopus quo ad clerum & populum, qui hactenus guerrarum tempore *quadam* exemptione usus est, & modo ad integritatem rediit Ecclesiæ Coloniensis, paternam affectionem ostendat. Man siehe die Beilage Nro 3tio. aus dieser Stelle flieset, daß dieser oft erwehnten Exemption keine dauerende Kraft ist beigeleget worden. Es wird nur obenhin davon geredet: qui hactenus guerrarum tempore *quadam* exemptione usus est.

§. 84.

Die Herzoge von Kleve fuhren fort, die Erzbischöfliche kölnische Dioezesan Befügnise über die klevische und märkische Lande anzuerkennen, wie ich mit sehr vielen Beispiele beweisen könnte. Als im Jahr 1487 die Bürger von Hamm (einem Städtgen in der Grafschaft Mark) von dem Erzbischof von Köln mit dem geistlichen Interdict belegt wurden, und wegen der Vollziehung dieses Bannes Streitigkeiten entstanden, vergleichen sich der Erzbischof von Köln, und der Herzog von Kleve. Durchaus erkennet der Herzog den Erzbischof von Köln als Ordinarium, der

nos reduxit honores. Æneas Sylvius de statu Europæ cap. 54. Zu welchem Ende verdrehet denn ein anderer gegentheilige Schriftsteller von Plazenz die Restitutions Bulle? er sezt: ipsos ad prædictas Ecclesias absque ulla exceptione, aut oppositione restituemus, ac in pristinum statum *non ampliorem* (non ampliorem steht in der Bulle nicht) reponemus.

der Hamm von diesem Interdict befreien mögte. Man sehe das Instrument dieses Vergleiches in der Beilage Nro 4to. Mit einem solchen Interdict verhalte es sich heutiges Tages, wie es wolle, dieser Vorfall dienet zum unwiderlegbahren Beweiß, daß die Erzbischöfliche kölnische Gerichtbarkeit über die klevische Landen auch noch nach der Bulle Eugenius des vierten seye anerkannt worden.

§. 85.

Im Jahr 1550 waren dem Herzog Wilhelm zu Jülich und Kleve verschiedene Klagen beigebracht worden, daß von Seiten des kölnischen Erzbischofs einige Befehle in seinen (des Herzogen) Landen verkündiget würden, welche Neuerungen und Eingriffe seinem Ansehen zum Nachtheil enthielten. Wie es sich mit diesen Klagen eigentlich verhalte, welchen Grund, oder Gegenstand sie gehabt haben, weiß ich eigentlich nicht. Der Herzog von Kleve war gegen die Erzbischöfliche Gerichtbarkeit von Köln aufgebracht; aber er verkannte doch dieselbe keineswegs, besonders in geistlichen Sachen, wie dieses aus einem an seine Beamten ertheilten Befehl (welcher in den Beilagen Nro 5to zu lesen ist) erhellet: denn dort heist es ausdrücklich er (der Herzog) seye nicht gemeint, den Erzbischofen an seinen Gerechtsamen, sonderlich in geistlichen Sachen zu hinderen.

§. 86.

Zu dem war der Erzbischof von Köln in anno normali in ohngestöhrtem Besitz seiner Erzbischöflichen Gewalt in den klevischen Landen. Man sehe die vom Kurfürst Clemens August im Jahr 1730 abgegebene ausführliche Demonstrazion, und gründlichen Beweiß sehr vieler Religionsbeschwerden, welche

che Höchstderoselben Erzbischöflichen Jurisdiktion, geistlichen und übrigen katholischen Eingesessenen der klev-und märkischen Landen von Zeit des badischen Friedens gegen die klare Litter des Instrumenti pacis Monasteriensis durch die klevische Regierung ist zugefüget worden. Kuhrköln ist noch im Besize der Erzbischöflichen Gerichtbarkeit, und wo noch Anstände sind, sucht man sie gütlich beizulegen. . . . Wie es mir also scheinet, ist das königl. Preusische Rescript erfunden, und sowohl dem Journal von Luxenburg, als den Reflexions in der Absicht beigedrucket worden, um das Vertrauen des königlich-Preußischen Hofes bei den geistlichen Höfen zu untergraben.

§. 87.

Aus den unzahlbaren Verlezungen, die der Reflexionenmacher gegen die bischöfliche Gerechtsame begeht, will ich noch eine ausheben. — Sie betrift die Prüfung, die auf gnädigsten Befehl Seiner kurfürstlichen Durchlaucht von Köln mit den Ordensgeistlichen, welche in den Klöster ein Lehramt bekleideten, oder dazu angestellet werden sollten, zu Bonn im Jahr 1786. ist vorgenohmen worden. Diese Erzbischöfliche Verfügung soll gegen das Concilium von Trient seyn, wo es heist: Ut Lectores in claustris regularium citra examen ab Episcopis instituendum assignentur à Capitulis generalibus & Provincialibus.

§. 88.

Wenn von Ordensgeistlichen die Rede ist, die keine Verrichtungen in der Kirche Gottes haben, so kann diese Verordnung nach dem Sinne des tridentinischen Concilium gelten. Allein sie wird sich auf jene

jene Ordensgeistlichen niemal beziehen, die zum Beicht hören, zum Predigen, zum Katechisiren gebraucht werden. Dermalen haben die Ordensgeistliche einen grossen Einfluß in die Pfarreien. Sie hören Beicht, sie predigen : kann es nun dem Erzbischof gleichgültig seyn, wie solche Leute unterrichtet sind? kann er nicht, ja muß er nicht gemäß der obersten Hirtenpflicht solche Leute prüfen, ob sie für Mitarbeiter im Weinberg des Herrn tauglich sind? und wenn er dieses ganz gewiß vermag, kann er denn auch die Lehrer nicht prüfen, die in den Klöster angestellet werden? die Lehrer bilden die jungen Ordensgeistlichen. Wenn nun die Lehrer selbst keine gründliche Wissenschaft besitzen, was wird aus den jungen Ordensgeistlichen werden, die über kurz oder lang im Beichtstuhl, auf der Kanzel, oder gar auf Pfarreien sollen gebraucht werden?... Es ist offenbahr, daß solche Lehrer einen starken Einfluß auf die Heerde haben, die dem Erzbischof anvertraut ist: also kann er ja gemäß der Erzbischöflichen Gewalt das zweckmäsige über sie verfügen. Zu dem: gehören denn die Ordensgeistlichen nicht zu der Heerde, über welche der Bischof sein oberstes Hirtenamt ausübet? —— Ich komme auf das

Dritte Hauptstück.

Die Reflexionen verdienen die Ahndung seiner kaiserlichen Majestät, des Reiches, wie auch einzelner geist- und weltlichen Fürsten.

§. 89.

Wenn das kölnische Pro Memoria dem Reichstage etwas vorgestellet hätte, was gegen die Regimentsverfassung der Kirche, gegen die Gerechtsame anderer Bischöfe, oder gegen die Geseze des Reichs, oder auch insbesondere gegen die Gerechtsame einzelner Fürsten wär; so könnte man es dem Eifer eines Patrioten zuschreiben, wenn er in seinen Ausdrücken zu weit gegangen ist, weil er alles durch ein Vergrösserungsglaß gesehen hat. Allein bei dem Verfasser der Reflexionen ist dies ein angelegter Plan, Verwirrungen in dem deutschen Reich zu stiften.... Diese Absicht ist aus allen Blättern sichtbahr. — Ich gehe zum Beweiß.

§. 90.

Vor allem legt der Verfasser der Reflexionen den vier deutschen Erzbischöfen zu Last, daß sie dem heiligen Stuhl zu Rom die wesentliche Primats-Vorrechte zu entziehen, und sich als unumschränkte Herren über ihre Suffraganen, die sie ihrem Despotismus unterjochen wollten, zu erheben suchten. Nun macht er lärmen, und hezet die Bischöfe gegen die Erzbischöfe. Die vier Erzbischöfe, sagt er pag. 220. & sequent. zögen die Bischöfe in den Abgrund des Egoistischen Machtsystemes, welches zu Ems wäre geschmiedet worden. Ein jeder Reichsfürst, er seye

 groß

groß, oder klein, Katholick, oder Protestant, müsse auf der Hut seyn gegen diese neue Herrschaft, welche die Metropoliten auf den Trümmern des päbstlichen Ansehen zu errichten im Sinne hätten, und müsten Ihr die Wachtsamkeit und Standhaftigkeit entgegen sezen.

§. 91.

Heist das nicht förmliche Aufwieglungen machen? — Worin haben die vier Metropoliten dem römischen Stuhl die Primatsrechte entzogen? Sie erkennen den Pabst als Oberhaupt der Kirche, welcher Kraft göttlicher Einsezung die Oberaufsicht über die ganze Kirch hat. Der römische Pabst, bekennen sie öffentlich, ist und bleibt immer der Aufseher und Primas der Kirche, der Mittelpunkt der Einigkeit, und ist von Gott mit der hierzu erfoderlichen Jurisdiction versehen. Alle Katholicken müssen Ihm immer den kanonischen Gehorsam mit voller Ehrerbietigkeit leisten.... Freilich nehmen sie die Eingriffe in die bischöfliche Gerechtsame nicht an: Aber wird hiedurch dem heiligen Stuhl zu Rom das Primatsrecht entzogen? — Ich habe bewiesen, daß, wenn ein jeder Bischof in dem Sprengel, in welchem er vom heiligen Geist gesezt ist, die von Gott erhaltene Gerichtbarkeit recht ausübet, der Pabst vermöge des Primats keine Gerichtbarkeit weder über Ihn, noch über seine Heerde ausüben könne. Cum vero culpa non exigit, sagt der große Gregor, Omnes secundum rationem humilitatis æquales sumus... Haben denn die Bischöfe der ersten achthundert Jahr dem römischen Stuhl die Primatsrechte entzogen, da sie alles aus eigener Macht und Gewalt thaten, was die Bischöfe

izt

izt thun wollen? Die Bischöfe sind dem Pabst untergeordnet, aber was fasset diese Unterordnung in sich Kraft göttlicher Einsezung? Cum hæc subordinatio (sagt Rautenstrauch Sect. 2. Cap. 9. §. 412. solum jus Supremæ inspectionis connotat in Pontifice, idque relate ad Episcoporum singulorum Diœceses in supplendo sit, consequens est, Pontifici nequaquam competere jus concurrentis Jurisdictionis & præventionis cum Episcopis in eorundem Diœcesibus, sed solum supplendi, quantum necessitas, & utilitas Ecclesiæ postulat.

§. 92.

Aber wo sind die Bischöfe den Metropolitanen in den Emser Punkten unterworfen worden? — Ich lese und durchlese den Emser Kongreß, und finde kein Wort von Unterwerfung der Bischöfe. Die Erzbischöfe nehmen sich nicht das mindeste vor den Bischöfen heraus. Im Gegentheil alle die Gerechtsame, die sie behaupten, legen sie sich nicht als Metropoliten, sondern als Bischöfen bei. Christus der Stifter unserer Kirche (heißt es im ersten Artickel,) hat den Apostlen, und ihren Nachfolgern, den Bischöfen eine unumschränkte Gewalt zu lösen und zu binden, für alle jene Fälle gegeben, wo es die Nothwendigkeit und Nuzbarkeit ihrer Kirchen, oder der zu denselben gehörigen Glaubigen immer erforderen mag.. Wo ist hier ein Vorrecht, welches sich der Metropolit vor dem Bischof anmasset? — **Ein jeder Bischof** (Artikel 2.) kann vermög der von Gott erhaltenen Gewalt zu binden und zu lösen Geseze geben, und in denselben aus zureichenden Ursachen dispensiren. Er allein kennt die Bedürfnisse seiner

Heerde, und die erfoderliche Mittel, selbe zu heben, und muß daher in den besondern so wohl, als allgemeinen Kirchengesezen den Gläubigen einige Nachsicht, auf eine bestimmte Frist, oder auch in so lang gestatten können, als Zeit und Umstände es erforderen.... Jngleichen gehört auch zu der Gewalt eines jeden Bischofs, die Verbindlichkeiten, die aus den heiligen Weihungen entspringen, aufzuheben. — Es ist (Artikel 5.) in der alleinigen Gewalt des Bischofs, in der Mehrheit der Präbenden zu dispensiren. — Wo wird hier ein einziges Vorrecht dem Erzbischof vor dem Bischof eingeraumt? — Wie kann denn gesagt werden, und zwar in so beleidigenden Ausdrücken gesagt werden, daß die Metropoliten die Bischöfe unterjochen wollten? — Allein schon hieraus erhellet es klar, daß der Reflexionenmacher nur zum Endzweck gehabt habe, Gährungen zu erregen, den Saame der Unzufriedenheit auszustreuen, und die deutsche Bischöfe gegen die Erzbischöfe aufzuhetzen.

§. 93.

Der Reflexionenmacher will seinen Kunstgriff, mit welchem er die Bischöfe gegen die Erzbischöfe in Bewegung zu bringen sucht, einen Anstrich geben: deswegen sagt er pag. 29. (hier zeigt er augenscheinlich, daß er den Emser Kongreß entweder nicht gelesen, oder nicht verstanden, oder geflissentlich verdrehet habe) in der dritten Jnstanz soll die streitende Sache von Nazionalrichtern entschieden werden, und diese sollen Furcht haben, die Urtheile des Erzbischöflichen Gerichts der zweiten Jnstanz zu reformiren.

§. 94.

§. 94.

Alles geht dahin, um Mißtrauen und Gährung gegen die Metropoliten zu erwecken. — Indessen scheint der Verfasser der Reflexionen die deutsche Justizordnung wenig zu kennen, wenn er solche Sachen in die Welt hineinschreibt: denn erstens sprechen die Erzbischöfe nicht selbst; sondern sie überlassen dieses zur Beförderung einer ganz unpartheiischen Justiz ihren Gerichtsstellen. Zweitens die dermalen benennte Judices pro-synodales zu Köln haben keine Furcht gehabt in Sachen Dahmen contra Wachendorf in betref der Kaplanei zu St. Martin in Köln die Urtheile des kölnischen Officialat zu reformiren, und partem revisam in die Unkösten zu verdammen. Seine kurfürstliche Durchlaucht von Köln gaben so gleich den Befehl, dieses Urtheil zu vollziehen. Ich könnte mit mehreren Beispielen beweisen, wie wenig die zum Richteramt aufgestellte Persohnen im kölnischen (wogegen der Reflexionenmacher am meisten eifert) sich wegen grad durchgehender Administration der Justiz zu förchten haben. Allein dieses alles ist im kurkölnischen Lande offenkündig, und auch in der Stadt bekannt, wo der Verfasser der Reflexionen geschrieben hat.

§. 95.

Die Reflexionen suchen selbst seine Majestät den Kaiser verdächtig zu machen. pag. 131 wird gesagt, das kaiserliche Circulare vom 12ten October 1785 wär den Concordaten, der Wahlkapitulazion, und der Verfassung des Reichs zuwieder: der Kaiser habe dieses selbst erkennet: denn er habe den Reichstag gebeten, diese Sache zu untersuchen, und ein Urtheil darüber zu sprechen.

 §. 96.

§. 96.

Es ist offenbahre Wahrheit, daß das kaiserliche Circulare den Konkordaten nicht nur nicht zuwider, sondern gänzlich angemessen sey: denn ständige Nunziaturen streiten gegen die Konkordaten, wie bewiesen ist. Eben so wenig lauft gemeltes Circulare gegen die Wahlkapitulazion. Es ist wahr: der Kaiser verspricht Artic. 1. die Gerechtsame des römischen Stuhles zu schüzen, aber zu diesen Gerechtsamen gehöret das Recht nicht, ständige Nunziaturen mit Gerichtbarkeit in Deutschland zu haben. — Ich hab erwiesen, daß dieses Recht weder aus dem Primat fliese, weder in einem Vertrag mit der deutschen Nazion gegründet sey. — Zu welchem Ende, und mit welcher Verwegenheit verweiset also der Reflexionenmacher den Kaiser auf seinen Eide? — Der erste Artikel der kaiserlichen Wahlkapitulazion geht nicht dahin, den Pabst bei widerrechtlichen Anmassungen zu schüzen, die den Reichsgesezen, die der Kirchen und Reichsverfassung zuwider sind: sonst hätte auch der Pabst bei dem Recht, welches er sich anmasete, in Civil Sachen zu sprechen gehandhabet werden müssen. — Der 14te Artikel der K. Wahlkapitulazion ist ebenfals verkehrt angebracht. Die zweifelhafte Fälle, von welchen hier die Rede ist, bestehen darin, ob eine Sache geistlich, oder weltlich sey, nicht aber, ob sie zu den Nunziaturen, oder einem Reichsgericht gehöre: und am Ende heist es: so fort der geist- lich- und weltlichen Obrigkeit einer jeden ihr Recht und Judikatur ungestöhret gelassen werden möge. Wer war aber die geistliche Obrigkeit? – Die Erz- und- Bischöfe, nicht die Nunzien.. War nicht der Official zu Köln im Besiz als Richter zweiter Instanz

stanz auch in weltlichen Sachen zu sprechen, die von Lüttig und Münster dahin gebracht wurden?

§. 97.

Aber warum hat der Käiser die Nunziatursachen an den Reichstag gegeben? — Nicht deswegen als wenn seine Majestät der Kaiser nicht wäre berechtiget gewesen, Kraft Oberstrichterlicher und Oberstschuzherrlicher Gewalt, das Angemessene selbst zu verfügen. Der Kaiser war vielmehr überzeugt, daß er nach den stäts unbestrittenen Grundsäzen und Beispielen seiner höchsten Vorfahren im Reich mehr ernstliche Vorkehrungen treffen konnte, wie es in dem kaiserlichen Hofdekret lautet Es ist in der einzigen Reichsväterlichen Absicht geschehen, damit durch ein abzufassendes Reichsgesez allen zukünftigen Irrungen und Weiterungen vorgebogen würde.

§. 98.

Der Reflexionenmacher sucht die Bischöfe gegen den Kaiser aufzuhetzen. Er sagt am Ende der 131ten Seite, das kaiserl Circulare seye de subjecto non supponente: denn nach den Grundsäzen seiner Majestät des Kaisers hätten die Erz- und Bischöfe keine Rechte, sie könnten nur das, was die weltliche Macht ihnen zuliese. Pag. 217 spricht er: " die Erz- und- Bischöfe
„ wollen zweifelsohn ihre wahren, oder vorgeblichen
„ Rechte in den unumschränckten Staaten Deutsch-
„ landes in der Eigenschaft zeitlicher Oberherrn nicht
„ ausüben, sondern durchaus als Bischöfe. Nun
„ haben nach den Verordnungen des Kaisers, die
„ sich auf seine Erbstaaten beziehen, welche einen
„ guten Theil des Reichs ausmachen, die Bischöfe
„ nicht das mindeste Recht oder Macht. Sie hangen
„ völlig von der bürgerlichen Gewalt ab, und

„ dörfen in der Kirche keine Kerz mehr, als die „ kaiserliche Verordnung will, anschaffen, keine „ Verwandtschafts, oder Bannbefreiung, welche „ künftig auf die Dorfschulzen gebracht ist, ertheilen. „ Man wird einwenden, die Verordnungen des „ Kaisers, welche die Bischöfe unter die Dorfschul„ zen sezen, haben ausser den Erblanden keine Statt. „ Eingestanden (bisher wenigstens und auf diesen „ Augenblick) aber der Begriff der bischöflichen „ Macht wird dadurch von dem Oberhaupt des „ Reichs nicht weniger bestimmet. — Noch mehr: „ werden diese Leute (die Bischöfe) welche die Zahl „ der Segen, der Glocken, der Altär, der Priester, „ der Kerzen nicht anordnen dörfen, durch den Reichs„ tag einmal berechtiget seyn, in den Staaten der „ Oberherrn Deutschlandes die vorgeblichen Metro„ politenrechte auszuüben; so werden sie mit bewaf„ neter Hand in die Provinzen des Oberherrn ein„ dringen, der ihnen den Besuch gern untersagen „ mögte.

§. 99.

Heist das nicht geflissentlich die Erz- und Bischöfe gegen den Kaiser, und gegen andere weltliche Reichsfürsten aufwieglen? Heist das nicht das Feuer der Unruhen anblasen, welches wir in unserer Nachbarschaft haben loderen gesehen? Ich fodere den Verfasser der Reflexionen, auf zu zeigen, in welchem Stück der Kaiser die Bischöfe unter die Dorfschulzen gesezet habe? Vielleicht darin, daß er aus eigener Macht Ehehindernisse gesezet hat, in welchen keine Dispens Plaz haben soll, ausser jener, die in einem zur Dispens geeigneten Fall von der weltlichen Regierung gegeben wird? — Der Kaiser, der Landes-

fürst

fürst hat die eigene Gewalt, für seine Unterthane Ehehindernisse zu sezen. Warum? Als Christus die Ehe zum Sakrament erhobe, hat er in dem ehelichen Vertrag nichts geändert: Er hat nur verfüget, daß ein gültiger Ehevertrag ein Sakrament werden sollte. Uebrigens hat er den Kontrakt, welcher ein Sakrament wird, unter jener Gewalt gelassen, unter welcher er sonst ursprünglich war. Sonst stand er unter der weltlichen Macht: folglich ist er derselben noch unterworfen. — Was folgt hieraus? Dieses: also kann der Kaiser in solchen Ehehindernissen, die er gesezet hat, dispensiren, und die Kirch, da ihre Gewalt sich nur auf geistliche Sachen erstrecket, kann in solchen Sachen gegen den Kaiser nichts verfügen. Heist das nun die Bischöfe unter die Dorfschulzen herabsetzen? — Der Kaiser verordnet, ohne vorhergegangenes Aufrufen sollen keine Eheverträg gültig seyn. Ohne dieses Aufrufen ist die Ehe ungültig, und wird daher kein Sakrament. Der Kaiser hat zugleich verordnet, wenn ein Fall vorkäme, der zur Dispens über das Aufrufen geeignet wäre, solle der weltliche Beamte darüber erkennen, und die Dispens ertheilen. Sezt dadurch der Kaiser den Bischof unter die Dorfschulzen? Legt er die Hand an den Altar? Gewiß nicht. Aber wenn der Landesherr vorschreiben wollte, wie die Sakramenten auszutheilen, wie die Agenden einzurichten wären, dies hieße die bischöfliche Macht bestimmen, und einschränken. Nun aber wird es in den Reflexionen gelobt, daß den Pfarreren im Jülischen und Bergischen ist verbothen worden, die Agend anzunehmen, die auf die höchste Verordnung des hochwürdigsten Erzbischofs von Köln sollte herausgegeben werden: Und der Kaiser wird getadelt, da er eine Gewalt gebrauchet, die Ihm eigen ist.

§. 100.

§. 100.

Der Verfasser greift pag. 147. das Reichshofraths Conclusum vom 27ten Februar 1787. an, und sagt, der Reichshofrath habe in Sachen der Ehe, die das Paccaische Circulare als ungültig erkläret hätte, nichts verfügen können, weil dieses Spirituäle, ein Sakrament betreffende Sachen wären: auch habe der Kaiser den Reichshofrath hierzu nicht bevollmächtigen können, weil er in solchen Sachen kein Richter zu seyn vermögend wär.

§. 101.

Zuerst will ich das Reichs-Hofraths Conclusum hersezen, und alsdann mag der Leser über den Reflexionenmacher urtheilen. *Rescribatur* denen Herren Kuhrfürsten zu Mainz, Trier und Köln, jedem insbesondere. Es hätten Ihro Kaiserliche Majestät aus dem von Ihm Herrn Kuhrfürsten an Allerhöchstdieselbe erlassenen Schreiben misfälligst ersehen, auf welche ungebührliche, und unanständige Art der sich in Köln aufhaltende päbstliche Nunzius *Pacca* ein päbstliches Circularschreiben mit gänzlicher Vorbeigehung des Herrn Kuhrfürsten an die Ihm untergeordnete Geistlichkeit habe ergehen lassen, dessen Innhalt auch zum Theil einen blosen weltlichen Gegenstand enthalte, wodurch in die landesherrliche Gerechtsame der Reichsstände unbefugt eingegriffen werde. Es genehmigten daher Ihro Kaiserliche Majestät, daß der Herr Kurfürst denen Ihm untergebenen Pfarrern die Zuruckſendung des Circularschreibens anbefohlen habe, und gleichwie Allerhöchstderoselben als Reichsoberhaupt, und höchster Schuzherr der deutschen Kirche in

Ver-

Verfolg Dero Wahlkapitulazion diese Ungebührnisse und Eingriffe des päbstlichen Stuhls nicht gestatten könnten, als wollten Ihro Kaiserliche Majestät anmit ersagtes Circularschreiben allergerechtest caßiren, und aufheben, auch dem Herren Kuhrfürsten anbefehlen, daß er seiner sämmtlichen untergeordneten Geistlichkeit diese erfolgte Cassation ihrem wörtlichen Innhalt nach, durch seine Behörde *authoritate Cæsarea* kund machen, und wie er solches befolget, Ihro Kaiserlichen Majestät *in termino duorum mensium* anzeigen solle. — **Was thut nun der Reichshofrath in diesem** Concluso? **Er berichtiget zwei Sachen.. Erstens erkläret er, daß das** Paccaische Schreiben zum Theil einen bloßen weltlichen Gegenstand enthalte, **nemlich die Unehlichkeit der Kinder,** quocunque legitimitatis Jure. **Zweitens erklärt er,** daß der **Kaiser als Reichsoberhaupt und höchster Schuzherr der deutschen Kirche in** Gemäßheit der Wahlkapitulazion diese Eingriffe des römischen Stuhles **nicht gestatten könnte.. . Was ist nun hier** spirituäles, **wenn das Paccaische Schreiben als nichtig und zwar** authoritate Cæsarea **cassiret wird? Der Kaiser handhabet** die Rechte weltlicher Fürsten gegen die Römer, **die jene Kinder, welche aus den mit bischöflicher Dispens eingegangenen Ehe erzeuget sind, auch** aller bürgerlichen Vortheile der Legitimität berauben wollen. **Ferner handhabet er** das bischöfliche Ansehen als Schuz- und Schirmherr der Kirche gegen Usurpazionen, **die wider die göttliche Rechte, und sonderlich wider die beschworne K. Wahlkapitulazion streiten. — Wo ist hier ein Eingriff in spirituäle Sachen? — Da der Kaiser in der Wahlkapi-**

kapi-

kapitulazion geschworen hat, den Pabst in seinen Ihm zukommenden Gerechtsamen zu schüzen, so kann Er, wenn er Ihn schüzet, nicht beschuldiget werden, daß er in das Spirituäle eingreife... Wenn also der Kaiser in der nemlichen Wahlkapitulazion beschworen hat, die Bischöfe gegen römische Eingriffe in ihren Gerechtsamen zu vertheidigen, kann Er, wenn er sie wirklich vertheidiget, beschuldiget werden, daß er in das Spirituäle eingreife?

§ 102.

Der Reflexionenmacher ist noch nicht zufrieden. — Er greift die erhabenste Erzbischöfe als schuldig der Felonie und Prävarikazion an. pag. 214. druckt er sich mit diesen Worten aus: entweder ist die Zwischenkunft des Reichstag nothwendig, um die Nunziaturen abzuschaffen, oder nicht? im ersten Fall sind die vier Metropolitanen schuldig der Felonie und Prävarikazion gegen Reichsgeseze, weil sie dieselbe wirklich in ihren Staaten abgeschaffet haben, worin sie nicht mehr ausgeübet werden. Im andern Fall ist es nicht nöthig, den Reichstag mit einer Sache zu beschweren, wo ihre Zwischenkunft nicht erfoderet wird. Wenn man vom Reichstage die Aufhebung der Nunziaturen begehrt, so will man ihn zu einer Sache verbinden, die der Kapitulazion, und dem Eid des Kaisers, und, was noch mehr ist, einem wahren Reichsgeseze zuwider ist.

§. 103.

Sollte man glauben, daß ein Deutscher (unser Reflexionenmacher will ja ein Deutscher seyn, wie er sich § 7. ersten Hauptstück dieser unpartheil. Prüfung äussert) so verwegen schreiben könnte? die

vier

vier Erzbischöfe konnten als Landesfürsten in ihren Staaten, und als Erzbischöfe in ihren Bischthümeren die Nunziaturen abstellen .. Pacca und Zoglio sind keine Gesandten, die ex jure Primatus zur Erhaltung der Einigkeit und Reinigkeit der katholischen Religion abgeschickt sind: Dieses behauptet der römische Hof selbst nicht... Den anderen Bischöfen blieb es unbenohmen, für ihre Sprenglen die nemliche Verfügung zu treffen... Zur Abschaffung der Nunziaturen ist die Zwischenkunft des Reichs an sich nicht nothwendig: Denn die Nunziaturen sind, wie wir gesehen haben, weder in den Konkordaten, weder in der K. Wahlkapitulazion gegründet, vielmehr streiten sie gegen dieselbe. Noch weniger werden die Nunziaturen durch ein Reichsgesez unterstüzet. Wo ist diesrs Reichsgesez? — Allein, auf Verlangen von Kurpfalz mit Bewilligung deren Erzbischöfen ist die Sache an den Reichstag übergeben worden, damit alldort durch ein Reichsgesez auch für die Zukunft Vorsehung geschähe.

§. 104.

Pag. 237. warnet der Reflexionenmacher die Provinzen Deutschlandes keine unmäsige, ausschweifende, ihre Wohlfart untergrabende Neuerungen einzugehen, und ertheilet ihnen den Rath, die Riesensäule der Erzbischöflichen Macht nicht zu vergrösseren, welche die blühenden Gegenden Deutschlandes von dem adriatischen Meer bis an den deutschen Ozean schwer belaste, und Geseze herkommen, geheiligten Besizstand, und selbst die verehrenswürdige Gewalt des Kirchenoberhauptes über den Haufen werfe, um eine neue und förchterlichere Gewalt aufzustellen. Pag. 238 fodert er Deutschland feierlich auf, und sagt: Anstatt

solche

solche Macht zu erweiteren, und zu bestärken, zertheile, und zerstückle sie auf eine vernünftige und heilsame Art. Wenn du die Metropolitenwürde nicht dahin bringen willst, wo sie in dem ersten Jahrhundert war, das heist, zum Nichtseyn, so erhalte sie kräftig unter den Befehlen des höchsten Pabstes. Laß sie die Geseze der Kirche, und des Reichs in tiefster Ehrfurcht halten.

§. 105.

Man lese zu dieser Stelle die pag. 208. 209. 223. 225. enthaltene Säze, und man wird finden, daß vom Verfasser der Reflexionen die Fahne zum Aufruhr ausgestecket ist! die Glaubigen solten ihren Bischof nicht mehr kennen, ihm nicht mehr gehorchen, seine Gewalt zerstücklen, zerstimmlen, in nichts verwandelen!!! Was verdienet ein Mann, der solche Lehren dem Volck in öffentlichen Schriften nun Deutsch, nnn Französich predigt? der die deutsche Uebersezung seiner fanatischen Werken um eine Kleinigkeit verkaufen läßt, nur damit sie in die Hände des gemeinen Volkes kommen? — Ich will hier die Frage nicht erörteren, wessen Ursprunges das Erzbischöfliche Ansehen sey. Es ist aber ganz gewiß, daß dieses Ansehen der allgemeinen Kirchenversammlung von Nizea sehr verehrenswürdig war. Antiqua Consuetudo servetur, sagt sie im 6ten Canon, per Ægyptum Lybiam, & Pentapolim, ita ut Alexandrinus Episcopus horum omnium habeat potestatem, quia & urbis Romæ parilis mos est. similiter autem & apud Antiochiam, cæterasque Provincias suis Privilegia serventur Ecclesiis: illud autem generaliter clarum est, quod siquis

præ-

præter ſententiam Metropolitani fuerit factus Epiſcopus, hunc magna Synodus definivit Epiſcopum eſſe non oportere... Und der Verfaſſer der Reflexionen achtet dieſes Erzbiſchöfliche Anſehen ſo gering, daß er es von den Untergebenen in nichts will verwandelt wiſſen !!! Iſt derjenige nicht höchſt ſtrafbahr, der die Untergebene anfeueret, die geſezmäſige obrigkeitliche Gewalt zu zernichten? unter welchem Scheingrunde ſollen die Erzbiſchöfe den Beleidigungen des Volkes Preiß gegeben werden?.. Sie drucken niemand. Sie haben bei ihren Verfügungen keinen anderen Endzweck gehabt, als das Beſte ihrer Untergebenen. Dem Erzbiſchofe von Köln gieng es nahe, daß ſeine Unterthane in koſtſpielige Streithändel nach Rom gezogen, und dort bis zur Armuth ausgeſauget wurden Er verfügte daher, jedoch mit aller Verehrung gegen den Pabſt, daß die Streitigkeiten nicht mehr nach Rom gehen, ſondern von unpartheiiſchen Richtern hier ausgemacht werden ſollten. Eben ſo ſuchte er ſeinen Unterthanen die Dispensunköſten zu erleichteren Verdienet nun eine ſo milde Vorſorge, daß der Erzbiſchof unter ſo gehäſſigen Farben dem Volck zur Schau ausgeſtellet werde? Ein ſolcher Aufwiegler verdienet alle Gattungen von Strafen.

§. 106.

Endlich druckt ſich der Verfaſſer der Reflexionen auf eine Art aus, daß ich beförchte das Publikum zu beleidigen, wenn ich ſeine Ausdrücke herſeze. Jedoch das Publikum muß es wiſſen: es muß die Eigenſchaft der Reflexionen, und den Karackter des Verfaſſers daraus erſehen. Welche Abſicht, ſagt er pag. 239. kann die vorhabliche Neuerung in

diesen ungewissen, und unruhigen Zeiten haben, wo alle Kenntnisse, alle Grundsäze unter den schröcklichen Streichen erliegen, welche die falsche Philosophie, mit der Gewalt verbunden, der politischen und geistlichen Welt versezet? pag. 240. sollte es möglich seyn, daß die Bischöfe, welche die beschwerliche und duldende Lage des Hauptsizes der Kirche sehen, diesen Augenblick ergriffen hätten, die deutsche Fürsten zu verbinden, die Rolle des abgenuzten Vierfüßers zu spielen, welcher dem Erhabensten der Thiere nach der Fabel den lezten Stoß gabe?

§. 107.

Was soll ein ehrliebender Mensch hiebei sagen, wofür soll er diese Ausdrücke halten? Die erhabene Reichsversammlung mit dem Vierfüßer in der Fabel vergleichen? Dies ist eine Vermessenheit, welche vom ganzen Reich verdienet geahndet zu werden. — Womit haben die vier Erzbischöfe der Kirche den lezten Stoß gegeben? — Sie haben gesucht, und suchen noch, die deutsche Kirche wieder in jenen Flor zu bringen, in welchem sie war, ehe Rom seinen Dominat durch Isidorische Grundsäze den guten nichts übels vermuthenden Deutschen aufgedrungen hatte. Blühend war die deutsche Kirche, ehe man beständige mit Gerichtbarkeit versehene Nunzien kannte. Wird sie von diesen befreiet, wird sie von den falschen Isidorianischen Grundsäzen gereiniget, alsdann erst können die deutschen Erz- und Bischöfe zum Besten ihrer Kirchen mit Erfolg wirken....

Wer-

wirken. Werden die Erz- und Bischöfe Deutschlandes (heist es im Emser Kongreß Artikel 23) unter dem allermächtigsten Beistand kaiserlicher Majestät in den Besize dieser durch göttliche Anordnung Ihnen zukommenden Gerechtsamen wieder eingesezet, und von den Hauptbeschwerden gegen die römische Kurie befreit seyn, so sind sie alsdann erst vermögend, und wirklich entschlossen, die Verbesserung der Kirchendisciplin durch alle ihre Theile nach gemeinschaftlichen Grundsäzen alsbald vorzunehmen, wegen besserer Einrichtung der Seelsorge, Stifter und Klöster das nötige zu verordnen, und die bisher dabei eingeschlichene Mängel, und Misbräuche aus dem Grunde zu heben. —— **Und solchen erhabenen Kirchen-Prälaten darf ein Schriftsteller zu Last legen, sie haben der Kirche Gottes den lezten Stoß gegeben? !!!**

§. 108.

Beschluß.

Unmöglich kann ein unpartheiischer deutscher Mann die Reflexionen anders als mit Abscheu ansehen. Falsche Beschuldigungen, unerlaubte Herabwürdigungen des bischöflichen Ansehens, Empörungen, die unter Großen und Kleinen geflissentlich beziehlet werden, Verläumdungen gegen geschickte redliche Männer, sind die unedelen Triebfedern, die er mit vieler Beredsamkeit

in Bewegung sezet. Verabscheuet, Ihr Deutschen! einen solchen Aufwiegler! verehret den Pabst als das Oberhaupt der katholischen Kirche, und suchet in der Einigkeit Gottes alles zu thun unter dem Bischof, der an Gottes Statt vorsizt. Ignaz im Brief an die Magnesianer.

NACHTRAG.

Beinahe hatte diese unpartheiische Prüfung die Presse verlassen, als mir ein anderes Werk gegen das Pro Memoria zu Händen kam. Es führt den Titel: Beantwortung des *Pro Memoria* in Betref der Nunziaturen nach dem Alterthum, Konkordaten, K. Wahlkapitulazionen, und Herkommen. Diese Schrift führet in vielen Stücken die nemliche Beweise, die der Verfasser der Reflexionen geführet hat; aber mit Mäsigung und Bescheidenheit, wiewohl hier und dort noch unanständige Ausdrücke vorkommen: z. B. pag. 8. wird gesagt, die Bischöfe können in Diebe ausarten. — Auch diese Beantwortung will ich noch kürzlich prüfen. — Viele Gründe (Scheingründe) die der Verfasser anbringt, sind

sind zwar schon in gegenwärtiger Prüfung, beantwortet: weil ihnen aber eine andere Kleidung gegeben wird, so muß ich hier und dort einige Erklärungen und Berichtungen beifügen. Damit ich aber ordentlich zu Werk gehe, mache ich mir diesen Plan in drei Fragen. Erste Frage über den ersten und zweiten Abschnitt: Da der Pabst der erste Wächter auf der Kirchenwarte ist, muß Er diese Pflicht zu wachen durch römische Gesandten erfüllen, oder sind andere Mittel in der Kirchenverfassung und Disciplin, wodurch er dieser Pflicht gnug thun könne? Zweite Frage über den dritten Abschnitt: Steht dem Recht, ständige Gesandte zu schicken, kein Fundamentalgeseze des Reichs entgegen, und bestehen dermalen die Fürsten Concordata nicht mehr? Dritte Frage auf den 4ten und 5ten Abschnitt: Begünstiget die kaiserliche Walkapitulazion ständige mit Gerichtbarkeit versehene Nunzien? Und ferner: ist der Pabst an die Konkordaten nicht mehr gebunden? — Nachdem ich diese Fragen beantwortet habe, werd ich die im 6ten Abschnitt vorkommende Beleuchtung vornehmen, und kürzlich untersuchen.

Erste Frage

über den ersten und zweiten Abschnitt.

Da der Pabst der erste Wächter auf der Kirchenwarte ist, muß er diese Pflicht zu wachen durch römische Gesandten erfüllen, oder sind andere Mittel in der Kirchenverfassung, und Disziplin, wodurch er dieser Pflicht gnug thun könne?

§. 109.

Der Herr Verfasser will mit der Machtvollkommenheit des Pabstes nicht aufziehen; indessen stellt er im 1ten und 2ten Abschnitt solche Grundsäze auf, aus welchen die Machtsvollkommenheit deutlich hervorragt. Ich habe §. 60 gezeiget, worinn der Primat eigentlich bestehe. Für izt will ich nur kürzlich erklären, wie der Primas als oberster Wächter seiner Pflicht zu wachen gnug thue. — Es brauchen keine Italiäner zu seyn, die im Name des Pabstes wachen. Nazionalgeistliche, welchen die Verfassung, und die eigentlichen Umstände angrenzender Diözesen bekannt sind, taugen hierzu am Besten, und sind dem Endzweck des Primats am angemessensten, wie wir §. 36 gesehen haben. Eigentlich verordnet die Kirchenverfassung, es sollen Konzilien gehalten werden, in welchen der Glaube aufrecht erhalten, die Sitten und Disziplin gehandhabet werden. Die Schlüsse dieser Konzilien werden an das Kirchen-Oberhaupt gebracht, damit es

wisse,

wisse, was überall vorgehe; und so ist der Pabst wegen seiner Oberaufsicht in Ruhe. Wenn der Pabst diesen Bericht hat, und also weiß, wie es mit dem Glauben und den Sitten in den Provinzen stehe, so ist seine Pflicht zu wachen hinlänglich erfüllet.

§. 110.

Dies war der Gebrauch durch die ganze kristliche Kirche: und auf diese Art glaubte auch der Pabst seiner Pflicht zu wachen gnug zu thun. War etwas in einem Konzilium entschlossen, was den Glauben, Sitten, oder Disziplin betraf, so muste dieser Schluß an den römischen Stuhl gebracht werden, damit der Pabst allen übrigen Kirchen durch die Christenheit ihn kund machen könnte. War ein Bischof von einem Konzilium abgesezet, so muste diese Sentenz dem Pabst angezeigt werden, damit er desto leichter den übrigen Bischöfen bekannt machen könnte, welcher Irrthum verdammt wär, und mit wem sie umgehen sollten. *) Dieses war die Art, auf welche der Pabst als der oberste Wächter in der ersten Kirche über die Einig-und Reinigkeit des Glaubens und der Sitten wachte. (**) Zu diesen Kon-

(*) Atque id maxime necessarium fuit, cum, ut unam eandemque omnes constantissime servarent fidem, tum etiam, ut Episcopi certo scirent, quibus cum haberi, aut abrumpi deberet Communio. Coustant. in Præfat. ad Decret. R. R. P. P. pag. 38. Edit. Colon.

(**) Sed ne multa dicens, longam faciam Epistolam, olim, quidquid egerimus, misimus ad beatitudinem vestram, quibus litteris docuimus, & Presbyterio illum esse nudatum — & jussimus eum cum Monasteriis nullam habere rationem, &

zilien ward die Einig-und Reinigkeit des Glaubens und der Sitten erhalten, oder hergestellet, hier wurden die obwaltende Streitigkeiten mit aller Rechtskraft geschlichtet. (*)

§. 111.

---

exclusimus eum à Communione nostra, ut Sanctitas vestra hoc cognoscens, quod circa illum actum est, OMNIBUS EPISCOPIS SUB BEATITUDINE VESTRA DEGENTIBUS MANIFESTARE DIGNETUR illius impietatem, ne nescientes aliqui, quid ille sentiret, QUASI AD ORTHODOXUM VEL PER LITTERAS, VEL PER ALIQUAM CONJUNCTIONEM LOQUANTUR. Flavianus ad Leonem de Eutyche apud Harduin. Tom. 2. Colum. XI.

(*) Durch diese Berichte, die von allen Orten nach Rom abgestattet wurden, konnte der Pabst die Einigkeit vollkommen erhalten, oder herstellen, wenn sie irgendwo gelitten hätte. Hierdurch ward er (weil er ein Mensch, nicht allwissend, nicht allsehend, nicht allgegenwärtig ist, wie der H. Verfasser pag. 9. sagt) in den Stand gesezt, und in demselben erhalten, auf die Fragen, und Zweifel, die Ihm von besonderen Kirchen aus der Christenheit vorgestellt worden, zu antworten. Und so versteht sich auch der berühmte Text des H. Irenäus, der von so vielen übel ausgelegt, und misbrauchet wird. Ad hanc enim Ecclesiam propter potiorem Principalitatem necesse est omnem convenire Ecclesiam, h. e. eos, qui suntundique fideles, IN QUA SEMPER AB HIS, QUI SUNT UNDIQUE, *conservata est ea, quæ ab* APOSTOLIS EST TRADITIO. Denn durch die Berichte, die andere Kirchen entweder aus den Konzilien, oder bei einer anderen Gelegenheit nach Rom abfertigten, ward die Uebereinstimmung anderer Kirchen mit der römischen, und also die Einig-und Reinigkeit des Glaubens erhalten.

§ 111.

Aber wo sind die Nazional, wo sind die Provinzial Konzilien? Fragt der H. Verfasser. Es ist wahr: diese sind nicht mehr: allein durch wessen Schuld sind sie nicht mehr? — Nachdem die Waaren des Isidors ausgekramet waren, und als ächt anerkannt wurden, so hiese es, kein Konzilium solle Kraft haben, es seye denn vom römischen Stuhl berufen, oder bestätiget.. bei Grazian dist. 17. Can. 1. lesen wir: absque Romani Pontificis auctoritate synodus congregari non debet. Can. 5. ibidem. Non est Concilium, sed conventiculum, quod sine sedis Apostolicæ authoritate celebratur. Can. 6. Provincialia Concilia sine Romani Pontificis præsentia pondere carent. Nun war es langsam mit den Provinzialkonzilien, und mit den Rechten der Metropolitanen gethan. Sonst hatten die Schlüße der Provinzialkonzilien ihre vollkommene Rechtskraft. De Marca L. VI Cap. XIV. van Espen P. 1 tit. XX. Cap. 1. & 2. Allein nach diesen aus Isidor aufgestellten Grundsäzen hatten sie diese Rechtskraft verlohren. Wurden noch dergleichen Konzilien gehalten, so muste ein römischer Gesandter den Vorsiz, und das Directorium haben. Die Verhandlungen dieser Konzilien wurden nach Rom geschicket, wie es dem Gesandten beliebte. Dort wurden sie reformiret, mit römischen Grundsäzen angefüllet, und also lag das Ansehen derselben darnieder. Sed hoc vel omnium gravissimum fuit juri & authoritati Conciliorum nostrorum (sagt H. von Hontheim Prodro. Hist. Dip. Trevir. pag. 319.) quod non nunquam legatis præsidentibus in mandatis daretur, ut acta synodi ad Romanam curiam mittantur, ibidem, quatenus Pontifici aliter visum fue-

fuerit, reformanda. — Qua juris & disciplinæ novitate prorsus aboletur auctoritas synodorum, sive in judicandis causis, sive etiam pro condendis Canonibus, inquit de Marca; L. 5. Cap. 45. n. 4. nec non L. 6. Cap. 28. n. 11. Hæc exterorum legatorum præsidia, inhibitiones, appellationes, & synodalium judiciorum reformationes Episcopos galliæ adeo molestarunt, ut jam sæculo IX Hincmarus apud Flodoardum *Hist. Remen.* L. 3. Cap. 13. & duobus post eum sæculis Ivo Carnotensis Epist. 95. scripserit, *inutilem deinceps futuram Conciliorum Celebrationem.*

§. 112.

Sehen sie, mein Herr! wer Schuld daran ist, daß die Provinzialkonzilien nicht mehr gehalten werden. — Unsere deutschen Erz- und -Bischöfe sind es nicht. Man lase denselben die von Gott erhaltene Rechte, man verbanne die Isidorianische Grundsäze, die kein Besizstand rechtfertigen kann: nnd wenn die Bischöfe alsdann die gehörige Verfügungen nicht treffen, so schlage man lärmen... Da die Erz-und Bischöfliche Macht einmal so gehemmet war, daß die Provinzialkonzilien ohne die Zwischenkunft des Pabstes nicht golten, und also unnüz wurden, so war kein anderes Mittel dieselbe einiger masen zu suppliren, als durch die Generalvikariaten und Consistoria. Es ist aber weder Eifersucht der Bischöfe gegen die Erzbischöfe (wie der Verfasser zu sagen sich erlaubet) noch Stolz der Erzbischöfe, wenn bishero solche Konzilien nicht mehr sind gehalten worden. Es ist vielmehr die Unvermögenheit, in welche sie durch den römischen Stuhl sind versezet worden, und in welcher sie noch unedel gesinnte Deutsche erhalten wollten. — Was der H. Verfasser im

2ten Abschnitt §. 22. noch weiter anbringt, zum Beispiel: diese Konzilien würden von den Erzbischöfen unterlassen, um von ihren eigenen Untergebenen nicht reformiret zu werden, glaube ich §. 94. vorläufig und hinlänglich beantwortet zu haben.

§. 113.

Zur Pflicht zu wachen gehört auch die Schuldigkeit zuzusehen, ob die Gerechtigkeit den streitenden Partheien ordentlich administriret werde... Nun glaubt der H. Verfasser in dem Konzilium von Trient gefunden zu haben, daß der Pabst durch Italiänische Nunzien Kraft dieses Konziliums es thun könne, und solle. Wir wollen den 13ten §. des 2ten Abschnits prüfen. In der 24ten Sizung im 20. Kapitel heist es: Causæ omnes ad forum Ecclesiasticum quomodolibet pertinentes, etiamsi beneficiales sint, in prima instantia coram ordinariis locorum *duntaxat* cognoscantur.. Warum verordnet dieses das Konzilium von Trient? deswegen, damit den Eingriffen der Nunzien, die alles an sich zogen, Einhalt gethan würde.. Von dieser Regel machte nun das Konzilium einige Ausnahmen, und welche? — Wenn binnen zwei Jahren von erster Instanz nicht gesprochen war, so stand es den Partheien, oder einer derselben frei, sich zu höheren Richtern, wenn sie nur rechtmäsige sind, zu wenden. Ibidem. Welche sind nun die rechtmäsige Richter? — In der ersten Instanz ist es der Bischof: in der zweiten der Metropolitan: in der dritten sind es die auf den Vorschlag der Erz- und Bischöfe vom Pabst zu benennende Nazionalrichter in partibus. Man sehe §. 35. 36. 37. dieser Prüfung... Nun ergibt sich die Antwort auf den 15ten, 16ten und 17ten §. des Ver-

fassers von selbst. Wenn ein Fall zum Pabst geeignet ist, so ist dieser schuldig, die von den Erz- und Bischöfen vorgeschlagene Nazionalrichter in partibus zu benennen.. Was haben denn hier die Nunzien für einen Plaz? Die Fürstenkonkordaten erforderen, daß solche Fälle in partibus durch Nazionalrichter sollen entschieden werden Es hat aber das Konzilium von Trient die Fürstenkonkordaten gewiß nicht ändern wollen

§. 114.

Allein (erwideret der H. Verfasser pag. 24.) daß die dem Pabst überlassene Gerichtbarkeit auch von diesem seinen Legaten und Nunzien übertragen werden könne, erhellet augenfällig aus dem Verbot, welches den Legaten entgegen gesezt ward, sich nicht zu unterfangen, die Bischöfe in vorerwehnten Fällen zu hindern. Wenn die Nunzien aller delegirten Gerichtbarkeit unfähig wären, wozu ein neues Verbot, sich nicht in Ehe und Kriminalsachen einzumischen? Ich antworte erstens: Nach der Verordnung des tridentinischen Konziliums sollen die Ehe und Kriminalsachen vor keine Gerichtsstelle, als vor jene der Bischöfen gebracht, und von ihnen sollen sie entschieden werden Sollte aber von dort aus an den Pabst appelliret werden, so soll dieser die Sache nicht entscheiden, sondern selbe dem Erzbischof, oder wenn dieser verdächtig seyn mögte, einen benachbarten Bischof bis zur Beendigung kommittiren. (*) Die Nunzien

(*) A Sententia Episcopi, vel in Spiritualibus Vicarii generalis, in criminalibus appellationis causa, ubi appellationi locus fuerit, si Apostolica auctoritate in partibus eam committi contingeret, Me-

zien also schliesset das Konzilium völlig aus. Nur alsdann gestehet es ihnen eine Gerichtbarkeit zu, wenn der Bischof sein Amt vernachläsigte. Dieses Recht aber im Nothfall statt des Oberhaupts der Kirche einzutretten, ist ein Ausfluß aus dem Primat. Und selbst diesen Eintritt der Nunzien gestattet das Konzilium von Trient nicht ehender, als nachdem der Bischof ersuchet ist, und seine Pflicht zu vernachläßigen fortfährt. Sed nec etiam (Nuncii) contra clericos, aliasque personas Ecclesiasticas, *nisi Episcopo prius requisito, eoque negligente procedant.* Alias eorum processus, ordinationes nullius momenti sint. Nach vorgängig an den Bischof gestellter Requisition (sagt der Verfasser pag. 25 in nota) Und bei dessen obwaltenden Nachläßigkeit tritt also wieder die Jurisdiction der Legaten und Nunzien ein, und ihre Handlungen sind rechtsgültig. Richtig: aber wohl verstanden, daß hier der Fall ist, in welchem der Primat eintrit: Folglich ist hier eine Ausnahme, und die Regel ist diese: in keiner Instanz, in keiner Appel darf sich der Nunzius einmischen, es seye denn jener ausserordentliche Fall, welcher den Eintritt des Primats erhiesche.

§. 115.

Der H. Verfasser kann indessen die Verordnung des Konziliums von Trient Seff. 25. Cap. X. nicht zusammen räumen. Dort heist es: Statuit S. Synodus in singulis conciliis Provincialibus aut Dioecesa-

cesa-

tropolitano, seu illius etiam Vicario in Spiritualibus generali, aut si ille aliqua de causa suspectus foret, vel ultra duas legales diætas distet, seu ab ipso appellatum fuerit, uni ex vicinioribus Episcopis, seu illorum Vicariis — committatur.

cesanis aliquot personas, quæ qualitates habeant, juxta constitutionem Bonifacii VIII. quæ incipit *Statutum*, & alioquin ad id aptas designari, ut præter ordinarios locorum iis etiam posthac causæ ecclesiasticæ ac spirituales, & ad forum ecclesiasticum pertinentes in partibus delegandæ committantur. — Ut habeat quæque Diœcesis quatuor saltem, aut etiam plures probatas personas, — quibus hujusmodi causæ à quolibet legato, vel nuncio, atque etiam Sede Apostolica committantur. Der H. Verfasser wendet ein, wenn von Apellazionen die Rede wär, und der Provinzialausschuß nebst dem Orts Bischof darin zu entscheiden Macht hätte; so würde der Bischof, von dessen Richterstuhl appelliret würde, abermal Richter in eigener Sache seyn. Nicht so, mein Herr! die Bischöfe sprechen nicht selbst, sondern sie überlassen dieses ihren Gerichtstellen. Nun sind nebst den ordentlichen Gerichtsstellen andere erfahrne Personen, die nach der Verordnung des Konziliums sollen angestellet werden, welchen die Appellationssachen kommittiret würden. Der Erz-oder Bischof ist also nicht Richter in eigener Sache: Die Gerichtsordnung behält ihren Lauf: Es gehet alles nach der Vorschrift der Baßler Dekreten, welchen das Konzilium von Trient nicht hat derogiren wollen. Man sehe oben §. 94.

§. 117.

Wenn der H. Verfasser dieses überdacht hätte, so würde er pag. 30. die spöttische Frage nicht aufgeworfen haben: Wie kommen denn endlich, sagt er, gar die Legaten und Nunzien wieder ins

Spiel, denen man besonders in Appellationen gar keine Gerichtbarkeit zustehen will? Nach eben diesem Recht haben sie die Macht zu delegiren. Mein Herr! die Nunzien kommen nicht ins Spiel: denn das Konzilium supponiret, daß im Fall, in welchem Nazionalrichter (die vom Bischofe dem Pabst wären vorgeschlagen worden, die Appellationssachen auszumachen) müßten benennet werden, die Gesandte im Namen des Pabstes selbe benennen, keineswegs aber selbst Richter abgeben könnten: denn dieses wäre gegen die Konkordaten. Man sehe §. 37 dieser Prüfung. Nun für diesen Fall, in welchem die Nunzien sich gewiß in streitende Sachen nicht einmischen können, gilt die Regel: quod quis per alium facit, per se ipsum facere censetur. Zudem hätte der Herr Verfasser wissen sollen, daß zu Zeiten des Konzilium von Trient keine ständige mit Gerichtbarkeit versehene Nunzien in Deutschland waren, wie können sie denn ins Spiel kommen, wie können sie in Appellazionssachen Gerichtbarkeit ausüben. Ein anderes ist, daß ein römischer Gesandter die vom Bischof vorgeschlagene Richter zur dritten Instanz benennet, ein anderes, daß er Gerichtbarkeit ausübet.

§. 117.

Was der Verfasser pag. 30. §. 29. sagt, geht zu weit, und enthält Verdrehungen und Widersprüche. Was andere Fälle, z. b. Dispensationen etc. betrift, sagt er, worüber sich zwar die bischöfliche Gerichtbarkeit nach dem ursprünglich göttlichen Rechte erstreckte, deren Ausübung ihnen aber theils durch freiwillige Abtrettung, theils wegen Mißbräuche durch Konzilienschlüsse eingeschrenket, und dem Pabst übertragen wurde, können

sich

sich die Bischöfe über päbstliche Delegationen an ihre Nunzien nicht beschweren. — Vielweniger mögen sie sich auf die ursprüngliche Stiftung des Heilandes, und die dadurch überkommene Rechte berufen, und eigenmächtig wieder an sich reisen, weil es nach dieser ursprünglichen Stiftung auser dem päbstlichen Primat weder Primaten, noch Metropoliten gibt. Ich frage erstens: kann denn der Bischof jene ursprüngliche von Gott zu Erfüllung seines Amtes erhaltene Gerechtsame dergestalt von sich abgeben, daß er sie nicht mehr ausüben könne? gesezt dies thäte ein Bischof, könnte dieses seinem Nachfolger schaden, der in alle jene ordentliche Gewalt eintritt, welche die Apostel hatten? Ab r wo und wann haben die Bischöfe diese ursprüngliche göttliche Rechte abgegeben. Man hat von den Zeiten in welchen die Nunzien festen Fuß in Deutschland zu sezen gesucht haben, allerlei Mittel angewendet, um die bischöfliche Gewalt zu untergraben, man hat ihnen allerhand vorgemahlet, um sie dahin zu bringen, daß sie Codices indulti begehrten, Kraft welchen sie zu dispensiren, nicht aus eigener, sondern aus apostolischer päbstlicher Gewalt vermögten Man sehe §. 75. und § 76. dieser Prüfung. Ja man gieng unter dem Pabst Benedict dem 13ten so weit, daß in den Codicibus indulti vorgeschrieben ward, in die Dispensen hinein zu sezen, daß die Bischöfe authoritate Papali dispensirten, und wenn dies nicht hinein gesezet würde, sollte die ertheilte Dispens ungültig, nichtig seyn. So suchten die Römer den Bischöfen nicht allein die Ausübung der Gewalt, sondern die Gewalt selbst, die Gott gegeben hat, zu benehmen.

§. 118.

Aber haben die Erz- und Bischöfe, da sie auf solche Weiß irre gemacht wurden, ihre Rechte, oder auch nur die Ausübung ihrer Rechte abgetretten? konnten sie wohl dasjenige abtretten, was ihnen Gott als eine wesentliche und nothwendige Eigenschaft ihre Sprenglen zu regieren, gegeben hatte? — Zweitens der H Verfasser zeige einen einzigen Konzilienschluß, durch welchen den Bischöfen das Recht zu dispensiren benohmen ist? Zeige er mir einen: Aber bringe er mir keines von jenen Konzilien, in welchen die römische Legaten das Ruder führten, und die Akten nach Rom schickten, wo die Dekreten nach dem römischen System umgeschmolzen wurden. — Drittens da der Herr Verfasser sagt, die Bischöfe könnten sich auf die göttliche Stiftung des Heilandes, und die dadurch überkommene Rechte nicht berufen, und solche eigenmächtig an sich reissen, weil es nach dieser ursprünglichen Stiftung ausser dem päbstlichen Primat weder Primaten noch Metropoliten gäbe; so frage ich: Dispensiret der Pabst Kraft des Primats, gemäß welchem er über die Kirche die Oberaufsicht hat, oder Kraft der von Gott empfangenen vollkommenen Macht, die Kirche zu regieren? Im ersten Falle hätten die Bischöfe niemal dispensiren können: denn kein Bischof, ausser dem Römischen hatte den göttlichen Primat: und doch gesteht der Verfasser, daß sich die ursprüngliche göttliche Gewalt der Bischöfe über die Dispensen erstrecket hätte: er gesteht, daß die Bischöfe die Ausübung dieser Gewalt freiwillig abgetretten hätten. Im zweiten Fall kann der Bischof (ich rede hier von keinem Metropoliten) eben sowohl dispensiren als der Pabst: denn auch der Bischof hat die Völle der apostolischen

Macht

Macht unmittelbahr von Gott, sein Sprengel zu regieren. Obgleich wohl der Pabst noch eine andere ihm eigene Macht hat nemlich zuzusehen, ob die Bischöfe ihr Amt wohl thun, so beeinträchtiget dieses doch die Bischöfe in Ertheilung der Dispensen nicht Man sehe oben den 60. §. Oder will der H. Verfasser dem Pabst allein die Völle der apostolischen Macht beilegen? Er sagt wenigstens pag. 24. ganz klar, der Pabst als oberster Bischof habe über Drang und Wichtigkeit der Beweggründe zu urtheilen, niemanden aber darüber Rechenschaft zu geben: und so scheint es ziemlich offenbahr, daß er den Pabst zum Monarchen, die Bischöfe zu dessen Vikarien oder geistlichen Räthe machen wolle.

§. 119.

Weiter: warum verweiset doch der Verfasser so nachdrücklich die Erz- und Bischöfe auf die Konzilien? Warum geräth er in Eifer über die Konsistorialen, und geistliche Räthe, welche einigermasen die Provinzialkonzilien suppliren? den römischen Kurialisten hält er alles zu gut: Warum verweißt er Rom nicht auf die Konzilien? Ganz gewiß ist es, daß der römische Pabst bis in das achte Jahrhundert keine Sache von Wichtigkeit entschiede, als in einem Konzilium, zu welchem jene Bischöfe kamen, die unter Ihm als Metropoliten standen. Und dieser Gebrauch war so heilig, daß kein Dekret vom Pabst für kanonisch gehalten wurde, es seye denn in einem Konzilium abgefasset worden. Man sehe van Espen Tom. I. P. I. Tit. XX. Cap. 2. Nun werden diese Konzilien eben so wenig zu Rom, als bei uns gehalten. Soll dort die Kurie die Konzilien ersezen, und bei uns sollen es die Vikariaten, die Konsistoria

nicht

nicht thun? — Der Himmel wird es geben, daß diese blühende Kirchenverfassung so wohl bei uns, als zu Rom wieder hergestellet werde. Dadurch wird denn die Einigkeit desto sicherer, je weniger jeder in seinem göttlichen Amt gestöhret wird.

§. 120.

Noch eines. Pag. 23. in Nota sagt der Herr Verfasser: Was der Pabst zuvor aus Isidorischen Grundsäzen that, dies thut er jezt aus Recht: und wenn der Pabst nach den Grundsäzen der Herren Gegner in jenen Punkten, welche den Bischöfen vortheilhaft sind, aus eigener Macht nichts abänderen kann; so können es noch vielweniger die Bischöfe in jenen Fällen, welche dem Pabst zu Gunste sind. Wie soll man diese Sprache verstehen? Da sie sehr dunkel ist, so übersetze ich sie also: „ Die Päbste hatten aus Isidorischen Grundsäzen die göttliche bischöfliche Macht „ geschmälert, und die Bischöfe dergestalt herunter „ gebracht, daß sie weiter nichts mehr, als päbstliche Kapläne waren. Dies war unrecht, und „ wider die Einsezung Christi. Die Falschheit der „ Isidorianischen Grundsäze ist zwar entdecket: die „ ursprüngliche göttliche Macht der Bischöfe ist aus „ den Finsternissen herausgehoben, gerettet, und „ der sehenden Welt so offenbar gezeiget worden, „ daß sie niemand mehr verkennen kann. Allein „ diese Macht, ob sie gleich in jedem Bischof unmittelbar von Gott ist, obschon diese Völle der „ apostolischen Macht von Gott gegeben, und nothwendig ist, die Sprenglen ordentlich zu regieren, „ so kann sie doch nicht mehr gelten: Die Bischöfe „ können keinen Gebrauch davon machen. Es ist

„ wahr, die Bischöfe sind sonst aus Misbrauch,
„ aus Isidorischen Grundsäzen zu päbstlichen Kaplänen gemacht und gebraucht worden: Allein sie
„ sind es izt aus Recht: denn was der Pabst sonst
„ aus Unrecht that, thut Er izt aus Recht. „ Ich
„ übersetze weiter: „ Freilich ist für die Bischöfe die
„ grose, vollkommene apostolische Macht, die von
„ den Apostlen auf sie ist übertragen worden, sehr
„ vortheilhaft. Auch befiehlet Gott und die Kirche, die Bischöfe sollen in Gefolg dieser apostolischen Macht über die Heerden, über welche sie
„ nicht der Pabst, sondern der H. Geist gesezet hätte, wachen. Allein es ist nun einmal
„ zu Gunsten des Pabstes, daß diese Macht der
„ Bischöfe verdrengt bleibe, und durch italiänische
„ Nunzien ausgeübet werde: Folglich können die
„ Bischöfe, die nun einmal (freilich durch das offenbahrste Unrecht) alle göttliche Rechte verlohren
„ haben, in diesen Fällen nichts umänderen,
„ welche zu Gunsten des Pabstes sind? „ — Da ich die dunkle Sprache des H. Verfassers also übersezet habe, so glaube ich auch die Gründe, die darin lagen, beantwortet zu haben. — Zur zweiten Frage.

Zweite

Zweite Frage
auf den dritten Abschnitt.

Steht dem Recht, ständige Gesandte zu schiken, kein Fundamentalgesäze des Reichs entgegen, und bestehen dermalen die Fürsten *Concordata* nicht mehr?

§. 121.

Ich habe bewiesen, daß ständige mit Gerichtbarkeit versehene Nunziaturen aus dem göttlichen Primat nicht herfliessen. Man sehe §§ 48. 49. 50. 51. 52. Ich habe ferner gezeigt, daß denselben ein Fundamental Reichsgesäze entgegen stehe, auch daß die Concordata Principum für uns ein Fundamentalgesez sind. Man sehe §§. 32. 33. 35. 36 37. Ich habe also dermalen nichts zu thun, als daß ich die Einwürfe kürzlich beantworte, die der Herr Verfasser dagegen gemacht hat.

§. 122.

Erstens. *Anastasius* Bischof zu Thesolonichen ward vom Pabst *Sixtus II.* als Legat des apostolischen Stuhles durch ganz Illirien aufgestellt: er bekleidete diese Würde mehrere Jahr mit gewissen Vollmachten und Fakultäten versehen, in deren Ausübung er vom nachfolgenden Pabst *Leo* bestätiget wurde. Er konnte also als ein ständiger Legat, oder, wie wir heute sagen, als Nunzius durch ganz Illirien angesehen werden. pag. 34 & 35. — Anastasius war

ein Gesandter des Pabstes, in so weit er Patriarch von Occidene war. §. 50 dieser Prüfung. Nun mag er ein ständiger, ein mit Fakultäten versehener Gesandter gewesen seyn (wovon wir hernach reden werden) so wurde in dem Kirchenregiment allemal diese Ordnung beibehalten. — Hatte der Bischof eine Sache von Wichtigkeit zu schlichten, so beriefe er sein Presbyterium, und nach eingehohltem Rath von demselben, beendigte er die Sache. War die Sache zu wichtig, als daß sie dort konnte geendigt werden, so muste sie an den Metropolitan gebracht werden §. 78. Kame dem Metropolitan eine erhebliche Sache vor, so beriefe dieser die Bischöfe seiner Provinz zusammen, und mit ihnen beendigte er alles, dergestalt, daß der Entschluß dieses Konziliums alle Rechtskraft hatte. §. 111. War nun ein Fall so verwicklet, und so geeignet, daß man in dem Provinzialkonzilium nicht konnte einig werden, oder daß der Fall mehrere Provinzen betrafe, so wurde er an ein Nazionalkonzilium gebracht, in welchem denn der Gesandte des Patriarchen den Vorsiz hatte. War endlich ein Fall, oder auch mehrere Fälle, die die ganze Kirche betrafen, so wurde, wenn es sich thun ließ, ein allgemeines Konzilium gehalten, in welchem der Pabst als Primas der Kirche, oder der apostolische Gesandte den Vorsiz hatte. Die Kirchenversammlung von Nizea mag zum Beispiel dienen. So gienge alles Stufenweise, alles in bester Ordnung, ohne das jemandes Rechte gekränket wurden... Der Bischof weihete in seinem Sprengel die Geistlichkeit. Die Metropoliten bestätigten und weiheten die Bischöfe ihrer Provinzen. Der Patriarch die Metropoliten

sei=

seines Patriarchats, der Pabst die Patriarchen in der Christenheit, alles in Ordnung. (*)

§. 123.

Zweitens sezt der Verfasser von den Fakultäten. Sein Auftrag bestand darin, über die Kirchenzucht und den Fleiß der Bischöfe zu wachen, und die schärfste Sorge zu tragen, daß nur würdige, und lang geprüfte Priester zu den Weihen gelassen würden, ohne seine Zurathziehung und vorgängige Prüfung — dorften keine Bischöfe geweihet werden: Er hatte so gar die Vollmacht, die Metropoliten, nachdem er sie für würdig fand, zu ordiniren. Sind dies keine Fakultäten, und zwar bei ständigen Legazionen, oder Nunziaturen? — Alles richtig. Nur betrachte man, daß Anastasius alle diese Aufträge, oder Fakultäten, wie sie der Verfasser nennet, in verschiedener Rucksicht, und aus verschiedenen Endzwecken erhalten habe. Erstens hatte er den Auftrag als Gesandter des occidentalischen Patriarchen zu wachen, und aufzusehen, ob die Sazungen der Kirche ordentlich gehalten würden. Vor allem aber war ihm eingebunden, die Gerechtsame der Bischöfen, und Metropoliten nicht im gringsten zu schmäleren. Alles muste Stuffenweise nach der Ord-

 nung

(*) Solicitudinis quidem tuæ is ordo esse debuerat, ut cum Metropolitano tuo primitus de eo, quod quærendum videbatur esse, conferres, ac si id, quod ignorabat dilectio tua, etiam ipse nesciret, instrui vos pariter posceretis; quia in causis, quæ ad generalem observantiam pertinent omnium Domini Sacerdotum, nihil sine Primatibus oportet implere. Leo M. Epist. ad Deodorum Episcop. Foro Juliensem de anno 452.

nung gehen, die ich im vorigen §. beschrieben habe. Gleichwie nun der Patriarch in die Provinz eintrit, und suppliret, wenn der Metropolit saumselig ist: gleichwie der Metropolit in das bischöfliche Amt eintritt, wenn der Bischof seine Pflicht vernachlässiget; so hatte dieser patriarchalische Gesandte die Vollmacht nach dem Maaß zu suppliren, nach welchem dem Patriarchen das Recht zu suppliren zukömmt... Zweitens war der Fehler durch ganz Illirien eingerissen, daß die Kirchenzucht beinahe überall verdorben war. Nun gabe der Pabst seinem Gesandten die Vollmacht, Konzilien zu berufen, damit durch selbe die Kirchenzucht wieder hergestellet würde. Ad synodum tuam, quisquis fratrum &c. Man sehe diese Stelle §. 51. Ferner wurden solche Leute zu Priestern geweihet, durch welche der priesterliche Stand ganz herabgewürdiget wurde, selbst unter den Bischöfen waren solche Männer, die ihr Amt nicht kannten, und überhaupt der Kirche Gottes schädlich waren. Mit einem Wort: durch ganz Illirien fehlte es der Kirche an allem, an guten Geistlichen, an Oberhirten, an Untergeordneten: alles, wie der h. Basilius im 69ten Brief sagt, war verkehrt. Nun verfügte der grose Leo: per Commissas tibi Provincias tales Domino Sacerdotes, quibus sola vita, & clericalis ordinis suffragentur merita, consecrentur: nihil gratiæ personali, nihil ambitioni, nihil redemptis permittas licere suffragiis: examinentur diligentiùs, & per longum vitæ tramitem disciplinis Ecclesiasticis, qui ordinandi sunt, imbuantur. Si tamen illis omnia, quæ à S. S. Patribus sunt constituta, conveniant, & quæ Apostolum Paulum legimus præcepisse, custodierint, ut sit unius uxoris vir &c. Nullus te in

Con-

Consulto per illas Ecclesias ordinetur minister: ita enim fiet, ut de eligendis matura sint judicia, dum tuæ dilectionis formidatur examen. Quisquis vero à Metropolitanis Episcopus contra tuam notitiam, & nostram præceptionem fuerit ordinatus, nullam sibi apud nos noverit sui status firmitatem, usurpationis suæ rationem redditurus: singulis autem Metropolitis, sicut potestas committitur, ut in ipsis Provinciis jus habeant, Episcopos ordinandi, ita Metropolitanos à te volumus ordinari, maturo tamen, & decocto judicio. —— Alle Schlüsse, die der Verfasser hieraus macht, bestehen nicht, vielmehr müste er also schliesen: obschon Anastasius ein ständiger, vom Patriarchen mit einigen Facultäten versehener Gesandter war, und davon Gebrauch machen konnte, wie es das stufenmäsige Verhältnis erfordert, so ware er doch kein Nunzius, wie die Nunzii in unseren Tägen seyn wollen, und wie sie der H. Verfasser aus der angeführten Stelle gern herausziehen wollte: denn die Fakultäten, die in dieser Stelle des Pabstes Leo angegeben werden, enthalten keineswegs ordentliche ständige Fakultäten, sondern nur für jenen ausserordentlichen Falle, da in Illirien die Sitten verdorben waren, und alle Diszíplin darnieder lag. Waren in Illirien wieder Bischöfe, die ihr Amt kannten, und thaten, waren die Metropoliten wieder bestellet, wie es die Canones vorschrieben, so verschwanden alle diese Fakultäten des Anastasius, so golte der neunte Canon des Konzilium von Antiochien als die ordentliche Regel wieder, den ich pag. 73. dieser Prüfung angeführet habe.

§. 124.

Der Verfasser der Beantwortung glaubte mit diesem Gesandtschaftsrechte, durch Illirien über das Pro Memoria gesieget zu haben: deswegen da er pag. 37. aus dem 3ten §. des Pro Memoria die Stelle angeführet: Gerichte päbstlicher Nunzien sind bekanntermasen in der Kirchengeschichte der älteren und mittleren Zeiten nicht anzutreffen, wirft er mit Ausdrücke um sich, die für einen gesitteten Mann unanständig sind: der Leser aber urtheile, ob das Pro Memoria solche Ausdrücke verdiene. Es ist einmal richtig, daß dem Verfasser der Beantwortung, das Beispiel des Anastasius weder für den Münchner noch für den kölnischen Nunzius günstig seye.

§. 125.

Drittens. pag. 37. sagt der Verfasser weiter: das Beispiel, welches er (der Verfasser des Pro Memoria) von der Widersezlichkeit der afrikanischen Bischöfe wider den Pabst Cœlestin anführet, beweißt gar nichts, die Ausübung des Rechtes ist von dem Rechte selbst wohl unterschieden. Wenn seine Heiligkeit derlei Legaten nicht abordnete, so folget gar nicht, daß er sie nicht abordnen könne, daß die afrikanische Bischöfe in keiner Synode eine bejahende Verordnung fanden, war wider die Rechte des Cœlestins nicht gnug, sie hätten vielmehr aus obigem Grund ein Verbot aufweisen sollen, welchem die Päbste nachgegeben hätten. pag. 38. Das Beispiel der afrikanischen Bischöfen beweißt, daß sie das Recht, mit Gerichtbahrkeit versehene Gesandte zuschicken weder im päbstlichen Primat, noch in einer Kirchenverordnung gefunden haben, vielmehr fanden sie das

Ge-

Gegentheil in der Verordnung des allgemeinen Konzilium von Nizea, und dieses beweiset gnug: denn es beweiset, daß der Pabst dieses Recht nicht habe. vielmehr muß bewiesen werden, woher denn der Pabst dieses Recht habe. Wer ihm dieses Recht zulegt, must es beweisen. Adſerenti incumbit onus probandi, oder man müsse denn sagen wollen, der Pabst allein habe alle Macht, er seye ein Monarch. Da aber dieses falsch ist; so ist die ganze Schlußfolge des Verfassers irrig.

§. 126.

Viertens. Noch unglücklicher ist der Vodersaz: welchen er als unstreitiges Axiom voraus sezt. „ Es ist, sagt er, §. 2. eine im allgemeinen „ Staatsrecht ausgemachte Wahrheit, daß der „ Pabst nur bei dringenden Vorfallenheiten, zur „ Erhaltung der Einig-und Reinigkeit der katholi„ schen Religion in die Erz-und Bischthümer Ge„ sandten schicken könne. „ Mit gütiger Erlaubnis; was sie mein Herr! als eine ausgemachte Wahrheit voraussezen, dies ist eben in der ersten Frage. Wozu wären sonst so viele Federn beschäftiget? — Das Geständnis, welches sie dem *Bonifacius VIII* abdringen wollen, kann ich nicht heraus bringen. Ich laß die angeführte Stelle mehrmal, ohne das von ihnen beigesezte, aber alles entscheidende **Wörtchen Nur** anzutreffen. So spricht der H. Verfasser pag. 38 und 39. §. 7. — Es ist zu bedauern, daß die Römischgesinnte, mit dem Verfasser den Statum quæstionis nicht begreifen!!! Der Verfasser des Pro Memoria war gewiß sehr vorsichtig in diesem Vodersaz zu Werk gegangen. Er sagte, daß der Pabst

Nur (ja nur, merken sie dieses Wörtgen, was sie nicht herausbringen konnten) bei dringenden Vorfallenheiten zur Erhaltung der Einig und Reinigkeit der katholischen Religion in die Erz- und Bisthümer Gesandte schicken könne. Ist dieser Vodersaz ungewiß? § 50 dieser Prüfung habe ich bewiesen, daß er gewiß sey. Ich will folgendes beisezen: der Pabst kann keinen Gesandten mit Gerichtbarkeit (von solchen Gesandten ist nur die Rede) in ein Bischthum schicken, wenn der Bischof seiner Hirtenpflicht gnug thut: Denn der Bischof darf in der rechtmäsigen Ausübung seiner göttlichen Gewalt nicht gestöhret werden. Dies ist die Regel. Der Pabst kann in alle Diozesen Gesandte schicken, so viel er will, wenn Nur durch eine fremde Gerichtbarkeit die Erz-und Bischöfliche Gerechtsame nicht verlezet werden. — Gut. — Diese Gesandte haben also keine Gerichtbarkeit. Aber wann haben sie Gerichtbarkeit? Nur, Nur, In dem Fall, wenn dringende Noth da ist, wenn der Primat eintretten muß — Kann nun der H. Verfasser das entscheidende Wörtgen Nur herausbringen? Aber sollte vielleicht das Wörtgen Nur in der Extravagans stehen, in welcher es der H Verfasser suchte, aber nicht finden konnte? Davon hat das Pro Memoria mit keinem Wort Meldung gethan. Aber aus der Extravagans folgte klar, daß der Gesandte, welchen der Pabst schicket, Nur bei dringenden Nothfällen mit Gerichtbarkeit eintreten könne. — was pag. 39. §. 8. vom Verfasser gesagt wird, ist §. 47. dieser Prüfung beantwortet.

§. 127.

Nun auf die Konkordaten. — Der H. Verfasser will behaupten, daß die Baßler Dekreten keinen

Theil

Theil der Fürstenkonkordaten ausmachten, daß also die Beschüzung derselben vom Kaiser in der Wahlkapitulazion nicht übernohmen seye, und folglich alles zerfalle, was in dem köllnischen Pro Memoria §. 7. zu Grund gelegt, und §§. 8. 9. 10. darauf gebauet seye.

§. 128.

Ich will ihm ganz kurz antworten. — Gewiß ist es, daß die deutsche Nazion (so wie die Franzosen) die Baßler Dekreten angenohmen hat.* Gewiß ist es, daß Eugen der 4te dieselbe bestätiget habe, wiewohl er sich eine andere Vergütung von der Nazion bedungen hat. Gewiß ist es ferner, daß die Baßler Dekreten durch den Aschaffenburger Vertrag nicht sind aufgehoben worden... Es ist wahr, daß durch allerhand Schleichhändel der Aschaffenburger Vertrag nicht ausgefallen ist, wie es die meisten Deutschen gewünschet haben. Denn in demselben sind noch Bedruckungen, um deren Abschaffung die Deutschen von jeher geschrien haben. Indessen sind doch die Baßler Dekreten als der Grundstein, als die Regel der Konkordaten geblieben. In dem Aschaffenburger Vertrag (in welchem die Dekreten von Basel zu Gunsten des Pabstes in einigen Stücken moderiret sind) heißt es: In aliis autem, quæ per felicis recordationis Dominum Eugenium Papam quartum pro natione præfata usque ad tempus futuri generalis Concilii permissa, concessa, indulta, atque decreta, & per memoratum Sanctissimum Dominum nostrum Papam Nicolaum confirmata fuere, in quantum illa concordiæ præsenti non obviant, ista vice nihil extitit immutatum. Was waren es wohl für andere Sachen (in aliis autem, quæ — per Eugenium de-

decreta — & per Nicolaum confirmata fuere.) in welchen nichts ist abgeändert worden? Waren es nicht die Dekreten von Basel? Mithin hat Nicolaus V. dasjenige bestätiget, was Eugen mit der deutschen Nazion eingegangen hatte. Zudem: Eugen begehrte von der deutschen Nazion nur eine Wiedervergeltung, und zwar deswegen, weil der Pabst durch die angenohmenen Baßler Dekreten einen grossen Verlust leide. Er sezt also zum Voraus, daß die Baßler Dekreten in so fern sie nicht abgeändert würden, fordaueren sollten. Hätten sie mit dem Aschaffenburgervertrag aufhören sollen, so wär der Pabst völlig in den Stand zurückgetretten, in welchem er vor der Annahme der Basler Dekreten war: und so wäre aller Verlust, mithin auch eine Wiedervergeltung gänzlich hinweggefallen, die doch der Pabst in den Aschaffenburger Konkordaten wirklich erhalten hat.

§. 129.

Um die Sache noch deutlicher zu machen, wollen wir den Æneas Sylvius darüber vernehmen. Dieser schreibt an den Mainzischen Kanzler Meyer über die Aschaffenburger Konkordaten: disceptatum est, quonam pacto Pontifici Nicolao parendum esset. Erant, qui decreta Basileensis Concilii omnia suscipienda contenderent, illisque salvis Papæ obediendum. Contra legatus Apostolicus, ejus Concilii legibus, quod Romana Sedes refutasset, nullam inesse vim dicebat. Alii, *quibus media sententia placebat*, verum Basileæ Concilium aliquando fuisse adfirmabant, ejusque temporis Constitutiones haud quaquam rejiciendas esse putabant. Postremo eo modo concordiæ locus

fuit,

fuit, *ut sententia quorundam decretorum Basileensis Concilii reciperetur*, reliqua vero ejus statuta rejecta viderentur. Also sind im Aschaffenburger Vertrag nicht alle Baßler Dekreten geblieben, sie sind in einigen Stücken moderiret worden, im übrigen aber sind sie geblieben. Æneas Sylvius, ein gewiß unverdächtiger Zeuge, gesteht demnach selbsten, daß wenigstens diejenige Baßler Dekreten, welche durch den Aschaffenburger Vertrag nicht sind umgeändert worden (alle aber sind sie nicht umgeändert worden) an ihrer Rechtskraft nichts verlohren haben.

§. 130.

Wir haben noch strengere Beweiße. Kaum waren die Aschaffenburger Konkordaten eingegangen (wie gehässig sie auch für die deutsche Nazion waren) so legten sie die Römer einseitig aus, wie sie wollten: sie handelten dagegen, wie es ihnen beliebte. Nun kamen Klagen, von der Nazion, daß der Pabst weder die Dekreten von Basel, weder den Verträgen seines Vorfahrers nachkäme. (*) So schreibt der Kanzler Meyer an den Æneas Sylvius. Ein klarer Beweiß, daß die Baßlerdekreten durch die Konkordaten von Aschaffenburg nicht sind aufgehoben worden.. Kaiser Friederich der dritte beklagte sich bei dem Pabst Kalixt, daß die Baßlerdekreten nicht

(*) Domino meo Archiepiscopo frequentes afferuntur de Romano Pontifice querelæ, qui neque Constantiensis, neque Basileensis Concilii decreta custodit, neque se pactionibus Antecessoris sui teneri arbitratur, Nationemque nostram contemnere & prorsus exhaurire videtur. Constat enim, Electiones Prælatorum passim rejici, — & tu quidem ad tres Provincias Tentonici Nominis sub ea formula reservationem impetrasti, quæ hactenus insolita est, & inaudita &c.

nicht beobachtet würden. Der Pabst sagte nicht, daß diese Dekreten keine Kraft hätten (gewiß würde er es gesagt haben, wenn sie durch den Aschaffenburger Vertrag wären aufgehoben gewesen) sondern er entschuldigte sich damit, daß er nicht wisse, dagegen gehandlet zu haben. Sollte es aber geschehen seyn, so wär es aus Versehen geschehen.

§. 131.

Im Jahr 1500 kam die Klage auf den Reichstag zu Augsburg vor, daß von den Römer die Basler Konkordaten nicht gehalten würden. Es werden dort die Aschaffenburger Konkordaten nicht einmal genennt. So seyen auch von den Ständen des heiligen Reichs allerlei merkliche Klagen, damit sie von dem Stuhl zu Rom belästiget werden, angezeigt: Nemlich wie die *Concordata*, so zu Basel zwischen dem Stuhl zu Rom und der deutschen Nazion aufgerichtet, und beschlossen, in mannigfaltigen Weg gebrochen und nicht gehalten, und die obberührten *Annatæ* merklich und je mehr gehöhet, und also mit solcher Mehrung gefordert, und genohmen, auch was Schadens, und Beschwerung deutscher Nazion durch Clausulen Derogatorien zugefüget. Hieraus ergibt sich offenbahr, daß die Stände des Reichs vielmehr die Dekreten von Basel als die Aschaffenburger angesehen haben: Und diese (die Basler) waren auch vom Reich im Kurverein 1446. angenohmen worden.

§. 132.

Die Römer giengen ihren Weg fort, stöhrten sich an nichts, und handelten wider die Konkordaten, wo es ihnen nur dienlich war. Endlich ward folgender

der Artikel in die Kapitulazion Karl des 5ten eingerucket: und als über und wider die Concordata Principum, auch aufgerichtete Verträg zwischen der Kirchen, päbstlicher Heiligkeit, oder dem Stuhl zu Rom und Nation, mit unsäglichen *Gratien. Rescripten, Annaten,* der Stift, so täglich mit Mannigfaltigung und Erhöhung der *Officien* am römischen Hof, auch *Reservation, Dispensation.* und in andre Weg zu Abbruch der Stift, Geistlichkeit, und anderen gegebenen Freiheiten, darzu zum Nachtheil *juris Patronatus*, und der Lehnherren, stetig und ohne Unterlaß offentlich gehandlet. — Das sollen und wollen wir mit ihr, der Churfürsten, Fürsten, und andern Ständten bey unserem heiligen Vater, dem Pabst und Stuhl zu Rom unseres besten Vermögens abwenden und fürkommen, auch darob, und daran seyn, daß die vorgemelten *Concordata Principum*, und aufgerichtete Verträg, auch *Privilegia* und Freiheiten gehalten, gehandhabet, dem festiglich gelebt, und nachkommen werde. Diese Verordnung ist nun in alle folgende kaiserliche Kapitulazionen eingetragen worden.

§. 133.

Der Herr Verfasser wende also gegen die Fürsten Konkordaten, und die Baßler Dekreren ein, was er wolle, aus diesen Thatsachen bleibt es erwiesen, daß die Dekrete von Basel, in soweit ihnen nicht ausdrücklich durch den Aschaffenburger Vertrag derogiret ist, bestehen und ihre völlige Rechtskraft haben. Nun beziehe sich der H. Verfasser auf den römischen Besitzstaud, so lang er will, dieser wird ihm nicht helfen. Die Römer haben immer die Konkordaten

ver-

verlezet: die Deutschen haben jederzeit wiedersprochen. Was kann einen solchen Besizstand befestigen? Daß vor 24 Jahr anders ist gelehrt worden, thut zur Sache nichts. Glücklicherweise entdeckt sich die Wahrheit mehr und mehr, die sonst so sorgfältig ist vorenthalten worden. Freilich war es ehmal viel gewaget, wenn man nur lehrte, die Konkordaten wären Verträge, die den Pabst sowohl, als die Nazion verbänden: denn vor 24 Jahren golte die Lehre noch, welche den Pabst über alle Geseze, über die Kirche, über alle Verträg erhobe: damal golte bei sehr vielen Deutschen dieses Prinzipium noch, die Gewalt, die die Bischöfe hätten, die Freiheit, die die deutsche Kirche hätte, z. b. zu wählen, Benefizien zu konferiren, alles dieses seye eine besondere Gnad vom Pabst: denn dieser hätte ganz allein alle Gewalt. Wer will aber in unseren Tagen so widerrechtlich denken?

§. 134.

Ich muß nun noch auf den Schluß antworten, welchen der H. Verfasser pag. 54. §. 17. macht. Was nun aber in der Wahlkapitulazion des Kaisers Karl *V.* zum Nachtheil des päbstlichen Hofes und dessen Nunzien in geistlichen Appellationssachen nicht enthalten war, ward als nachtheilig in die folgende Kapitulazionen nicht eingerückt. — Die Baßler Dekreten machen keinen Theil der Fürsten Konkordaten aus — Ihre Beschüzung konnte also Kaiser Karl in seiner Kapitulazion nicht übernehmen, und dessen Nachfolger konnten und wollten sie nicht beschwören. Die Nazion erkannte jederzeit die Dekreten von Basel als das Fundament unserer Konkordaten: sie hielte sich an den Fürsten Konkordaten, wie wir bisher gese-

gesehen haben. Selbst die Römer verkannten sie nicht; ob sie gleich sehr oft darwider handelten. Der Reichstag widersezte sich solchen Verlezungen: der Rezeß ward in die Wahlkapitulazion Karl des V. eingetragen, und ist in die folgende Kapitulazionen bis auf die heutige übergangen. Kurz: die Fürsten Konkordaten sind und bleiben ein Reichsgesez, wie bewiesen ist. Ständige mit Gerichtbarkeit versehene Nunzien streiten dagegen, folglich steht der Anmäsung ständige mit Gerichtbarkeit versehene Gesandte zu schicken, ein Reichsfundamentalgeseze entgegen. —— Also ist und bleibt es richtig, was das kölnische Pro Memoria §. 7. zum Grund legt, und was §§. 8. 9 10. darauf gebauet wird. — Zur dritten Frage.

Dritte Frage

auf den 4ten und 5ten Abschnitt.

Begünstiget die k. Wahlkapitulazion ständige mit Gerichtbarkeit versehene Nunzien? und ferner: ist der Pabst an die Konkordaten nicht mehr gebunden?

§. 135.

Der H. Verfasser äussert sich über den ersten Punkt dieser Frage pag. 56. §. 1 also: der Verfasser des *Pro Memoria* hätte, um über den Sinn des berührten Artickels (des 14 in der K. W.) richtig zu urtheilen, die Geschichte der Wahlkapitulazion einsehen, auf ihre Veranlassung

merken, und die Lezte mit den Ersten vergleichen sollen. Da er dies alles unterließ; so konnte, oder wollte er freilich nicht einsehen, wie dem Pabst durch das Verbot, sich in weltliche Rechtshändel zu mischen, eine Gerichtsbarkeit in geistlichen Sachen beigelegt seyn sollte. Wir wollen die Geschichte abermal vornehmen, und es wird sich zeigen, daß der Verfasser der Beantwortung nur Verdrehungen mache. — Kaum waren die für uns Deutschen so gehäßigen Konkordaten zu Aschaffenburg geschlossen (ich folge dem Herrn Verfasser pag. 57) so erlaubten sich die Römer alle Eingriffe in dieselben, sie vergaben Benefizien, welche zu vergeben dem Ordinario Collatori zukam. Sie verdoppelten die Annatengelder, sie belästigten die Geistlichkeit durch Reservazionen, Dispensazionen, und stöhrten die Deutschen in ihren erworbenen Freiheiten. Mit einem Wort: sie handelten gegen die *Concordata Principum*, und gegen die in den Konkordaten zwischen dem Pabst, und der deutschen Nazion errichtete Verträge. Dies war die Klage, die die Reichsstände auf dem Reichstage zu Augsburg gegen die Römer führten. Nun ward die Kapitulazion des Kaisers Karl des fünften (wie ich zuvor sagte) dahin abgefasset, daß diesen römischen Eingriffen vorgebeuget wurde. Dies ist die wahre Geschichte. — Also betraffen die Beschwerden, welche die deutsche Nazion am Reichstage führte, geistliche Sachen: Karl der fünfte half ihnen durch seine Wahlkapitulazion ab: in dieser hieße es, man wolle daran seyn, daß die Concordata Principum (welche alle Gerichtbarkeit ständiger Nunzien ausschloßen, wie wir §. 40. §. 44. dieser Prüfung gesehen haben) gehalten würden, die Geist-

liche

liche ständige Gerichtbarkeit der Nunzien war also aufs neue durch diese Wahlkapitulazion verbothen.

§. 136.

Weiter. Das nemliche ward in die folgende Wahlkapitulazionen eingetragen, indessen trieben die römischen Gesandten allerhand Unfug: sie maseten sich nicht allein die Gerichtbarkeit in geistlichen Sachen an, sondern griffen allmälig seblst in das Weltliche ein. Hierüber kamen nun von allen Seiten neue Klagen, sonderbar von Seiten der Protestanten Nun wurde dem Nunzien durch einen Reichsabschied auch in weltlichen Sachen die Gerichtbarkeit benohmen Dieser Reichsabschied ward in die k. Wahlkapitulazion eingetragen, und also waren die Nunzien nunmehro aller Gerichtbarkeit, sowohl in geistlichen, als in weltlichen Sachen beraubet; im Geistlichen durch den 2ten §. des 14ten Artickel, im Weltlichen durch den 4ten §. des 14ten Artickel. Man siehe §§. 41. 42. 43 44. dieser Prüfung.

§. 137.

Der Verfasser der Beantwortung ist eben so geschickt Verdrehungen zu machen, als der Verfasser der Reflexionen. pag. 58. sagt er: unterdessen musten nothwendig Zweifel entstehen, indem sich unbestimmte Fälle ergaben, ob sie zur geistlich-, oder weltlichen Gerichtbarkeit ausschlüßlich geeignet seyen. Es ward daher dem römischen König Joseph I auf dem Reichstage zu Augsburg 1690. der 14te Artickel der Wahlkapitulazion in folgenden Ausdrücken zu beschwören vorgelegt: „da aber in betreff solcher Rechtshändel öfter Streitig„keiten zwischen unseren höchsten Reichsgerichten, und „den apostolischen Nunziaturen sich entspannen 2c. 2c.

Hiemit will der Verfasser behaupten, daß den Nunzien die Gerichtbarkeit in geistlichen Sachen bestätiget sey: denn diese Jurisdictions - Streitigkeiten sezten eine Jurisdiction zum voraus. — Die Sache verhält sich also.. Die Nunzien hatten weltliche Streitigkeiten an sich gezogen, und sich in selben eine Gerichtsbarkeit angemaset. Diese Gerichtbarkeit wurde ihnen, wie wir schon gehöret haben, durch einen Reichsabschied benohmen, und in die Kapitulazion Ferdinand IV. wurde dieser Artickel eingeruckt: gleichergestalt wollen wir auch die etlicher Orten eingerissene Misbräuch, dadurch die *Causae Civiles* von ihrem ordentlichen Gericht im heil. Reich ab- und ausser dasselb *ad Nuntios Apostolicos* und wohl gar *ad Curiam Romanam* gezogen werden, abschaffen, vernichten, und ernstlich verbieten, auch unsern kaiserlichen *Fiscaln*, sowohl bei unserm kaiserlichen Reichshofrath, als Kammergerichte anbefehlen, wider diejenige, so wohl Parthien, als Advokaten, Prokuratoren und Notarien, die sich hinführo dergleichen anmasen, und darin einiger Gestalt gebrauchen lassen würden, mit gehöriger Anklage von Amtswegen zu verfahren, damit die Uebertretter demnächst gebührend angesehen, und gestraft werden mögen. Nun waren die Nunzien in ihre Schranken gesezet. Allein, da es den Römer nie an Ausflüchten fehlet, so wusten sie es einzurichten, daß dieser Artikel seine Kraft bald verlohre: denn nunmehro zogen sie die weltliche Streitigkeiten unter dem geistlichen Mantel an sich.

§. 138.

Hierüber kamen abermal Klagen. Es wurde den Klagen abgeholfen, und beschlossen, daß das geistliche

liche von dem weltlichen unterschieden werden sollte. Der Rezeß wurde in die K. Wahlkapitulazion Joseph I. also eingetragen: Da aber in Betref solcher Rechthändel öftets Streitigkeiten zwischen unseren höchsten Reichsgerichten, und den apostolischen Nunziaturen sich entsponnen, in den Appellazionen von dem Spruch niederer so wohl geistlicher als weltlicher Stellen angenohmen, die Prozesse anerkannt, und durch gegenseitige scharfe Mandate zur grösten Beschwernis und Verwirrung der befangenen Theile betrieben wurden; so wollen wir in Zukunft, um solche Jurisdiktions-Streitigkeiten zu vermeiden, dafür Sorge tragen, daß weltliche Händel von geistlichen nach Rechtsgründe unterschieden werden, und wollen in den etwa darin vorkommenden zweifelhaften Fällen den Weg einer friedlichen Uebereinkunft mit dem apostolischen Stuhl in dem Maß einschlagen, daß so wohl der geistlichen als weltlichen Macht ihr Recht und ihre Gerichtbarkeit ohne Irrung verbleibe... Heist das Wort deutlich die Gerichtbarkeit der Nunzien anerkennen? Die Nunzien gaben Ursache zu klagen, und veranlasseten ein Reichsgesez, wodurch die geistliche und weltliche Sachen sollten auseinander gesezet werden. Welcher unpartheiische Mensch kann hieraus auf eine Gerichtbarkeit der Nunzien schliessen? — Vielmehr grad das Gegentheil: Denn die Gerichtbarkeit der Nunzien in geistlichen Sachen wird durch den 14 Artikel der K. W. keineswegs begünstiget, sondern durch den 2ten §. desselben Artikels ausgeschlossen.

§. 139.

Was will aber der Verfasser pag. 59. §. 5. für die Gerichtbarkeit der Nunzien herleiten? — Kurpfalz und Mainz wagten es, bei Gelegenheit des stirumschen Prozesses im Jahr 1764. eine Abänderung des 14ten Artikels in der dem römischen König Joseph II. vorzulegenden Wahlkapitulazion zu entwerfen. Die Geschicht ist diese. — Grad zur Zeit, als der jezige Kaiser zu Frankfurt sollte gekrönet werden, führten die Reichsstände Klagen gegen die römische Kurie, die den stirumschen Prozeß, der widerrechtlich nach Rom war gebracht worden, bis in das dritte Jahr, ohne etwas zu entscheiden, aufhielte. Nun trugen die Kurfürsten darauf an, daß der 14te Artikel der K. Wahlkapitulazion deutlicher erkläret, und ihm deswegen etwas beigesezet werden sollte. Seine Durchlaucht von Kurpfalz Karl Theodor stellte vor, man müsse dieses beisezen: Und weilen auch die deutsche Nazion, vor verschiedenen andern, darinnen sich sonderbar beschwert findet, daß in geistlichen Sachen, die *Appellationes* ausser dem deutschen Reich gezogen werden, als sollen und wollen wir hinführo nicht gestatten, daß die Prozesse, so in geistlichen Sachen von denen Erzbischöflichen *Consistoriis* und *Officialaten* *Appellationis* erwachsen, und, welche die vermög der Rechten, dem päbstlichen Stuhl ausdrücklich vorbehaltene Fälle nicht betreffen, ausserhalb Deutschland (oder an die Nunziaturen) gezogen werden, sondern nach Maßgab der *Concordatorum Principum*, durch einen, oder mehrere von dem Pabst ernennende deutsche *Commissarios*, binnen den Gränzen der *Archidiœces*, worin die

Sa-

Sache gehört, und niemals ausserhalb selbigen schließlichen abgeurtheilt werden. Kurmainz gab sein Votum dahin: „ Wollte jedannoch zu künftiger „ Vorsehung, auch in der Wahlkapitulazion, in „ Betracht dieses Moniti einen Zusaz gemacht wer„ den; so hält man dafür, daß solcher schicklich ad „ §. 3. huj, art. (14.) geschehen, und selbiger nur kürzlich also abgefasset werden könnte. Auch darob und daran seyn, daß die vorgemelte *Concordata Principum*. und aufgerichtete Verträge, besonders in so weit selbige die *Appellationes* und *evocationes ad Curiam Romanam*, und dieserhalb festgestellten Gerichtsstellen betreffen, auch die *Privilegia statuta*, und Freiheiten der deutschen Kirche gehalten, gehandhabt, und denenselben festiglich nachgelebet, und überhaupt die diesfalsigen Beschwerungen, vermög der bei dem Reichstag zu Augspurg 1530. gehabten Handelung, abgeschaft, und hinfürter dergleichen ohne Bewilligung der Churfürsten nicht zugelassen werden... Gegen diese Vorstellung wandte kein Churfürst etwas ein. Aber es wurde die Frage aufgeworfen, ob es nöthig seye, diesen Punkt in die K. Wahlkapitulazion einzurucken, indem er schon gnug darin enthalten wär? — Von Seiten Böhmen erklärte man sich: Die bestehende Reichssazung und *Concordata Principum* besagen schon alles dasjenige in der Wesenheit, was in dem kurmainzischen *Addito* wäre bemerket worden: Und schlosse dahin: daß davon am füglichsten in dem an Ihro Kaiserl. Majestät erlassenden Kollegialschreiben der Gebrauch gemacht werde. Endlich ward einhellig beschlossen: Es wäre bei dem Text zu lassen; jedoch an Ihro Kaiserliche

Majestät ein Kollegialschreiben zu verfassen. — Dies ist die Geschicht. — Was folgt hieraus? Dieses: Also glaubte das Kurkollegium 1764, die Fürstenkonkordaten hatten ihre völlige Rechtskraft: diese Concordata Principum seyen in der K. Wahlkapitulazion garantiret: Vermöge dieser Konkordaten seye der römischen Kurie und den Nunzien alle Gerichtbarkeit in causis contentiosis benohmen, folglich brauche keine Aenderung in der K. Wahlkapitulazion zu geschehen, und es seye gnug, wenn ein Kollegialschreiben diesfalls an Se. Majestät abgefasset würde. Dieses ist geschehen, und der große Joseph handhabet die Konkordaten überhaupt, und in einzelnen Fällen.

§. 140.

Dieses seye gnug, den 6ten und 7ten §. zu widerlegen, und da dieses im Endschluß der vereinigten Kurfürsten war, so können die im 8ten §. angebrachte einzelne Fälle das Gegentheil nicht beweißen. Kur-Mainz ließ die Appellationen in der dritten Instanz nach Rom gehen, weil der dortige Erzbischof keine Synodal-Richter vorgeschlagen hat... Ich komme auf den zweiten Punkt dieser Frage: ob der Pabst an die Konkordaten noch gebunden sey?

§. 141.

Der Herr Verfasser macht die Sache kurz ab: er sagt, der Pabst seye im ruhigen Besitz gegen die Konkordaten: Die Deutschen hätten nicht widersprochen; folglich seye von Seiten Roms präscribiret. — Mit einem hieb alles zusammen gehauen!!! Ich stelle ihm die Antwort eines ungenannten Schriftstellers in seiner gründlichen Entwicklung entgegen, die gewiß hinlänglich ist, die Konkordaten aufrecht zu erhalten.

„Ich

Ich seze sie wörtlich hieher. pag. 398 sagt er:
„ Wer hätte es bei allem dem erwarten sollen, daß
„ der römische Hof Joseph II. noch ein Reden machen,
„ sich auf einen anmaßlichen Besizstand, eine Obser=
„ vanz oder Verjährung deutscher Rechte beziehen,
„ und daß selbst deutsche Reichsfürsten diesen unge=
„ gründeten Einwürfen beitretten würden, um die
„ päbstliche Nunziatur Gerichtbarkeit zu unterstüzen?
„ Wenn die Frage hierüber unter Reichsständen ist;
„ so muß die Sache unbedencklich nach den Reichs=
„ gesezen beurtheilet und entschieden werden, unsere
„ Fürstenkonkordaten sind unstrittig, in so fern sie
„ die deutsche Kirchenverfassung bestimmen, ein Reichs=
„ grundgesez, und die kaiserliche Wahlkapitulazionen,
„ wo sie sich darauf beziehen, sind nichts weniger.
„ Der Konkordaten Artickel ist niemals von den Reichs=
„ ständen widersprochen, sondern sogar mit ihrer
„ Einwilligung dem Projeckt der perpetuirlichen Wahl=
„ kapitulazion (Artikel XIV) eingetragen worden.
„ Nur das ist seit Ferdinands IV W. K. vorbehal=
„ ten, daß die Konkordaten nicht zum Nachtheil des
„ Religions= und westphälischen Friedens angezogen
„ werden sollen. An der gesezmäsigen Verbindlichkeit
„ des XIV. Art. der W. K. für alle Reichsstände laßt
„ sich also gar nicht zweiflen, und eben so sicher ist
„ es sowohl aus der Natur eines öffentlichen Ver=
„ trags, als eines solchen Reichsgesezes, daß Reichs=
„ stände auch in ihren Territorien dem römischen Ho=
„ fe wieder die Konkordaten und W. K. zum Nach=
„ theil der deutschen Nazion gar nichts gestatten,
„ oder einräumen dürfen.

§. 142.

Pag. 399 sagt der gelehrte unbenannte weiter: "
„ Was unsere Konkordaten vor anderen Reichsge=

„ sezen vorzüglich auszeichnet, ist die besondere, Na„ mens des ganzen Reichs dem Kaiser aufgetra„ gene eidliche Garantie. Die Kurfürsten, oder in „ der That alle Reichsstände verbinden jeden neu„ gewählten Kaiser im XIV. Art. der W. K. die „ Fürsten Konkordaten, und die zwischen dem römi„ schen Stuhl und der deutschen Nazion aufgerichte„ Verträge, eines jeden Erz- und - Bischofes abson„ derliche Privilegien, hergebrachte Statuten, und „ Gewohnheiten zu schüzen und aufrecht zu halten, „ alle Eingriffe des römischen Hofs mit Rath der „ Kurfürsten, Fürsten und anderer Stände kräftigst „ abzuwenden, was für Beschwerung darin gefun„ den würden, abzuschaffen, und hinführo derglei„ chen ohne Bewilligung der Kurfürsten nicht zuzulas„ sen. Tragen aber die Reichsstände dem Kaiser alle „ diese Punkten Vertragsweise auf, und lassen sie „ sich dieselbe eidlich versprechen; so erkennen sie auf „ ihrer Seite eine doppelte Vertrags und gesezmäsi„ ge Verbindlichkeit an, diese Punkten fest und un„ verbrüchlich zu halten, mithin nicht zu gestatten, „ daß dem Pabst wieder die Konkordaten etwas in „ ihrem Lande zugegeben werde; sie reprobiren eben „ durch diese feierliche Handlung jede Unternehmung, „ und jeden Besiz des römischen Hofes, welcher den „ Konkordaten entgegen ist: denn Schuz der Konkor„ daten und Schuz des Besizes wider die Konkordaten „ sind der offenbahrste Widerspruch. Ist der Kai„ ser zum ersten in der W K ausdrücklich verbun„ den; so ist der zweite nothwendig reprobiret: oder „ wie könnte derselbige als Oberhaupt des Reichs „ die Konkordaten schüzen, und zugleich als oberster „ Richter die Verlezungen derselben, oder den Besiz „ wider die Konkordaten handhaben? — Es ist al-

„ so

„ so ein bis zur Evidenz erwiesener Schluß: Reichs-
„ stände gegen Reichsstände können sich niemal zum
„ Vortheil des römischen Hofes wider unsere Kon-
„ kordaten auf einen Besizstand, mithin auf keine
„ Observanz oder Verjährung, wie man es nennen
„ will, beziehen. Alle diese scheinbahre Titlen sind
„ durch die W. K in betreff der Konkordaten und
„ in Verhältnis gegen den römischen Hof offenbar
„ verworfen. „

§. 143.

„ Indessen (ich lasse noch den nemlichen gründ-
„ lichen Schriftsteller reden pag. 403.) kommen in
„ Deutschland noch besondere Verhältnisse hinzu,
„ welche die Sache ausser allem Zweifel sezen. In
„ Betreff der Rechte und Verbindlichkeiten, welche
„ aus unseren mit dem römischen Stuhle eingegan-
„ genen Konkordaten fließen, steht der Pabst gegen
„ die deutsche Nazion und ihre Repräsentanten so
„ wohl überhaupt, als einzel betrachtet, ganz im
„ Verhältnis eines Pazisženten, und der ganze Streit
„ eignet sich zu einem Fall, worin die Grundseze
„ des Völkerrechtes die beste Auskunft geben. ...
„ Wenn von blosem Besiz die Rede seyn soll, so
„ kann derselbe unmöglich gegen unsere Konkor-
„ daten Schuz finden, sie legen die Rechte und
„ Verbindlichkeiten zwischen dem Pabst und der
„ Nazion klar vor Augen. Wo aber das Petito-
„ rium klar ist, da hat so gar nach den gemeinen
„ Rechten kein Possessorium Statt: vielweniger
„ also nach dem Völkerrecht, welches die besondern
„ Begünstigungen des Besizstandes als Erfindungen
„ positiver Geseze nicht kennt, sondern jeder unab-
„ hängiger Macht, so bald ihr Recht klar ist, er-

„ er-

„ erlaubt, den Gegentheil aus dem Besiz desselben
„ zu treiben. Ohnehin war der Besiz des römi-
„ schen Hofes gegen unsere Konkordaten von ihrer
„ Entstehung an bis auf unsere Zeiten nie ruhig,
„ sondern allezeit vom deutschen Reich widerspro-
„ chen: Er ward widersprochen in den Beschwer-
„ den der Nazion, welche man dem päbstlichen Ge-
„ sandten oft vorgelegt, und selbst nach Rom ge-
„ schicket hat, widersprochen durch eigene deutsche
„ Gesandschaften nach Rom, welche die Abstellung
„ der Beschwerden foderten, wovon unsere Reichs-
„ Akten das zuverlässigste Zeugnis enthalten, wider-
„ sprochen in den Reichsabschieden, und in dem be-
„ ständig in jeder Wahlkapitulazion wiederhohlten
„ Konkordaten Artikel. Ein solcher Besizstand kann
„ nach keinen Gesezen einige Rucksicht verdienen. „
Dies mag gnug seyn, den zweiten Punkt der aufge-
worfenen Frage, und alles, was der gegenseitige
Verfasser im 5ten Abschnitt sagt, zu beantworten.
Ich komme nun auf den 6ten Abschnitt, und unter-
suche noch kurz die über das Pro Memoria ange-
stellte Beleuchtung.

§. 144.

Ich überlasse es dem unpartheiischen Leser zu be-
urtheilen, ob ich das, was der Verfasser der Beant-
wortung bishero gegen das Pro Memoria eingewen-
det hat, hinlänglich beantwortet habe; da er nun
dem Pro Memoria Schritt für Schritt folgt, so will
ich ihm nachfolgen. Pag. 70 §. 2. sagt er: Der Ver-
fasser sezt ganz irrig voraus, daß die sogenannte
Nunziatur zu Köln eine Kurfürstlich kölnische
Nunziatur sey. Der zu Köln residirende Nun-
zius ist Nunzius am Rheinstrome, nicht am

Kur-

Kurkölnischen Hofe. Gewiß ist es, daß die erste Nunzien nur für die kölnische Provinz bestimmet waren. Ihre Entstehung ist von den Zeiten des Kurfürsten Ernestus und Ferdinands, wie §. 8. § 9. erwiesen ist. Daß nun die Nunzien allmälich ihre Hände weiter und weiter ausgestrecket haben, ist wahr: daher flosse auch nach und nach in die Beglaubigungs-Schreiben ein: quem nostrum atque hujus S. sedis ordinarium ad tractum Rheni Nuncium misimus. Allein dies thut zur Sache, von welcher das Pro Memoria handelt, gar nichts. Gleichwie der Nunzius von den kölnischen Erzbischöfen für ihr Erzstift aus freier Willkür ist aufgenohmen worden: so konnte der jezige Erzbischof denselben für sein Erzstift eben so frei wieder abstellen. Die übrigen Erz- und -Bischöfe konnten das nemliche für ihre Erz- und Stifter thun.

§. 145.

Pag. 71. §. 3 Was der H. Verfasser aus dem Betragen des Kaisers Max I. welcher §. 12. sich und das Reich gegen die zu beförchtende Eingriffe des Nunzius sicherte, und aus den Klagen der Protestanten §. 13. und aus der Antwort der katholischen Reichsstände §. 14. für die Nunziaturen nachtheiliges folgeren könne, läst sich nicht absehen. Verzeihen sie, mein Herr! dies läst sich ganz natürlich einsehen. Der Kaiser und das Reich wollten nicht zugeben, daß ein Nunzius (wenn er auch ein ausserordentlicher wär) das mindeste in Deutschland unternähme, was gegen die Rechte der Nazion, gegen die Konkordaten wär, das heist: es wurde dem Nunzius keine Gerichtbarkeit gestattet. Hieraus fliest, daß damal keine mit Ge-

richt-

richtbarkeit versehene Nunzien sind anerkannt worden, weil sie gegen die Rechte der Nazion waren. Aus den Beschwerden der Protestanten, und der Antwort der Katholicken ergibt sich dasselbige. Die Protestanten klagten, daß die Nunzien Gerichtbarkeit ausübten, Bannstrahlen herum schleuderten, und Geldstrafen auflegten. Weil sie nun glaubten, daß diese Männer von den Katholicken unterstüzet würden; so antworteten die Katholicken, daß mit Gerichtbarkeit versehene Nunzien vom Reich nicht geduldet würden. Wären jezuweilen Nunzien im Reich, so hätten diese doch keine andere Verwaltung, als einzig die Aufsicht über die bei der katholischen Kirche unzertrennte Einigkeit, und die dabei hergebrachte Ordnungen. Also siehet man aus dem 12: 13 und 14 § des Pro Memoria offenbahr, daß damal keine ständige mit Gerichtbarkeit versehene Nunzien sind geduldet worden. Noch äussert der Verfasser der Beantwortung den Wunsch, daß in dem Antwortschreiben der Katholicken auch diese Worte: Und alle dabei hergebrachte Ordnungen in beständigem Wesen erhalten würden. Wären unterstrichen worden. Allein, warum wünscht er dieses? will er vielleicht aus diesen hergebrachten Ordnungen die Nunziaturen behaupten? Durch diese hergebrachte Ordnungen werden die Geseze verstanden, die zur Aufrechthaltung guter Disziplin von der Kirche gemacht sind, nicht die Nunziaturen.

§. 146.

Pag, 72. §. 4. Nachher unterhält uns der H. Verfasser vom §. 1 . beinahe das ganze Werkgen hindurch mit der Geschichte des Erzbischofen von Köln ꝛc. ꝛc. Das Pro Memoria zeigt dort

die

die Entstehung der kölnischen Nunziatur, und entdecket, durch welche Schleichwege die Römer diese Nunziatur ständig zu machen gesucht haben. Gewiß giebt dieses viel Licht, um über das Ganze gründlich zu urtheilen. Aber der gegentheilige Schriftsteller glaubt pag. 73., dieses benachtheilige die neue Nunziatur zu München nicht. — Was immer die Erz- und Bischöfliche Gerechtsame benachtheiliget, kann nicht bestehen: Die Münchner Nunziatur ist den Erzbischöflichen kölnischen Diözesan Befugnissen schädlich, in so weit sie sich über die Jülich- und Bergische Länder, die zum kölnischen Erzbischthum gehören, erstrecket: Also kann sie in so weit nicht bestehen. Niemand ist befugt, zum Nachtheil des Bischofs seine Dioezeß zu zerreissen: Dies geschieht durch Aufrichtung der Münchner Nunziatur: Folglich leiden darunter die kölnische Erzbischöfl. Gerechtsame. Wir reden bald mehr hievon. Weiter sagt der Verfasser **Die päbstlichen Abgesandten zu Köln waren theils als Nunzien, theils als Koadministratoren zu betrachten. In erster Ruck sicht hatten sie gewisse Fakultäten, und erschienen im Namen des Pabstes. — In zwoter handelten sie im Namen des Erzstifts.** Hören sie, mein Herr! wenn ich für die Nunzien hätte schreiben müssen (Erlauben sie, daß ich mich ihres Ausdruckes bediene) so hätte ich dergleichen Sachen nicht angeführet, die aus der Geschicht gänzlich zerfallen. — Ehe diese Koadministratoren (wie sie dieselbe nennen) in Deutschland waren, wuste man von keinem Nunzius. Selbst der jezige Pabst nimmt den Ursprung der kölnischen Nunziatur am Rheinstrome vom Abfall Gebhards her: folglich waren vor der Zeit nach der Meinung des heiligsten Vaters keine ständige Nunzien am Rheinstrome. Der erste Nunzius

zius war ein Ausserordentlicher, man sehe § 7. §. 8. denn da Ernest sein Amt thate, konnte der Nunzius wieder nach Rom gehen Dieses merkten die Römer wohl. Die Sache ward also dahin eingeleitet, daß ein Prinz von 17 Jahr Coadjutor, und Pleno jure in das Erzbischthum eingesezet wurde. Hier ward wieder ein Nunzius gesezt, und mit Fakultäten versehen. *Ernest* lebte noch, sagt der Verfasser pag. 73 in der Note : Aber dieses hätte er besser geschwiegen! freilich lebte er noch . . Ferdinand sollte Coadjutor werden. Die Minderjährigkeit stand ihm im Wege. Der Pabst dispensiret, aber mit der Bedignise, daß Ernest das Bischthum völlig abtretten sollte: und so ward Ferdinand pleno jure eingesezt Zur Sicherheit wurde ein Nunzius gestellet, damit das Erzstift durch diese Minderjährigkeit nicht Schaden litte, das heist, damit der Nunzius festen Fuß zu Köln sezen, und hernach von Köln aus plenis velis den ganzen Rheinstrome durchseglen könnte. Es ist also eine leere Ausflucht, wenn man den kölnischen Nunzius unter vorgemeltem zweifachen Gesichtspunkt darstellen will. Da der Nunzius auf diese Art festen Fuß gesezet hatte, dehnte er mehr und mehr seine Gerichtbarkeit aus. Er übte Gerichtbarkeit im Kölnischen, im Jülischen und Bergischen aus, in so fern es die kölnische Erzbischöfe zuliesen. Der jezige Erzbischof von Köln zoge diese Gerichtbarkeit (als Erzbischof nicht als Kurfürst) ein. Es ist demnach ein offenbahrer Eingriff in die Erzbischöfliche Gerechtsame, es ist eine unerlaubte Verlezung, wenn Zoglio gegen den Willen des Erzbischofs von Köln im Jülischen und Bergischen geistliche Gerichtbarkeit ausübet. Unusquisque Episcopus Parochiæ suæ habeat potestatem &c. &c. man sehe §. 78. §. 79. dieser Prüfung.

§. 147.

Kirchsprengel, nicht exemte (warum allein nicht exemte?) Klöster visitiren, steht unmittelbahr der ordentlichen bischöflichen Gerichtbarkeit zu. Ferdinand konnte also mit Recht dem Nunzius Alberkati den Erzbischöflichen Generalvikär zur Seite sezen, was folgt mehr hieraus? Pag. 74. §. 5. Dieses folgt, daß ein Nunzius, wenn er noch so viele Fakultäten von Rom hätte, ohne Zugeben des Bischofs keine Gerichtbarkeit ausüben könne: Und dies ist der ganze Endzweck des Pro Memoria.

§. 148.

Wer läugnet jemal den Kurfürsten und Erzbischofen von Köln die Macht zu sorgen, daß durch erschlichene Bullen die Kirchenzucht verlezet, oder durch gewagte Eingriffe seine odentliche Gerichtbarkeit nicht gekränket werde? Was thut es also zur Hauptsache, wenn Ferdinand §. 19. und Max Heinrich §. 30. sich die vom Pabst oder den Nunzien ausgefertigte Schreiben zur Einsicht und Prüfung, ehe sie vollzogen wurden, verlegen liessen. Folgt wohl hieraus, daß weder Pabst noch Nunzien einige Gerichtbarkeit ausübten. §. 32. pag. 56... Da die Bischöfe von jeher durch Thatsachen gezeiget haben, daß sie keine Verbindlichkeit eines Schreibens (es wäre vom Pabst, oder vom Nunzius) anerkannt haben, so folgt ganz klar, daß sie (wo sie ihr Amt thaten) weder dem Pabst, noch dem Nunzius eine Gerichtbarkeit in ihren Sprenglen eingestanden haben. Daß die Erzbischöfe von Köln sich dergleichen Schreiben vorlegen liessen, war nicht, um zu prüfen,

ob sie ächt wären, sondern ob sie selben eine Rechtskraft ertheilen wollten, oder nicht. Es ergibt sich dieses deutlich aus dem Saz: weder der Pabst noch der Nunzius hat unmittelbare oder konkurrente Jurisdiktion mit dem Bischof in seinem Sprengel. Der H. Verfasser merket weiter, daß die Wirkung derlei Dispensationen wegen Gefahr der Unterschleife höchstens nur suspendiret, keineswegs aber die Dispensazion selbst als ungültig angesehen werde; im lezteren Fall hätten die zu Rom oder bei den Nunzien nachgesuchten Dispensazionen verboten, und unbedingt annulliret werden müssen. Zur hinlänglichen Antwort könnte ihm dienen, was ich §§. 18. 19 20. gesagt habe. Ich will ihn aber weiter befriedigen. Ganz gewiß ist es, daß keine den bischöflichen Dioezesanen ertheilte Dispens (sie kommen vom Pabst, oder vom Nunzius) Kraft habe, wenn sie keine Kraft von ihrem eigenen Bischof erhält: Denn ein Extraneus kann in der Dioezese des Bischofs nichts verfügen. Man sehe §§. 66. 67. 68. dieser Prüfung. Da der Verfasser nun weiter pag. 75. sagt, die Gültigkeit päbstlicher Bullen hange von der Begnehmigung der Ordens-Obrigkeit nicht ab, ist ganz richtig. Aber wo wird gesagt, daß diese Gültigkeit davon abhange? Darin, daß Max Heinrich sagt: nisi à nobis vel suis Superioribus fuerint examinatæ, & approbatæ? — Nein: denn der wahre Sinn ist dieser: Wenn ein Mönch Erlaubniß von Rom erhält, sich ausser dem Kloster aufzuhalten, so gäbe der Erzbischof (welchem die ausser dem Kloster sich aufhaltende Mönche gewiß unterworfen sind) den Ordens-Obern die Gewalt, diese Erlaubnis zu begnehmigen. Aber alsdann hat diese Erlaubniß ihre Kraft nicht vom

Pabst

Pabst, nicht vom Nunzius, sondern von dem Erzbischof. Es ist weder eine römische, weder eine Ordensgeistliche: sonderr eine Erzbischöfliche Erlaubniß. Der Begriff der Kirchenverfassung, den ich durch die ganze Prüfung zu meinem Augenmerk hatte, erlaubet gewiß nicht, den angeführten Worten einen anderen Sinn zu geben.

§. 149.

Wer gab §. 31. dem Erzbischof Max Heinrich die Macht für die dritte Instanz 25 Synodal-Richter eigenmächtig anzustellen, welche in einem Provinzial Konzilium hätten ausgewählet, und dem Pabst vorgeschlagen werden sollen? pag. 75. §. 7. Wer befugte die Nunzien in dritter Instanz zu sprechen? Der päbstliche Primat nicht, die Kirchenverfassung nicht, die Konkordaten nicht, wie wir gesehen haben. Wer gab also Max Heinrichen diese Vollmacht? — Die Konkordaten, das Konzilium von Trient. — Ja! Diese Synodal-Richter hätten im Provinzial-Konzilium sollen ausgewählet werden? Dieses ist irrig: denn sie können auch in Synodo Diœcesana vorgeschlagen werden. Das Tridentinum sagt Seſſ. 25. Cap. X. de reform. statuit S. Synodus in singulis Conciliis Provincialibus AUT DIOECESANIS aliquot personas &c. &c. In einem solchen Synod sind sie von Max Heinrich ernennt worden. Man sehe die im Pro Memoria angeführte Synod. — Daß dieses dermalen nicht mehr nöthig sey, erkannte Pabst Benedict XIV. in der Bulle: quamvis paternæ im Jahr 1741. dort heist es also: Ubi vero Concilia Provincialia & Synodalia jam diu coacta non sunt, nec ulla id-circo facta dignos-

citur judicum electio, pro injuncta humilitati nostræ omnium Ecclesiarum solicitudine Archiepiscopos, & Episcopos in Domino jugiter hortamur, & obtestamur, ut sublatis quibusvis impedimentis eadem Concilia, sic ubi omissa sunt. quamprimum haberi curent: *Interim vero cum Consensu suorum Capitulorum judices eligant, & nomina electorum in albo redacta nobis remittant, & si mori aliquem contingat, alios cum Consilio Capituli sufficiant, suffectosque nobis indilate denuntient.* Die Frage des Verfassers war also eine leere Ausflucht.

§. 150.

Der H. Verfasser geht so weit, daß er sogar die höflichen und freundschaftlichen Ausdrücke in den Beglaubigungsschreiben — zu seinem Vortheil auslegt. Pag. 75. §. 8. Die Römer wo sie ein Recht haben, oder zu haben glauben, machen keine Komplimenten. Man lese nur den Schleichbrief des H. Pacca, den er im Namen des Pabstes an die Pfarrer hat ergehen lassen. Aus den Ausdrücken der Kreditiven ergibt sich, daß der Erzbischof von Köln den Nunzius gebrauchen konnte, wenn er wollte. Mandatum à nobis habuit, *consociandi se tibi, ut intelligat, authoritate Ministerii sui te uti velle.* Also wenn der Nunzius vom Erzbischof ersuchet wurde, so konnte er etwas thun, sonst nicht. Ist denn ein solcher Nunzius ein mit Gerichtbarkeit versehener Nunzius?

§. 151.

Die kölnische Nunziatur, oder besser zu reden, die nunmehro ständige Nunziatur am Rheinstrome war eben damal im höchsten Schwung, und

und in gröſter Thätigkeit. Ibid. Es iſt wahr: dazumal hatten die Nunzien ihre vermeinte Gewalt weit ausgedehnet: aber wie groß ſie auch am Rheinſtrome thaten, ſo trauten die Römer dem Handel doch noch nicht gänzlich, darum wurde noch immer Erſuchungsweiß zu Werck gegangen, wenn ein neuer Nunzius geſchickt werden ſollte — Aber Herr Verfaſſer! warum verdrehen und verſtimmlen ſie den Herrn von Hontheim? Ich verſichere ſie, daß dieſer groſe Mann eben ſo sehr grade Glieder liebet, als ſie. — Sie führen ihn alſo an: es ſcheinet, die Nähe des Nunzius, der nun zu Köln reſidiret, habe die Wirkung hervorgebracht, daß jezt in geiſtlichen Dingen von der Stadt und Erzdioezes Trier Appellationsweiſe viel öfters der Rekurß an die Nunziatur, alſ ſelbſt nach Rom genohmen wurde. Warum überſezen ſie: pro proceſſibus Appellationis, Appellationsweiſe? Ich will die lateiniſche Stelle herſezen: proximitas Nuncii Apoſtolici Coloniæ reſidentis effeciſſe videtur, ut nunc in Eccleſiaſticis Cauſis ad ejus tribunal *pro Proceſſibus Appellationis* frequentius recurreretur, quam ad Romanam curiam. Heiſt nun pro proceſſibus Appellationis Appellationsweiſe? Heiſt es, der Nunzius habe Appellationen angenohmen, und in der dritten Inſtanz geſprochen? Dieſes wollte der Verfaſſer mit der angeführten Stelle gern beweiſen, darum lieſe er gefliſſentlich dasjenige aus, was gleich folgt, und was ſeinen ganzen Grundſaz umwirft, delegabat tunc ille (fährt H. von Hontheim fort) nomine & authoritate ſummi Pontificis *has appellationis cauſas Abbatibus*, *Decanis &c. in ipſa Trevirenſi Archidiœceſi*, *non extra hanc*, uti memini ex ingenti numero talium Commiſſionum, quas

Trevirensibus officialibus tanquam judicibus prioris instantiæ insinuatas vidi. Tom. 2. Hist. Dipl. Trev. pag. 541. Was will H. von Hontheim hiemit sagen? Dieses, das die Partheien, welche sonst zu Rom die Anerkennung der Appellations Prozessen nachgesucht haben, nun wegen der Nähe sich an den Nunzius zu Köln gewendet hätten, nicht, daß dieser in der lezten Instanz sollte Richter seyn, sondern daß er im Name des Pabstes die Nazionalrichter (gemäß den Konkordaten) benennen mögte, welche die Sache in der lezten Instanz abmachen sollten. — Das heist, den H. von Hontheim verstimmlen?

§. 152.

Unser Verfasser sucht nun so gar in dem Wort Ministerium Schuz für die Nunzien. Der H. Verfasser, sagt er pag. 76. lasse sich ja durch das Wort: *Ministerium* nicht irre machen. Ich förchte, dieses so oft wiederhohlte Wörtgen sagt mehr, als ihm lieb ist. — Er vergleiche diesen Ausdruck mit jenen der h. Schrift: Ministerium tuum imple 2. Tim. 4. Christus – me ponens in Ministerio. 1. Tim. 1. Wenn jemand sagte, der Pabst wäre in Ministerio Ecclesiæ, dieser würde wenigstens für einen Richerianer passiren müssen, da aber das Wörtgen Ministerium zu Gunsten der päbstlichen Nunzien will gebraucht werden, so ist alles gut. — Was heist es denn: Ministerium tuum imple? Es heist: Weide die Heerde, die dir von Gott anvertraut ist, wache über sie, damit nichts zu Grund gehe. Der Bischof ist von Gott gesezt, das göttliche Amt zu erfüllen. Der Nunzius wird vom Pabst gesezt, dem Bischof in seinem Amt behülflich zu seyn, wenn der Bischof sich dieser Hilf bedienen will. Aber hieraus flieset das

Recht

Recht gar nicht, dem Bischofe einen Nunzius zur Seite zu sezen. — Ja: fährt der Verfasser fort, *Pius VI.* wird dem Kurfürsten und Erzbischofen von Köln für seine Kur, und Fürstenlande eben so wenig einen Nunzius aufdringen, als ihn Klemens der *XIIte* und der aufgeklärte *Benedict XIV* seinen Kurvorfahrern aufdrang. Aber er wird, so friedfertig er auch immer ist, keineswegs zugeben, daß Kurköln die Nunziaturgerichtbarkeit aus jenen Landen, die Kurbaiern angehören, verdränge. Im Vorbeigehen bemerke ich, daß Kurbayern nicht mehr existire: doch zur Sache. Der Pabst hat kein Recht, dem Bischof, wenn er sein Amt thut, einen Nunzius zur Seite zu sezen. Wenn also dem Erzbischof von Köln, der gewiß sein Amt kennt, und thut, in den Jülich- und- Bergischen Länder, welche zu seinem Erzstift gehören, ein Nunzius gegen seinen Willen zur Seite gesezt wird, so wird er ihm aufgedrungen, und seine Gerechtsame werden offenbahr verlezet.

§. 153.

Was den im Jahr 1769. zu Koblenz mit Kurmainz und Kurtrier gehaltenen Kongreß betrift, weiß ich gar wohl, wer diejenige waren, welche zusammen traten. Das Resultat dieses Kongresses kann nur als ein Werck dieser Herrn, nicht aber der Kurfürsten angesehen werden. pag. 77. §. 9. Diejenige, welche in dem Koblenzer Kongreß zusammen traten, stehen am Ende desselben Unterschrieben. Wenn nun der Verfasser der Beantwortung sagt, daß Resultat dieses Kongresses seye ein Werck dieser Herrn, so muß er es beweisen, wenn er nicht ganz unbillig gegen die Deputirte seyn will. Sie schliesen

also: ita deliberatum & Conclusum per infra scriptos ab alte fatis Archiepiscopis Electoribus ad hoc negotium deputatos. Dieser Kongreß wurde seiner Majestät dem Kaiser von den drei geistlichen Kurfürsten vorgelegt, der Kaiser ertheilte die Antwort, daß einem jeden Erzbischof der Recurs an ihn frei stehe, wenn er glaubte, daß er vom römischen Hof gedruckt würde, auch sollte alle Manutenenz geleistet werden. Wer will nun sagen, der koblenzer Kongreß seye ein Werck dieser Herrn, nicht der Kurfürsten? — Mein Herr! es ist, um in ihrem Ton zu reden, in meinen Augen sehr vermessen, solche Sachen in die Welt hinein zu schreiben, und offenkündige Sachen zu laugnen.

§. 154.

Was der H. Verfasser pag. 78. §. 10. sagt, ist beantwortet. Nur muß ich ihm noch auf etwas dienen. Wer wird auf einmal, sagt er, den Pabst §. 54. nötigen wollen, Nationalrichter anzunehmen, welche zwar mit Beirath des kölnischen Domkapitels, aber nicht mit Beziehung und Genehmigung der übrigen Provinzial Bischöfe gewählet waren? Der Erzbischof von Köln schluge 1785. dem Pabst sieben erfahrene Männer vor, welche die Streitigkeiten in der dritten Instanz endigen sollten, damit seine Unterthane eine zuverläsige, wohlfeile und geschwinde Justiz erhielten. Es ware aber keineswegs die Meinung, weder des köllnischen, noch der andern Herrn Erzbischöfen dadurch die Provinzial Bischöfe zu beeinträchtigen, da sie beschlossen, die dritte Instanz sollte von den Nazionalrichteren geendiget werden. Vielmehr schlugen sie im Emser Kongreß Artikel 22. lit. e.) vor: Noch dienlich und zweckmäsiger aber würde seyn, wenn sich jeder Erzbischof angelegen

seyn

seyn liesse, in seiner Provinz mittels zu pflegender Kommunikazion mit den Herrn Suffraganen ein einziges Provinzial-Synodalgericht der dritten Instanz zu errichten, und dahin alle *Causas Appellationis* zu weisen; der Erzbischof könnte bei diesem Gericht den *Director*, und einige Beisizer, und jeder *Suffraganeus* einen, auch zwei Beisizer ernennen, und auf seine Kösten erhalten.

§. 155.

Nun wendet sich der H. Verfasser auf einmal §. 51. auf die Nunziatur zu München, und beschwert sich &c. &c. ad a) die Münchner Nunziatur ist kein neues Geschöpfe, die Gerichtbarkeit ist nur übertragen. Pag. 78. §. 11. Ich antworte, der Verfasser des Pro Memoria sagte §. 50. der Erzbischof von Köln hätte mit Beirath des Domkapitels dem Pabst sieben geschickte Männer vorgeschlagen, die in seinem Erzstift die Streitigkeiten in der dritten Instanz hätten endigen sollen. Dieser Vorschlag seye Anfangs begnehmiget, hernach aber vereitelt worden: Ja, statt die Beschwerden zu heben, seye der Erzbischof noch mehr beschweret worden: Denn zu München seye eine neue Nunziatur errichtet, und derselben die zum kölnischen Erzbischthum gehörige Jülich- und Bergische Länder unterworfen worden. Ist diese Wendung auf die Münchner Nunziatur nicht richtig? — Die Jülich- und Bergische Länder sind in geistlichen Sachen dem Erzbischof von Köln unterworfen: denn sie gehören zu seinem Erzstift. Die Erzbischöfe hatten es zugelassen, wenn diese Untergebene sich sonst in Appellations Sachen in der dritten Instanz an die Nunziatur wendeten. Der

jezige Erzbischof hat es eingestellt, weil er Judices delegatos begehrt und erhalten hat. Er will übrigens keine Gerichtbarkeit eines fremden Bischofs in seinem Erzstift annehmen. Nun wird zu München eine Nunziatur errichtet, dieser werden wider den Willen des eigenen Bischofs die Jülich- und Bergische Länder unterworfen, sie werden ihrem eigenen Bischof entzogen. Werden hiedurch die kölnische Erzbischöfliche Gerechtsame nicht offenbar verlezet, und ist demnach die Klage unrecht, die dagegen eingelegt wird? ad b) sagt der Verfasser, es ist grundfalsch, daß der Nunzius Zoglio seine Unterrichter aufgestellet habe. Es ist ganz gewiß, daß Zoglio den Probst Robert zum Helfer seiner Usurpazionen im Jülich- und Bergischen gebraucht habe, und noch brauche. Weiter sagt das Pro Memoria nichts. Ja, dieser Probst hatte so gar den höchst beleidigenden Auftrag, auf alle Handlungen desjenigen genaue Achtung zu geben, welcher über das kölnische Erzstift zu wachen, und selbiges zu regieren vom heiligen Geist gesezet ist.

§. 156.

Es wurden darüber, sagt das *Pro Memoria* §. 51. gegründete Beschwerden — an kaiserliche Majestät gebracht. — Allerhöchstdieselben erklärten §. 52., daß sie den Nunzien weder eine Jurisdiktionsausübung in geistlichen Sachen, noch eine Judikatur gestatten können. Ihre Kurfürstliche Durchlaucht §. 53. theilten diese reichsgesezmäsige Erklärung dem Nunzius *Bellisomi* mit. Pag. 79. §. 3. Nun fragt er: Wo ist ein Reichsgesez? Das höchste Kaiserliche Circularschreiben ist eine einseitige, aber keine Reichs-

ge-

gesäzmäsige Erklärung, wozu die Mitstimmung der Reichsstände wesentlich erfoderet wird. Das Pro Memoria hatte nicht gesagt, daß das kaiserliche Circulare ein Reichsgeseze, sondern, daß es ein reichsgesezmäsige Erklärung seye. Daß aber der Kaiser als Schuz-und Schirmherr des Reichs in besondern Fällen, die gegen ein Reichsgesez offenbar laufen, eine reichsgesezmäsige Erklärung geben könne, wird ihm wohl niemand bezweiflen. Freilich kann er einseitig kein Reichsgesez ohne Mitstimmung der übrigen Reichsstände machen: Aber er konnte und muste als Reichsoberhaupt in diesem besondern Fall erklären, daß die Zoglioische Anmasungen (wie die Paccaische) den Fürstenkonkordaten, und folglich einem klaren Reichsgeseze zuwider liefen.

§. 157.

Die Dispensationssache des Prinzen Hohenlohe Bartenstein, wovon im 55ten §. die Rede ist, hat auf die Münchner Nunziatur keinen Bezug. Pag, 80. §. 13. Der Verfasser des Pro Memoria stellt vor, wie sehr die Erzbischöfliche kölnische Gerechtsame jezt durch H. Zoglio im Jülich-und Bergischen, jez durch H. Pacca im kölnischen seyen verlezet worden. Aus allem entstanden die gerechtesten Klagen, die an das Reichsoberhaupt gebracht wurden: Woher denn auch die reichsgesezmäsige Erklärung, und das Reichshofraths-Couclusum kamen. daß der Reichshofrath Judex competens gewesen sey, hab ich §. 101. dieser Prüfung bewiesen. Allein, sagt der Verfasser der Beantwortung: Es war unbefugt, einen solchen Auftrag, und noch dazu *inaudita altera parte*, zu machen, welcher den Territorial-Gerechtsamen Sr. Kurfürstlichen

lichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern zuwider läuft. Nur alsdenn, wenn sich der Nunzius zu München in die weltlichen Geschäfte des Reichs und der Stände einmischen sollte, ließ sich etwas anders behaupten. Was ist das für eine Sprache? So eben war der Reichshofrath, und selbst der Kaiser nicht Judex competens in der Nunziaturstreitigkeit, zweifelsohn, weil die Nunziaturen ein geistlicher Gegenstand sind; und izt geht der nemliche Reichshofrath unbefugt zu Werke, indem er die Territorial-Gerechtsame Seiner K. Durchlaucht von Pfalzbaiern beeinträchtiget hätte. Gehört es denn zu den Territorial-Rechten, einen Nunzius zu haben, der die göttliche Gerechtsame der Bischöfe, die sie über ihre untergebene Gläubige haben, hemmet, stöhret, vernichtiget?

§. 158.

Weder Kurpfalz, weder Seine Majestät in Preußen glaubten als Herzog von Kleve, daß durch das kaiserliche Circularschreiben, und durch belobtes Reichshofraths-Rescript ein neues Geseze zu Gunsten der Erzbischöfe entstanden sey. Pag. 81. § 14. Es ist hinlänglich bewiesen, daß ständige mit Gerichtbarkeit versehene Nunziaturen gegen ein deutliches, in seiner Rechtskraft bestehendes Reichsgeseze streiten. Warum sagen sie denn, mein Herr! weder Kurpfalz, noch der König von Preussen hätten geglaubet, daß durch das kaiserliche Circulare, oder das Reichshofraths-Conclusum ein neues Gesez zu Gunsten der Erzbischöfen entstanden sey? Heist das nicht die Sache verdrehen? — Der Kaiser hat durch das Circulare und das Reichshofraths-Conclusum ein deutliches unverkennbares Kirchen-

chen- und Reichsgeseze gehandhabet. Wo ist hier die Rede von einem neuen Reichsgesez?

§. 359.

Der Verfasser der Beantwortung, der in der Vorrede systematisch zu Werke zu gehen versprach, bauet nun auf diesen falschen Grundsaz einen andern, der eben so falsch ist. Seine Majestät, sagt er, Friderich Wilhelm, um seine Rechte als Landesherr zu behaupten, und die sogenannte bischöfliche Hoheit (Gerichtbarkeit in geistlichen Sachen) —— in seinen Landen zu zerstöhren, erklärte seine klevischen Unterthanen von aller Gerichtbarkeit des kölnischen Erzbischofes loß. pag. 83. Nun führt er den Brief aus dem Coup d' Oiel an, der auch in den Reflexionen pag. 4. und 5. abgedruckt ist.... Also kann der Landesherr, um seine Territorialrechte zu behaupten, die bischöfliche Gerichtbarkeit in seinem Lande zerstöhren? So darf ein Katholick reden? — Dieses soll der König von Preußen wircklich gethan haben? Friederich Wilhelm soll die Erzbischöfliche kölnische Gerechtsame aus einem rechtmäsigen Besitze in betref der Klevischen und Marckischen Landen, in welchen sie in anno Normali waren, im Jahr 1787. herausgesezt haben? — Das ist eine Sprache, die Friederich Wilhelm, der den Westphälischen Frieden so heilig hält, nothwendig beleidigen muß, eine Sprache die die Ahndung seiner Majestät verdienet!!! Ja: der Brief von seiner Majestät ist da!!! Wo ist er? in dem Journal von Luxenburg, in dem Coup d' Oiel, in den Reflexionen. Liefere der Verfasser das deutsche Original, welches er wegen Kürze der Zeit nicht erhalten konnte, liefere er nur eine vidimirte Kopie! er wird es nicht können. Der König von Preu-

ßen

ßen, das berliner Ministerium weiß von diesem Brief nichts. Man sehe §. 81. und §. 86. dieser Prüfung. Ich könnte besondere Fälle, die ich vor Augen liegen habe, anführen, aus welchen es offenbahr sich ergibt, daß der Erzbischof von Köln ganz ungestöhrt noch diesem Augenblick die Erzbischöfliche Gerichtbarkeit über die Klevische nnd Marckische Lande ausübet. Allein nach allem dem, was ich im ganzen Verfolg gezeiget habe, wär dieses überflüsig.

§. 160.

Was der Verfasser pag. 84. §. 15 sagt, beruhet auf einem falschen Suppositum, wie ich bewiesen habe: folglich beantworten sich von selbst alle Fragen, die er gemacht hat. Das Herzog Wilhelm den Gropperus eingeladen habe, die Stifter seines Landes zu visitiren, beweiset nichts; denn dieses hätte der Erzbischof Salentin selbst thun sollen. Da er es aber unterliese, ersuchte der Herzog den Gropperus hierzu. Dieser unternahm die Visitation, aber auf vorherige Erlaubnis des Erzbischofes. Er reformirte die Stifter, aber nach den Statuten und Gewohnheiten der übrigen kölnischen Stifter. Was beweist dieses gegen die kölnische Erzbischöfliche Gerichtbarkeit?

§. 161.

Eben so wenig beweiset §. 62. der zwischen dem Herzog Wolfgang Wilhelm und dem Erzbischof zu Köln im Jahre 1621. getroffene Provisionalvergleich. Wo ein Vergleich ist, müssen vermeintliche, oder gegründete Kollisionen vorausgegangen seyn. pag. 85. §. 17. Der zwischen dem Herzog Wolfgang Wilhelm und dem Erzbischof von Köln im Jahr 1621 getroffene Vergleich betrift keinesweges die Erzbischöfliche Gerichtbarkeit, sondern

nur

nur die Weiße, wie sie im Jülich- und -Bergischen zur Erleichterung der Unterthanen sollte ausgeübet werden. Der Vergleich fiel dahin aus, daß die erste Instanz bei dem Landdechant sollte abgemacht werden Dieser macht sie im Name des Erzbischofs ab. Im übrigen (denn durch den Vergleich ist sonst nicht geändert) behält die Gerichtsordnung ihren Lauf. Die zweite Instanz geht zum kölnischen Official, die dritte zu den Nazional, Synodelrichter. Wie kann jemand aus diesem Vertrag für den Nunzius die dritte Instanz herausbringen?

§. 162.

Endlich kommt der Verfasser auf die Bulle Paul des 2ten, nnd sagt, sie wäre dem kölnischen Erzbischof sehr nachtheilig. Der Herr Verfasser währete sich im ganzen *Pro Memoria*, einen ständigen Nunzius, einen Nunzius mit Gerichtbarkeit im Erzbischthum Köln anzunehmen, und nun sind auf einmal alle Erzbischofe zu Köln vom Jahr 1467. Legaten, ständige Legaten, weil diese Würde dem Erzbischöflichen size angeheftet ist – Legaten mit Gerichtbarkeit, weil sie alles das im Name des Pabstes ausüben sollten, was er immer nach Gewohnheit von lange her durch seine Gesandte ausgeübet hatte. pag. 17. das Pro Memoria hat durchaus behauptet, ständige mit Gerichtbarkeit versehene Nunziaturen stritten mit der Kirchenverfaßung. Nur alsdann könnten Gesandte eintretten, wenn sie der Primat erhiesche: käme nun dieser Fall in der kölnischen Provinz, so würde der Erzbischof von Köln eintretten, als welcher ohnehin vom Pabst Paul dem 2ten hierzu delegiret wär. Heist das an dem Erzbischofen von Köln einen ständigen mit Fakultäten verse-

sehenen Nunzius behaupten wollen? Der Erzbischof ist allezeit in der Provinz, gemäß der Hierarchischen Verfassung tritt er ohnehin ein, wenn ein Provinzialbischof sein Amt nicht thut: nebst diesem ist er auch noch besonders vom Pabst hiezu bevollmächtiget: folgt hieraus: also ist er ein Nunzius, wie Zoglio und Pacca seyn wollen? Das wird niemand schliesen. Aber die Bulle ist grad zu einer Zeit gegeben worden, sagt der Verfasser, zu welcher die Machtsvollkommenheit des Pabstes im Schwung war, zu welcher die römischen Gesandten konkurrende Gerichtbarkeit auch in der ersten Instanz ausübten! Wohl! Eben um diesem Unheil abzuhelfen, war es dienlich und zweckmäsig, daß der deutsche Erzbischof das Gesandtschaftsrecht ausübete, wenn es der Primat erfoderte .. Ist es denn nicht beleidigend, und Respecktwidrig, wenn sich der Verfasser zu sagen erlaubet: man sollte also glauben, als wenn Kurköln nur deswegen gegen die Münchner Nunziatur klage, weil die päbstliche Gerichtbarkeit einem andern als ihm übertragen ward. Wenn dies ist, so hätten sich die kölnischen Herrn, Erzbischöfe vor Jahrhunderten, und nicht erst jezt über die Abnahme dieser Spezialgnade beklagen sollen. Der Erzbischof hat nach den Canones das Recht, in die Sprengel seiner Provinz einzutretten, wenn das bischöfliche Amt versaumet wird. Nun hat auch der Pabst Paul den Erzbischof von Köln über seine Provinz noch delegiret, darin in seinem Name zu verfügen, was er sonst durch Gesandte gethan habe Ist hier eine Special Gnad? oder werden durch diese Bulle die kanonische Sazungen nicht vielmehr gehandhabet und bestätiget? — In allem Betracht ist also ein Italiänischer Gesandter nicht nothwendig, nicht zweckmäsig sondern überflüssig.

sig.

sig. Dieses ergibt sich aus der Bulle Paul des 2ten, und aus meiner Abhandlung.

§. 163.

Mögten doch die Vertheidiger der Nunzien mit mehr Bescheidenheit sich ausdrucken. Gern laße ich mir jeden Widerspruch gefallen, wenn sein Zweck die Wahrheit ist: denn ich bezielte bei meiner Widerlegung auch nichts, als Wahrheit, das beste der katholischen Kirche, und unseres deutschen Reiches.

EMENDANDA.

§. 40. pag. 29. lin. 6. von Köln kamen so laute Klagen nach Rom. gehört in den 41 §.

§. 55. pag. 47. lin. 3. Hethäer und Perezäer — Chänanäer und Perezäer.

N. 1.

Breve des Pabſt Eugenius IV. vom Jahr 1444. Worinn er dem Biſchof von Utrecht die Aufſicht über das kölniſche Erzſtift auftragt.

Eugenius Epiſcopus Servus Servorum Dei venerabili Fratri Epiſcopo Trajectenſi Salutem & apoſtolicam Benedictionem. Paſtoralis Officii deſuper nobis divina providentia commiſſi debitum poſtulat & requirit, ut contra noſtrorum & romanæ Eccleſiæ rebellium temeritatem eorum, qui in noſtra & ſedis apoſtolicæ obedientia, devotione & fide firmi & immobiles permanſerunt, ſtatui & quieti animarumque Saluti ſalubriter onſulamus.

Exhibita ſiquidem nobis pro parte dilecto-rum filiorum nobilium Virorum Adolphi Du-cis Clivenſis & Joannis ejus Primogeniti peti-tio continebat, quod cum tam ſeculares quam eccleſiaſticæ perſonæ nec non Collegia, Capitu-la, Monaſtetia, Eccleſiæ & alia loca eccleſiaſti-ca in ſuis Dominiis & terris in Colonienſi & Monaſterienſi Diœceſi conſiſtentia, pro eo, quod Archiepiſcopus Colonienſis nobis & apoſtolicæ Sedi inobediens & rebellis exiſtens, & iniqui-tatis filius Henricus, qui ſe gerit pro Epiſcopo Monaſterienſi, damnationis filio Amadeo olim Duci Sabaudiæ, qui ſe Felicem V. auſu ſacri-lego nominare præſumit & poſt contra proces-ſus apoſtolicos, contra (ipſum) & adhærentes fautores & ſequaces per nos factos, adhærere præſumit; plurima in ſpiritualibus detrimenta ſuſtineant, & animarum pericula incurrant, cum hæreticis & ſchiſmaticis ac nobis rebellibus jure ordinario ſint ſubjecta: pro parte dictorum Ducis & Primogeniti nobis humiliter fuit ſup-plicatum, ut eorum Subditorum ſuorum ſtatui & ſaluti providere miſericorditer dignaremur.

Nos igitur, quibus paſcendi Oves Chriſti di-vinitus eſt tributa poteſtas, volentes, ne in per-

di-

ditionis baratrum animæ fidelium perducantur, sed potius ab hæreticorum contagione retrahantur, & ne illorum labes corda Christicolorum possit inficere, debito remedio providere, omnia & singula personas, Collegia, Capitula, Monasteria, Ecclesias, & loca quælibet ecclesiastica, Dominia, Terras, & loca supradicta, donec aliud super hoc duxerimus disponendum, ab omni jurisdictione, potestate & superioritate spirituali Coloniensis Archiepiscopi & Episcopi Monasteriensis eximentes & liberantes.

Fraternitati tuæ unum Episcopum etiam titularem gratiam & communionem apostolicæ Sedis habentem, qui in dictis Dominiis, locis, & terris, quæ dicti Dux, Primogenitus & eorum Successores in præfatis Coloniensi & Monast. Dioecesi ad præsens ubique tenent & in futurum quomodolibet obtinebunt.

Clericos ordinare, & ad omnes sacros Ordines ecclesiasticos promovere Chrisma oleum sanctum conficere, ac omnia alia & singula pontificalia jura, omnemque spiritualem jurisdictionem, quam Archiepiscopi Colonienses & Episcopi Monasterienses pro tempore inibi ha-

bere & exercere consueverunt & consuetudine vel de jure, tam in visitando, corrigendo & reformando, quam alia necessaria pro bono regimine illarum partium Cleri faciendo exercere valeat; nec non contra omnes & singulas personas seculares & ecclesiasticas cujuscunque status, ordinis, religionis, seu conditionis fuerint, Monasteria quæcunque Prioratus, Collegia, Universitates quorumcunque Ordinum etiam Mendicantium, quæ schismatis labe infecta essent, aut præfato Amadæo quomodolibet adhærerent seu faverent; ac contra omnes & singulos non obedientes nobis & rebelles inquirere & procedere, illaque per censuras ecclesiasticas & alia juris remedia, appellatione postposita ac per coërcitionem realem & personalem beneficiorum suorum quorumlibet (etiamsi Monasteria Prioratus, & dignitates conventuales, Personatus ac Ministrationes & officia fuerint) privare & realiter ab eisdem amovere possit; invocato adhoc si opus fuerit, auxilio brachii secularis, nec non Excommunicationis & interdicti, aliasque omnes & singulas Sententias, Censuras & pœnas quocunque tenore fuerunt per ipsos Archiepiscopos Henricum & Decanum

Sancti

Sancti Cuniberti Colon. & quoscunque alios quacunque etiam auctoritate in personas, Monasteria, Prioratus, Collegia, Dignitates, ecclesiastica loca quæcunque præfata latas & promulgatas & inposterum ferendas, auctoritate nostra suspendere, revocare, tollere, & annullare queat, ac cum ipsis personis, quæ sic excommunicatæ se irregularitatis maculam forsan incurrisse putarent, super hujusmodi irregularitate dispensare & eas habilitare & inpristinum statum reponere valeat; deputandi & illum amovendi, aliumque suo loco ponendi, quotiens pro parte dictorum Ducis & Primogeniti fuerit requisitus auctoritate præfata tenore præsentium concedimus facultatem.

Volentes similiter & tibi eisdem auctoritate & tenore concedentes, ut omnia & singula Dignitates, Personatus, administrationes & officia, Monasteria Prioratus, cæteraque beneficia ecclesiastica, quæcunque in dictis Dominiis, terris & locis nunc vacantia & inposterum sive per privationes hujusmodi seu alias quomodolibet vacaturæ quæcunque, quodcunque & qualiscunque, & cujuscunque valoris fuerint, quæ in

turno five menfe ordinariorum vacare contigerit.

Dummodo non fint Sedi apoftolicæ refervata perfonis idoneis per ipfos Ducem & Primogenitum tibi nominandis auctoritate præfata conferre & de illis providere ac perfonas, quibus hujusmodi beneficia contuleris in corporalem poffeffionem ipforum beneficiorum inducere, ac de ipforum fructibus, reditibus, proventibus, juribus & obventionibus univerfis integre refponderi facere libere & licite valeas; Conftitutionibus apoftolicis ac Synodalibus & provincialibus, Conciliis, Statutis quoque & confuetudinibus Ecclefiarum & Monafteriorum, in quibus beneficia hujusmodi forfan fuerint, Juramentis quoque per perfonas ipfas præfatis Archiepifcopo & Henrico hactenus forfan præftitis (quæ quoad hoc relaxantes nullius effe decernimus roboris vel momenti) cœterisque contrariis non obftantibus quibuscunque. Per præfentes tamen non intendimus in aliquo juribus Ecclefiæ Colonienfis, quæ prout & cæterarum augere cupimus in aliis, quam ut præmittitnr, derogare. Datum Romæ apud Sanc-

tum

tum. Petrum anno incarnationis dominicæ millesimo, quadringentesimo, quadragesimo quarto, decimo septimo Kalend. Febr. Pontificatus nostri anno quarto decimo.

POGGIUS

versa pagina.

JOH. LEGOUPH. pro POGGIO.

A. de MAGIO.

Lünig Reichs-Archiv Tom. 21. Spicilegii Ecclesiast. continuat. tertia Nro. 30. pag. 542. 543.

N. 2.

Bulla Eugenii IV. de Restitutione Jacobi Trevirensis & Theodorici Coloniensis Archiepiscopi Non. Febr. 1447.

AD FUTURAM REI MEMORIAM.

Ad ea quæ ad reductionem subditorum omnium pacem & tranquillitatem fidelium spectant, dirigentes aciem mentis nostræ illa libenter agimus, ut Sedis apostolicæ benignitas latius diffundatur. Sane Charissimus in

Christo filius Fredericus Rex Romanorum illustris ac venerabilis frater noster Archiepiscopus Moguntinus & dilectus Filius, nobilis Vir, Fredericus Marchio Brandenburgensis, Sacri Imperii Electores, aliique nonnulli Prælati & Principes nationis germanicæ pro bono pacis & concordiæ, & ad tollenda Scandala nationis præfatæ nobis humiliter supplicarunt, prout in Capitulo præsentibus de verbo ad verbum inserto continetur, sequitur & est talis:

„ Item omnia & singula per ipsum Dominum „ Eugenium Papam durante animorum sus- „ pensione prædicta contra & adversus Reveren- „ dissimos in Christo patres Dominos Jacobum „ Trevirensem & Theodoricum Coloniensem „ Archiepiscopos, Sacri Romani Imperii Prin- „ cipes Electores eorumque Ecclesias, Jura & „ Dominia ex causa neutralitatis vel alia quæ- „ cunque Causa innovata, volentibus ipsis in „ declaratione pro ipso Domino Eugenio fa- „ cienda, cum Regia Majestate & aliis Princi- „ pibus Electoribus concurrere revocabit, cas- „ sabit & annullabit, ac eos per suas Litteras „ cum Ecclesiis, Dominiis, ac juribus hujus-

„ modi

„ modi in priſtinum Statum reponet in forma „ neceſſaria & opportuna. „ Nos igitur ſperantes; quod hoc cedet ad Statum Eccleſiæ, pacem & tranquillitatem nationis prædictæ in præfatorum, Regis, Archiepiſcopi, Marchionis, aliorumque Prælatorum & Principum hoc petentium complacentiam, tenore præſentium, promittimus bona fide, quod, quando ipſi olim Trevirenſis & Colonienſis Archiepiſcopi ad gremium noſtrum & Eccleſiæ venientes cum regia Serenitate & aliis Electoribus prædictis in declaratione, pro nobis facienda, ut præfertur, concurrerint, nobisque plenam & debitam obedientiam præbuerint, ac pro vero Jeſu Chriſti Vicario recognoverint, ipſos ad prædictas Eccleſias absque ulla exceptione aut oppoſitione reſtituemus, ac in priſtinum ſtatum reponemus, juxta tenorem Capituli ſuperius deſcripti. Nulli ergo &c.

Datum Romæ apud Sanctum Petrum anno incarnationis Dominicæ 1447. Non. Februarii Pontificatus noſtri anno 16.

N. 3.

Friedensschluß zwischen dem Erzbischofen Theoderich und Herzogen von Cleve vom Jahr 1449.

Johannes Miseratione divina Sancti Angeli Romanæ Ecclesiæ Diaconus Cardinalis in germania & nonnullis aliis partibus Apostolicæ Sedis legatus de latere specialiter deputatus ad perpetuam rei Memoriam. Ex quo divino nobis assistente adjutorio, pro sublatione periculossissimarum guerrarum, quæ aliquamdiu inter Reverendissimum in Christo Patrem Dominum Theodoricum Archiepiscopum Colonienfem, Illustrem Principem quoque Dominum Johannem Ducem Clivensem durarunt, ad hoc ventum est, quod partes jam dictæ se sanctissimo Domino nostro Papæ submiserunt, prout in partium literis Nobis desuper traditis, & de quibus contentamur, plenius continetur, & in consequentiam submissionis hujusmodi via facti & guerrarum de medio tolli, & pars parti pacem dare debet secun-

dum

dum consuetudinem Patriæ; Nos capta informatione super ista consuetudine per potestatem Nobis ex submissione traditam in Dei nomine pronuntiamus viam facti & diffidationes inter privatas partes amplius cessare, & de medio sublatas esse debere, ita quod Illustris Princeps Dominus Johannes Dux Clivensis, qui primo diffidavit Reverendissimum Patrem Dominum Theodoricum Archiepiscopum Coloniensem, diffidationem ipsam tollere debet, & pro se, & suis subditis atque omnibus aliis, qui eundem Dominum Archiepiscopum propter ipsum Dominum Ducem & pro ejns adjutorio & servitio diffidarunt, ac etiam omnibus eorundem adhærentium adjutoribus, qui inferius specificantur, atque strenuo milite Gouwino de Schwanenborch & suis adjutoribus extinctis diffidationibus pacem donare debet, ipsi Domino Archiepiscopo Militiæ, & subditis suis quo ad viam facti salvis sibi & successoribus omnibus suis impetitionibus, quas ipse Dominus Dux Clivensis se habere prætendit contra ipsum Dominum Coloniensem, à quibus ob hanc pacem nullatenus intelligatur recedere, nisi & in quantum inferius aliquæ

quæ impetitionum compenſantur: Sic pariformiter Reverendiſſimo in Chriſto P. P. Theodorico Archiepiſcopo Colonienſi pro ſe & ſuis ſubditis atque omnibus aliis, qui ipſum Illuſtrem Principem Johannem Ducem Clivenſem propter Dominum Archiepiſcopum, & pro ejus adjutorio, & aſſiſtentia ac ſervitio diffidarunt, ac etiam omnibus eorundem adhærentium adjutoribus, qui inferius ſpecificantur, atque etiam pro nobili comite Wilhelmo de Lymberch extinctis diffidationibus pacem donare debet ipſi Domino Duci Clivenſi militiæ & ſubditis ſuis quo ad viam facti ſalvis ſibi Eccleſiæ ſuæ & ſucceſſoribus ſuis omnibus impetitionibus ſuis, quas ipſe Dominus Archiepiſcopus ſe habere prætendit contra ipſum Ducem Clivenſem, a quibus ob hanc pacem nullatenus intelligatur recedere niſi & in quantum inferius aliquæ impetitionum compenſantur, debetque ipſe Reverendiſſimus Dominus Archiepiſcopus Colonienſis pacem dare ſtrenuo militi Gauwino de Schwanenborch pro omnibus diffidationibus & ſuis adjutoribus, ſalvis ſemper omnibus in pace comprehenſis hic & inferius ſpecificatis, hinc inde ſuis impetitionibus,

im-

impetitiones autem, quas Domini ipſe Archie-piſcopus & Dux unus contra alium habere ſe prætendit, exceptis his, quæ inferius ſpecificantur, expedire debent, hac pace firma & ſalva permanente, prout in ſubmiſſionum literis continetur, ſpecificatio vero eorum, qui hac in parte includi debent, ſecundum cedulam Nobis a Reverendiſſimo Domino Archiepiſcopo miſſam, hæc eſt ſcilicet: Illuſtris Dominus Johannes Dux Clivenſis ſua Dominia ſua Militia ſui ſubditi & adjutores, & qui non diffidati ſervitia fecerunt, & damna intulerunt & hi, pro quibus etiam hæc pax datur, & qui in pace includi debent, ſunt iſti ſcilicet: Reverendi in Chriſto Patres & Domini Epiſcopi Monaſterienſis Hildeſenenſis, & Mindenſis & Illuſtris Princeps Dominus Ludovicus Comes Palatinus &c. Et Dux Bavariæ, Fredericus & Wilhelmus Duces Saxoniæ, Fredericus Marggravius Brandenburgenſis, Wilhelmus Dux Brunswyckzenſis eſt, Venerabiles atque nobiles Domini Henricus Comes de Nasſaw Prœpoſitus Moguntinus, Gerardus Comes de Seyne Præpoſitus Aquenſis, Salentius de Iſſenberg Capellarius & ejus frater Salentius

Ca-

Canonici Colonienſes atque Nobiles Comites Philippus de Caſſenellenbogen, & ejus filius Johannes Henricus Comes de Naſſaw, Theodorus Comes de Seyne, Philippus Comes de Selinckhus, Reinardus Comes de Hanauls & Philippus ejus filius, Conradus Comes de Redbergh, Henricus & Mauritius Comites a Pyremont, Comites de Spegelborch, Theodoricus dictus Nynckel, Rheinardus dictus in Weſterborch, Johannes dictus in Gemen & ejus filius dictus Henricus, Oppidum Tremonienſe & omnes ſubditi illorum & Adjutores, qui his diffidationibus ſe immiſcuerunt, & qui non diffidati Servitia fecerunt, & damna intulerunt: debent etiam illi de Militia tam Reverendiſſimi Domini Archiepiſcopi Colonienſis, quam Epiſcopi Monaſterienſis. Quos ipſe Dominus Dux Clivenſis diffidavit, in hac pace includi, ſpecificatio illorum, qui in hac pace includi debent, ſecundum cedulam quam accepimus ab Illuſtri Principe Domino Johanne Duce Clivenſi hæc eſt, ſcilicet Reverendiſſimus Dominus Archiepiſcopus Colonienſis ſua Dominia, ſua Militia & ſubditi, adjutores, & etiam hi, pro quibus hæc pax datur, & qui in pace

in-

includi debent, ſunt illi de Militia tam Reverendiſſimi Domini Archiepiſcopi Colonienſis, quam Reverendi Patris D. Epiſcopi Monaſterienſis, quos ipſe Illuſtris Dux Clivenſis diffidavit, & qui ſervitia etiam non diffidati fecerunt ac damna intulerunt, & Reverendus Pater Dominus Epiſcopus Trajectenſis, Nobiles Bernhardus dictus de Lippia, Gerhardus dictus de Eulenberg & eorum ſubditi & adjutores & adjutorum adjutores. Oppida & ſubditi Patriæ Markenſis, Oppidum Suſatienſe cum inhabitatoribus & ad finem ut ſublatio viæ facti quoad oppidum Suſatienſe dubio careat. Nos Johannes Legatus antedictus Apoſtolica authoritate, absque præjudicio cujuſcunque, diffidationes & viam facti tam quo ad D. Archiepiſcopum ab hac hora usque ad menſem pronunciationis aliis noſtris literis denunciabimus. Per hoc tamen volumus, quod poſt illud tempus reviviſcere debeat via facti aut diffidationum cum Suſatienſibus. Cæterum compenſationes, de quibus ſupra fit mentio, has eſſe decernimus, ſcilicet, quod omnes captivi unius compenſantur cum Captivis alterius partis. Itaque omnes Captivi, hinc inde

præ-

præſtita Cautione conſueta de non vindicando, quam antiqui Oervede vocant, ſint liberi & omnis eorum promiſſio in quorumcunque manibus facta ſit caſſa, etiamſi promiſerint pro ſua liberatione aliquid ſolvere, vitare, dare aut agere & promiſſiones qualitercunque etiam firmatæ fuerint juramentis fidejuſſoribus, aut literis perinde haberi debent, ac ſi forte non forent, & fidejuſſores quitari debent, & literæ deſuper forte datæ reſtitui, quæ etiam ex nunc in antea nullius eſſe debent roboris & momenti. Similiter interempti per unam partem compenſari debent cum interemptis alterius partis, ita quod nulla ſuper his remaneat actio. Sic ſimiliter incendia & rerum mobilium prædæ hinc inde compenſari. Ab his excipiuntur ea damna, quæ tempore treugarum indictarum per reos hinc inde per transgreſſores treugarum illata ſunt, quæ damna debent hinc inde reparari, nec quisquam per noſtras treugas ſe dampnificatum coqueratur. Ad finem autem, ut mutua ſinceritas pacem firmet, decernimus, quod omnes, qui hinc inde ſua feuda ob has gerras reſignarunt,

quod

quod ad illa per dominos illos antedictos restitui debeant. Et ne in feudis Alberti de Alpen & Cratonis Stecklen scrupulus remaneat, ordinamus pro bono pacis, quod Reverendissimus D. Archiepiscopus eosdem denuo quo ad feuda, quæ ab ipso dependent, debeat investire. Volumus etiam, quod illi ex subditis aut adhærentibus, qui ob has guerras non potuerunt gaudere possessione bonorum suorum, aut jurium, aut servitutum ad utilem possessionem bonorum suorum, jurium & servitutum, sicut eam habuerunt ante tempus guerrarum, instruantur impedimentis Seniorum: etiamsi se durante publica Guerra per judicium allegaverint in possessionem missos. Similiter etiam subditas ecclesiasticas personas, quæ ob has guerras beneficiis, aut fructibus Ecclesiarum, Monasteriorum aut beneficiorum spoliatæ fuerunt, easdem ad possessionem, quam habuerunt, reponendas esse decernimus. Id autem, quod maxime opportunum arbitramur, pro pacis istius inviolabilis firmitate, in hoc residet, quod demum ipsi se mutua charitate, salvo jure cujuscunque amplexentur, & studeat alter alteri bono corde complacere. Unde

exhortamur eos, qui Viſcera miſericordiæ Dei, ut, omni odio ſemoto, pacem inter ſe ſervent, & ad ejus conſervationem diligenter attendant, & non patiantur quovis modo hanc pacem rumpi, directe vel indirecte, aut ex ſuis Dominiis, Advocatiis, oppidis aut caſtris, quæ poſſident aut poſſidebunt, ac Subditis ſuis, & oppido Tremonienſi & aliis in pace comprehenſis, ac etiam Markenſi damna inferant, aut inferri quovis modo patiantur, maxime uſque ad Tempus pronunciationis Sanctiſſimi Domini noſtri ſecundum formam ſubmiſſionis præmemoratæ. Neque etiam vindictam expetant ab Eccleſiaſticis, vel Sæcularibus etiam quovis modo quæſito colore judicii eccleſiaſtici, ſeu Sæcularis. Et Reverendiſſimus D. Archiepiſcopus quoad Clerum & populum, qui hactenus Guerrarum tempore quadam exemptione uſus eſt & modo ſublatis Guerris ad integritatem redit Eccleſiæ Colonienſis, paternam Affectionem oſtendat, ut non tantum ſe non gravari, ſed potius relevari experiatur, juxta literarum noſtrarum Continentiam, quas ſuper illo articulo concedemus. Et ſic gaudent omnes, qui in his Guerris fuerunt, & in pace

iſta

ista comprehenduntur, omni securitate in alterius Dominiis & locis, omni modo sicut ante has guerras gaudere consueverunt. Præcipimus autem Apostolica authoritate ipsis Dominis & Episcopo & Duci in vim promissionis factæ in submissione per eosdem ut hanc pacem, & ea, quæ subscripta sunt, firmiter observent dolo & fraude seclusis. Et quoniam ad finem, ut hæc præscripta inviolabiliter observentur, & ne ob emergentia pacem turbari contingat, opus judicamus aliquo Conservatore, qui nostro nomine nobis recedentibus ad hoc intendat, hinc Nobilem Virum Domicellum Gerhardum de Clivis Comitem de Marcka pro conservatione harum serie literarum deputamus, ita quod, si aliqua quæstio tam inter ipsos Dominos Principales, quam eorum subditos, & Dominos aut Subditos inter se super præmissis in hac nostra pronunciatione, aut alias, quæ de novo emergi contingant, oriatur, super illa quæstione una, aut pluribus, quoties emerserint, scribi debet per conquerem, ipsi Nobili Gerhardo de Clivis, qui intellecta querela Dominis Principalibus scribat, ut ad locum, qui se aptus vide-

bitur, Confiliarios eorum mittant, tot quod judicabit fecundum Caufæ emergentiam oportunos, in quorum præfentia ipfe, atque etiam Venerabilis Dominus Nicolaus de Cufa Archiaconus Brabantiæ in Ecclefia Leodienfi fimiliter per Nos ad hoc deputatus per illum Domicellum Gerhardum vocandus; feu fi ipfe D. Nicolaus intereffe non potuerit, tunc alius loco fui, quem ipfe Nicolaus Archi-Diaconus ordinaverit; querelam audiant, & audito Confilio eorum, qui a Dominis miffi fuerint, id quod æquum judicaverint, diffiniant, & quod diffinitum fuerit, ipfi Domini aut fubditi acceptent, & exequantur: ita quod execution quovis modo diffinitas ultra tempus in diffinitione expreffum nullatenus differatur. Refervantes nobis poteftatem addendi quæcunque videbuntur pro bono pacis hujusmodi & ejus firmitate & fimiliter declarandi præmiffa, & alia acta agendi, quæ judicaverimus oportuna. Datum Trajecti Leodienfis Diœcefis fub Sigilli noftri oblongi appenfine. Anno a Nativitate Domini millefimo quadringentefimo nono, Indictione (al. 12.) tredecima, die vicefima

fep-

septima Aprilis, Pontificatus Sanctissimi in Christo Patris ac Domini, D. Nicolai divina providentia Papæ quinti Anno tertio.

N. 4.

Vertrag zwischen dem Herzogen von Kleve und Erzbischofen von Köln, wegen dem über die Bürger von Hamm ausgesprochenen geistlichen Interdict vom Jahr 1487.

Zu wyssen sy ydermallich, dat ouse gnedige Hern van Cölne Churfürst, ind van Cleve hauen den Zedell, ind Articulen zuschen yren Gnaden verfast, die onder anderen van dem Interdict van den Hamme sprechen, der Datum heyt duysent, vier hundert und im seven und achtigsten Jair uff Mandach na Luciæ sich sonderlich besprochen, und vereinigt haeven uff Forme und Maesse hyrnae beschreven volget. Nemtlich dat unser gnediger Herr van Cleve binnen Mainds Meyes nest komendt versuegen und schaffen, dat die van Ham

 sess

sess schicken sullen an mynen gnedigen Herrn van Coelne, syne Gnaden zo biden, off sy sich vergeten, gegen Gott gesundigt, oder weder Gesetz der hilliger Kirchen, und syne Gnaden als geistlichen Furst und Ordinario gedain hetten, dat syne Gnaden dat gnediglich umb Gotz Willen als geistlicher Furst und Ordinarius aversien, und even dat vergeven welte, auch dat die von Hamme siner Gnaden Segeler binnen mittelen Zyden vier hundert Rinsche Unekell bescheyden Gulden uff syne gebuirlich Quitanz vur Schaden und ander Straeffe derhalbe uprichten. Dairup unser gnediger Herr van Coelne die van Ham dan auch absolveren off absolveren doen, bestellen sall, so irst dat umber gesyn kunde, ain Geverde. Doch alles alsoe, off unser gnediger Herr van Cleve dyt aldus van den van Ham niet erlangen mucht, dat dan unser gnediger Herr van Coelne sine Gnaden darto myt dem Interdict zu ampliiren, und zu aggraviren behulplich, und bestendig syn sall, die van Ham herzo zu vermoegen, alles ongeverlich. Diß zur Orkundt ist beyder unser gnediger Herren van Coelne und van Cleve Ingesegele zu sie-

der

der vaster Haldongh aller Burg. Dinge mit ihrer beyden Gnaden Wissen und Bevelche ahn desen Brieff gehangen. Der geben ist in den Jairen unsers Herren tuysent, vier hundert, und im seven und achtigsten, uff Dinstag na Sanct Luciæ tagh.

Concordat præsens Copia cum Originali sigillato contractu, seu Concordia.

JOANNE BURMAN Canonico Bonnensi ac Notario publico testante.

N. 5.

Befehl Herzogs Wilhelm zu Jülich, Cleve, und Berg an seine weltliche Beamte wegen der geistlichen Jurisdiction in weltlichen Sachen vom Jahr 1550.

Lieve Rhete und Getreue.

Wy werden gloefflich Bericht, dat in Nahmen des hochwürdigen Fürsten unsers besonderen lieven Neven, und Gefaders Ertz- Bischofen

schofen tho Cölln. etc. etliche (wo sie genand werden) Decreta, und andere neuen Mandaten uitgegaen, und etlichen unsern Landt deeckhen toegestalt syndt, und ferner verkündiget werden sollen; In welchen wy nit allein on alle billicke orsaecken, und mitt ungrundt thom Unglimp, und in verdenken ahngetaghen, sonder oickh allerley Neweringen und Beschwerungen, die unserer Fürstenthumben Lande und Gebiede, Freyheyden, umbt alt herkommen tho nadeil reycken, oickh Kayserl. Majest. und des heyligen Rycks affscheid ungemäß sin ingeführt. Woewael wy nu nit gemeint upgemelten unsern Neven und Gefader in seiner L. geboerlicher geistlicher Jurisdiction, woe die von syner L. Fürseten Erz-Bischoven tho Cölln van alders herbracht, und van unsen Für-Aldeeren sehligen toegelaten, verhinderungh toe doin, so konnen wy doch die beschwerliche Vernierungen, so der Freyheit, und alden Herkommen unserer Fürstenthomben und Lande tho weder oickh derselvigen Onderdainen und Ingesetenen Geistlich und Weltlich Standt tho nadel reycken, dermaizen woe fürgenohmen, niet tho laeten, und

ist

ist demna unse Meynung, undt Bevehl, dat ghy allen undt yderen Geistlichen in unserm Ambt uwes Bevehls geseten, van unsertwegen ernstlich anseggen, und bevehlen, dat sy die opgerůhrte, oder einig andere Decreta oder Mandata, woe die genand werden, so weder Altherkommen, oder tho nadeil unser Fürstenthomben Landen, ūndt Underdainen reycken, nit verkündigen, nach für sich selffs achterfolgen, nach andern na tho komen bevehlen, sunder, was u derhalven fůrquåme, uns mit allem Bescheid und Bericht yrst tho kennen geven, doch syn wy nit gemeint, dat da er myt gedachten unserem Neven und Gefader ahn seiner L. geboerlicher geistlicher Jurisdiction in maeten, wie upgemeld, oder an dem, weß dat erbar wesen, undt leven der Geistlichen belangt, Verhinderung geschien, soll; so wy mehr geneigt alles, wat tho der Ehren Gottes, guder Ordnung, Reformation, und Beterung, oickh tho Erhaltung, Ruhe, Eintracht, und Wollfahrt der Underdainen, undt tho Affstellung der ungeboerlicher Verneyerongen und Mißbruick dienlich, hốchstes Vlyts tho befordeten, und sonst an dem, was die Kayser-

liche Majestät, Churfürsten, Fürsten undt Stände des Rycks sich vergleckeen, und entslaeten, undt uns operlagt, ahn uns nit erwinden tho laten, welches Wy u alsoe gnädiger meynungen nit wollen verhalten, darnae to richten, und daran tho syn dat dem also naekommen werde. Gegeven tho Düsseldorf den 20. Novembr. 1550.

N. 6.

Ad §. 2. dieser Prüfung.

Edikt des Kurfürst Ferdinand vom Jahr 1645.

Ferdinandt von Gottes Gnaden Erzbischof zu Köln und Kurfürst, Bischof zu Paderborn und Münster, Administrator Dero Stifter Hildesheim, Berchtesgaden und Stabel, Pfalzgrafen bey Rhein, Herzog in Ober- und Niedern Bayeren, Westphalen, Engeren und Bullion, Marggraven zu Franchimondt 2c.

Würdigh und Hochgelehrter lieber Andächtiger! Demnach Wir im Werk empfinden, daß

daß der heyl. Stuel zu Rom, so wohl in gratiosis als sonsten, vielmahls gefehrlich hindergangen, von den Impetranten allerhand Practicken, Betrug und Partialitäten (damit sie nur zu ihrem Intent gelangen) gebraucht werden: Wohdurch vorerst die anhaltende ihr Gewissen beschwehren, ihr Heyl. und den päbstlichen Ministris verkleinerliche Nachreden zuwachsen, und in Partibus viel Irrung- und Spaltungen unter den Partheyen entstehen, unnd dann solchen Sub- & Opreptionibus, und daraus fliessenden Scandalis, zu Erhaltung der päbstl. Heyl. als geistlichen Oberhaubt gebührenden Respects, vorzukommen, Unsere löbliche Vorfahren Walramus unnd Wilhelmus Erzbischof zu Cöllen, in ihren Statutis Synodalibus pag. 180. 132. und 156. wohlverordnet, daß keine *Mandata gratiæ*, oder *Literæ Apostolicæ*, ohn eines zeitlichen Erzbischoven oder desselben *Officialis* Vorwissen, und schriftlichen *Consens publicirt* oder *exequirt* werden sollen: Massen Wir auch solchen Unserer Vorfahren wollbedächtlichen Verordnungen *per specialia Nostra Rescripta* mehrmahlen *inhærirt* haben.

Als

Als ist nochmahlen Unser gnädigster Will und Bevelch, daß ihr daran seyet, damit deme also mehrers als bishero parirt, auch dieser Unser gnädigst erwiederter Befelch zu jedermenniglichs Nachrichtung, insonderheit aber Eweren Consistorialibus gebührend publicirt, und das dagegen ichtwas attentirt werde, weder denselben noch keinem andern nachgebet, wie Wir Uns dessen zu Euch also unfehlbahrlich versehen. Deme Wir mit Gnaden wohlgewogen. Geben in unser Stadt Bonn, den 3. Martii, Anno 1645.

FERDINAND (*L. S.*)

Zuschrift.

Dem würdig und Hochgelehrten unserem kölnischen Offizialen, Rath, und lieben andächtigen ROBERTO HILLENBRING, der Rechten Doctor, der Collegiatkirchen S. Gereonis in der Stadt Köln Scholastern.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Gaum, Johann Ferdinand, 1738-1814

Unpartheiische Prüfung der Reflexionen Sur Les 73 Articles du Pro-Memoria Présenté à La Diète De L'Empire Touchant Les Nonciatures De La Part De L' Archevêque Electeur De Cologne

[S.l.] 1789

J.can.p. 795
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10546178-7
VD18 90245229